

Bundesanwaltschaft  
Guisanplatz 1  
3003 Bern

Widnau, 1. September 2026

**Strafanzeige: Gehilfenschaft zur Versklavung<sup>1</sup>**

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit erstatte ich namens und im Auftrag meines Mandanten, Shelley Moorhead (Beilagen 1–2), Strafanzeige wegen Gehilfenschaft zur Versklavung.

---

<sup>1</sup> Der Begriff der Versklavung ist mit demjenigen der Sklaverei im Grunde identisch (GERHARD WERLE/FLORIAN JESSBERGER, Principles of International Criminal Law, 4. Aufl., Oxford 2020, S. 401 N 1037, m.w.H.). Die beiden Begriffe werden austauschbar verwendet.

Prof. Dr. iur. Catherine Reiter, LL.M., MTJ, Rechtsanwältin  
Fahrgasse 9  
9443 Widnau  
Tel. +41 79 778 00 11  
catherine.reiter@reiterlaw.ch  
www.reiterlaw.ch

Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons St. Gallen

Die folgende Inhaltsübersicht soll der Übersichtlichkeit dieser Strafanzeige dienen:

|           |                                                                          |           |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1.</b> | <b>Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft</b>                              | <b>3</b>  |
| <b>2.</b> | <b>Anwendbarkeit des StGB (inkl. Verjährungsthematik)</b>                | <b>4</b>  |
| 2.1.      | Historische Übersicht (chronologisch)                                    | 4         |
| 2.2.      | Völkergewohnheitsrecht                                                   | 29        |
| 2.3.      | Spezifikation des Völkergewohnheitsrechts durch das heutige StGB         | 38        |
| 2.4.      | Art. 101 StGB                                                            | 39        |
| 2.5.      | Keine Anwendung von Art. 101 Abs. 3 StGB auf die historische Versklavung | 40        |
| 2.6.      | Eventualstandpunkte (bei Anwendung von Art. 101 Abs. 3 StGB)             | 50        |
| <b>3.</b> | <b>Sachverhalt (chronologisch)</b>                                       | <b>54</b> |
| 3.1.      | Transatlantische Sklavereiwirtschaft als Gemeinschaftsprojekt            | 54        |
| 3.2.      | Die grossen Firmen                                                       | 57        |
| 3.3.      | Kanton Zürich                                                            | 58        |
| 3.4.      | Kanton Bern                                                              | 61        |
| 3.5.      | Kanton Solothurn                                                         | 62        |
| 3.6.      | Konsequenzen für Shelley Moorhead und andere Opfer                       | 63        |
| <b>4.</b> | <b>Rechtliches</b>                                                       | <b>71</b> |
| 4.1.      | Einleitung                                                               | 71        |
| 4.2.      | Versklavung i.S.v. Art. 264a Abs. 1 lit. c StGB (Haupttat)               | 71        |
| 4.3.      | Gehilfenschaft i.S.v. Art. 25 StGB                                       | 77        |
| 4.4.      | Strafbarkeit der heutigen Kantone                                        | 81        |
| 4.5.      | Konsequenz: Wiedergutmachung                                             | 87        |
| <b>5.</b> | <b>Abschliessende Bemerkungen</b>                                        | <b>92</b> |
|           | <b>Beilagenverzeichnis</b>                                               | <b>94</b> |

## 1. Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft

Zu untersuchen gilt es vorliegend eine Straftat des «Zwölften Titels bis» StGB, eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit in Form der Versklavung, respektive der Gehilfenschaft zu dieser (Art. 25 i.V.m. Art. 264a Abs. 1 lit. c StGB).

Als Strafverfolgungsbehörde des Bundes (Art. 2 Abs. 1 lit. b StBOG) sind Sie zur Untersuchung solcher Straftaten zuständig (Art. 23 Abs. 1 lit. g StPO).<sup>2</sup> Die Delegation der Untersuchung an einen Kanton oder mehrere Kantone ist ausgeschlossen (Art. 25 Abs. 1 letzter Satz StPO).<sup>3</sup> Militärische Untersuchungsbehörden sind vorliegend nicht zuständig (Art. 3 MStG). Der internationale Strafgerichtshof ist lediglich ergänzend bzw. subsidiär zuständig (Art. 1 und Art. 17 Ziff. 1 Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs [Römer Statut]).<sup>4</sup>

Obschon Sie das Recht von Amtes wegen auf einen Ihnen präsentierten Sachverhalt anwenden, erlaube ich mir im Interesse meines Mandanten gewisse Ausführungen zum Rechtlichen.

<sup>2</sup> So etwa DAMIAN K. GRAF, Art. 102, in: STGB Annotierter Kommentar, Damian K. Graf (Hrsg.), 2. Aufl., Bern 2025, Art. 102, N 39a.

<sup>3</sup> Bsp.: BStGer, BH.2017.1, 24.02.2017, E. 1.1.

<sup>4</sup> Exemplarisch hierfür BGE 143 IV 316, E. 4.1., m.w.H.; WERLE/JESSBERGER, S. 117 N 313, m.w.H.

## 2. Anwendbarkeit des StGB (inkl. Verjährungsthematik)

### 2.1. Historische Übersicht (chronologisch)

Heute ist es selbstverständlich, dass die Versklavung gegenüber jedermann zwingend (*ius cogens* und *erga omnes*)<sup>5</sup> und notstandsfest (nicht derogierbar)<sup>6</sup> verboten<sup>7</sup> ist und ein unverjährbares<sup>8</sup> Verbrechen gegen die Menschlichkeit<sup>9</sup> darstellt. So ausgestaltet haben das Verbot bzw. das Verbrechen gegen die Menschlichkeit in die massgebenden völkerrechtlichen Instrumente Eingang gefunden, sind als Völkergewohnheitsrecht anerkannt und gelten als allgemeine Rechtsgrundsätze im Sinne von Art. 38 Abs. 1 lit. c Statut des Internationalen Gerichtshofs vom 26. Juni 1945 (IGH Statut).<sup>10</sup> Das war nicht immer selbstverständlich.

Bis zum Ende des Mittelalters fand man unterschiedliche Argumente zugunsten der Sklaverei, wenn solche überhaupt bemüht wurden; kritische Stimmen waren rar:<sup>11</sup> Aristoteles begründete

<sup>5</sup> Art. 4 EMRK; CHERIF BASSIOUNI, *Enslavement as an International Crime*, in: N.Y.U. Journal of International Law and Politics 1991/23, S. 445; SAMANTHA BESSON, *Droit international public*, 2. Aufl., Bern 2024, S. 218 N 53; NADJA CAPUS, *Ewig still steht die Vergangenheit?, Der unvergängliche Strafverfolgungsanspruch nach schweizerischem Recht*, Bern 2006, S. 87; JUAN PABLO MONTIEL, *Von der »schlechten Angewohnheit« Menschenrechte zu verletzen – Analyse und Prognose des Gewohnheitsrechts als Quelle des Völkerstrafrechts*, in: *Gesetzlichkeit und Strafrecht*, Hans Kudlich/Juan Pablo Montiel/Jan C. Schuhr (Hrsg.), Berlin 2012, S. 334, m.w.H.; ANNE PETERS/ANNA PETRIG, *Völkerrecht – Allgemeiner Teil*, 6. Aufl., Zürich/Genf 2023, S. 139 N 30 und 142 N 37; YASMINE RASSAM, *International Law and Contemporary Forms of Slavery: An Economic and Social Rights-Based Approach*, Penn State International Law Review 2005/23, S. 809 f., m.w.H.; WERLE/JESSBERGER, S. 400 N 1036; ANDREAS R. ZIEGLER, *Einführung in das Völkerrecht*, 4. Aufl., Bern 2020, S. 74 N 163.

<sup>6</sup> Art. 15 Ziff. 2 EMRK; UNO, *World Conference Against Racism, Racial Discrimination, Xenophobia and Related Intolerance, Declaration and Programme of Action*, New York 2002, S. 9, abrufbar unter <[https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Publications/Durban\\_text\\_en.pdf](https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Publications/Durban_text_en.pdf)> (zuletzt besucht am 22.03.26); GISELA MANSKE, *Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Verbrechen an der Menschheit, Zu einem zentralen Begriff der internationalen Strafgerichtsbarkeit*, Diss. Hamburg, Berlin 2003, S. 257.

<sup>7</sup> Bei diesem Verbot handelte es sich nach dem heutigen Kenntnisstand um das erste global erkannte Menschenrecht. Vgl. dazu UNO, OHCHR, *Fact Sheet No. 14, Contemporary Forms of Slavery*, 01.06.1991, S. 1, abrufbar unter <<https://www.ohchr.org/en/publications/fact-sheets/fact-sheet-no-14-contemporary-forms-slavery-archive>> (zuletzt besucht am 08.03.26); RASSAM, S. 827, m.w.H.

<sup>8</sup> Statt vieler RASSAM, S. 810; HANS VEST, Art. 101 Unverjährbarkeit, in: *Die völkerstrafrechtlichen Bestimmungen des StGB, Kommentar*, Hans Vest/Andreas R. Ziegler/Jürg Lindenmann/Stefan Wehrenberg (Hrsg.), Zürich 2014, S. 128 N 1.

<sup>9</sup> HARMEN VAN DER WILT, *Trafficking in Human Beings, Enslavement, Crimes Against Humanity: Unravelling the Concepts*, Chinese Journal of International Law 2014, S. 303, m.w.H.

<sup>10</sup> BASSIOUNI, S. 447 und 456. Zum Gewohnheitsrecht auch MISCHA MORGENBESSER, *Staatenverantwortlichkeit für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen*, Diss. Zürich 2002, S. 162; SIMONETTA STIRLING-ZANDA, *L'application judiciaire du droit international coutumier, Étude comparée de la pratique européenne*, Zürich 2000, S. 16.

<sup>11</sup> Siehe etwa HEINRICH HONSELL, *Was ist Gerechtigkeit?*, Bern 2023, S. 110 f. und 143; HEINRICH HONSELL/THEO MAYER-MALY, *Rechtswissenschaft*, Bern 2017, S. 228; ATILAY ILERI, *Kapitel 5: Social und Future Talk / Das Unrecht als Bedingung der kulturellen Evolution*, in: *Mehrspriger Schadenausgleich / Des différentes voies menant à la réparation du dommage*, Stephan Fuhrer/Ueli Kieser/Stephan Weber (Hrsg.), Zürich 2022, S. 1268; ABDOLAYE SOMA, *Droit de l'homme à l'alimentation et sécurité alimentaire en Afrique*, Genf 2010, S. 13.

die Sklaverei mit der (postulierten) natürlichen Unterlegenheit barbarischer Völker.<sup>12</sup> Die Römer sahen scheinbar nichts Verwerfliches in der Versklavung von Völkern, die sie in Kriegen besiegt hatten,<sup>13</sup> wobei es in den Digesten immerhin hiess (Florentinus: Dig. 1.5.4.1): «Die Sklaverei ist eine Einrichtung des Völkergemeinrechts [jus gentium], durch die jemand *entgegen dem Naturzustand* [Hervorhebung durch die Unterzeichnende] dem Eigentum eines anderen unterworfen wird.»<sup>14</sup> Das Christentum fand gar ein reichhaltiges Argumentationsrepertoire:<sup>15</sup> Die ersten in Europa eingesetzten afrikanischen Versklavten wurden von Mauren an der marokkanischen Küste erworben. Aus christlicher Sicht galten sie als den Ungläubigen entrissen, gleichsam erlöst – ein Umstand, der in den Augen des Herrn und der Christenheit als Wohltat verstanden wurde. In diesem Sinne waren die Sklavenhalter:innen gehalten, die Versklavten im christlichen Glauben zu unterweisen. Die Versklavung wurde mithin als Bestandteil der Evangelisationsbemühungen verstanden. Darüber hinaus finden sich Belege für die Auffassung, Armut und Kriege – als Folgen menschlicher Verfehlungen (Sünden) gedeutet – hätten die Betroffenen gleichsam selbst in die Sklaverei geführt, wo sie für ihre Sünden zu büßen hätten. Vor diesem Hintergrund forderte das Christentum die Versklavten überwiegend zur Unterwerfung auf und verurteilte jede Form «revolutionärer Anwendung». Thomas von Aquin (1228–1274) vertrat viel später immer noch, dass es in der Ordnung der Dinge liege, dass manche Menschen zur Welt kommen, um anderen ihr Leben lang zu dienen.<sup>16</sup>

<sup>12</sup> Vgl. die Hinweise bei MIRTA ALICIA HERNANDEZ, *Fray Antonio De Montesinos and the Laws of Burgos, 1512-1513*, Thesis Louisiana 1977, S. 26; FRANCESCA IURLARO, *The Invention of Custom, Natural Law and the Law of Nations, ca. 1550-1750*, Oxford 2021, S. 58 f.; JAMES Q. WHITMAN, *From Masters of Slaves to Lords of Lands, The Transformation of Ownership in the Western World*, New York 2024, S. 343, m.w.H.

<sup>13</sup> WHITMAN, S. 334, m.w.H.

<sup>14</sup> «Servitus est constitutio iuris gentium, qua quis dominio alieno contra naturam subicitur.». Die lateinische Digeste ist abrufbar unter <<https://droitromain.univ-grenoble-alpes.fr/Corpus/d-01.htm>> (zuletzt besucht am 03.04.26); JEAN ALLAIN, *Völkerrecht und Sklaverei, 16.-21. Jahrhundert*, in: *Welten der Sklaverei, Eine vergleichende Geschichte*, Paulin Ismard (Hrsg.), Berlin 2023, S. 1031.

<sup>15</sup> Die folgenden Ausführungen zur christlichen Haltung stützen sich auf die folgende Literatur: JEAN ALLAIN, *Slavery in International Law, Of Human Exploitation and Trafficking*, Leiden 2013, S. 42; PIERRE BERTAUX, *Afrika, Von der Vorgeschichte bis zu den Staaten der Gegenwart*, 13. Aufl., Frankfurt a.M., 1999, S. 148 f.; CHRISTIAN DELACAMPAGNE, *Die Geschichte der Sklaverei*, Düsseldorf/Zürich 2004, S. 94; HERNANDEZ, S. 26; CLAUDINE HUNTING, *The Philosophes and Black Slavery: 1748-1765*, in: *Journal of the History of Ideas* 39/1978, S. 409; IURLARO, S. 59; WHITMAN, S. 334 und 348, m.w.H. Auch für die Apartheidpolitik fand man übrigens eine christliche Rechtfertigung: Sie basierte auf dem tiefen Glauben darin, dass Gott die Existenz getrennter Rassen in der Bibel ausdrücklich verfügt hatte (JOST F. NOLLER, *Theorie und Praxis der Apartheid, Eine Analyse der Grundlagen und Bedingungen der Politik der 'Getrennten Entwicklung' in Südafrika*, Frankfurt a.M. 1977, S. 78, m.w.H.).

<sup>16</sup> DELACAMPAGNE, S. 108.

Das spanische Requerimiento von 1513 verstand die Sklaverei noch als das Ergebnis der freien Entscheidung einer Person, sich nicht zu unterwerfen.<sup>17</sup> Fast zeitgleich begann sich die vorher inzidente Kritik an der Sklaverei aber mit der Wiederentdeckung des Humanismus während der Renaissance und mit der Reformation zu verdichten:

- 1511: Der Dominikanermönch Fray Antonio de Montesinos (ca. 1475–1540) kritisierte die Versklavung als «grausam» und «schrecklich».<sup>18</sup>
- 1526: König Afonso I (Kongo) (ca. 1456–1543) schrieb einen Brief nach Portugal, in dem er die Sklavenhändler unter anderem als «thieves and men of evil conscience» beschrieb und um Hilfe bei der Beendigung des Sklavenhandels im Kongo bat.<sup>19</sup>
- 1550: Bartolomé de las Casas (1484–1566), der die Überführung von Schwarzen von Afrika nach Mexiko dereinst angeregt hatte,<sup>20</sup> widerlegte nun die Argumente des Aristotelikers Juan Ginés de Sepúlveda zugunsten der Sklaverei.<sup>21</sup>
- 1553: Domingo de Soto fragte sich in seinem *De iustitia et iure*, ob ein Mann Herr eines anderen Mannes sein könne und erachtete die Sklaverei als wider die Natur.<sup>22</sup>
- 1555: Der portugiesische Verleger Fernão de Oliveira (1507–1581), ein Dominikaner, prangerte die Sklavenhändler an; sie «kauften und verkauften friedliche Menschen, wie man Tiere kauft und verkauft».<sup>23</sup>
- 1559: Bartolomé de las Casas schloss sein Werk *Historia de las Indias* ab, in welchem er die Sklaverei als «Sünde» und «Verbrechen» bezeichnete.<sup>24</sup>

<sup>17</sup> WHITMAN, S. 372. Das Requerimiento war ein rechtliches und politisches Instrument, das von den spanischen Eroberern in der frühen Kolonialzeit Amerikas genutzt wurde, etwa ab 1513. Es handelte sich um eine schriftliche Erklärung, die den indigenen Völkern vorgelesen wurde, für diese jedoch meist unverständlich blieb, bevor die Spanier Gewalt anwendeten.

<sup>18</sup> HANS BARTH/HANS FÄSSLER, Eine Geschichte der Sklavereikritik, Chronik, in: WOZ Nr. 21 vom 26.05.2022, S. 20.

<sup>19</sup> Zitiert nach NORA WITTMANN, An International Law Deconstruction of the Hegemonic Denial of the Right to Reparations, in: Social and Economic Studies 68/2019, S. 115. Die im Internet verfügbaren Abschriften des Briefes lauten auf «bad conscience» (vgl. <[https://pohlmanpavilion.weebly.com/uploads/2/1/2/6/21268594/doc\\_3.pdf](https://pohlmanpavilion.weebly.com/uploads/2/1/2/6/21268594/doc_3.pdf)>, <[https://human.libretexts.org/Courses/Lumen\\_Learning/Book%3A\\_History\\_of\\_World\\_Civilization\\_II-2\\_\(Lumen\)/04%3A\\_2%3A\\_African\\_Slave\\_Trade/04.10%3A\\_Primary\\_Source%3A\\_King\\_Afonso\\_of\\_Congo](https://human.libretexts.org/Courses/Lumen_Learning/Book%3A_History_of_World_Civilization_II-2_(Lumen)/04%3A_2%3A_African_Slave_Trade/04.10%3A_Primary_Source%3A_King_Afonso_of_Congo)>, <<https://1619education.org/sites/default/files/2022-04/King%20Afonso%20I%2C%20Letter%20to%20King%20John%20III%20of%20Portugal.pdf>> [alle zuletzt besucht am 01.04.26]).

<sup>20</sup> ALLAIN (Völkerrecht), S. 1033; BERTAUX, S. 149.

<sup>21</sup> DELACAMPAGNE, S. 151 f., mit Ausführungen dazu, wie dies geschah.

<sup>22</sup> Siehe den Hinweis bei IURLARO, S. 58.

<sup>23</sup> BARTH/FÄSSLER (Chronik), S. 20; HANS FÄSSLER, Zürich, Bern, Solothurn und die Sklaverei (1719–1839), Historisches Gutachten vom 18. März 2026, S. 42, m.w.H.

<sup>24</sup> BARTH/FÄSSLER (Chronik), S. 20; FÄSSLER (Gutachten), S. 42, m.w.H.

- 1571: Ein Gerichtshof in Bordeaux verbot einem Sklavenhändler die Einfuhr von Versklavten nach Frankreich mit der Begründung, «Frankreich, die Mutter der Freiheit, biete keinem einzigen Sklaven Platz».<sup>25</sup>
- 1573: Der erste Professor für Zivilrecht an der Universität von Mexiko, Bartolomé Frías de Albornoz (ca. 1519-1573), vertrat in seinem *Arte de los Contratos* die Ansicht, dass nicht einmal Jesus Christus die Versklavung eines Menschen rechtfertigen könne, da alle Menschen als frei zu betrachten seien.<sup>26</sup> Er empfahl den Kaufleuten, nicht weiter in diesen «blutrünstigen» Handel zu investieren.<sup>27</sup>
- 1576: Der französische Staatstheoretiker Jean Bodin (1529–1596) lehnte die Sklaverei in seinem Werk *Six livres de la République* entschieden und beziehend auf die Menschenwürde ab.<sup>28</sup>

Im 17. Jahrhundert wetteiferten Franzosen und Engländer aufgrund ihres grossen Bedarfs an Humankapital regelrecht um die Vorherrschaft im Sklavenhandel,<sup>29</sup> die schliesslich von den Engländern errungen wurde.<sup>30</sup> Dabei nahm der Sklavenhandel eine Grössenordnung an, welche die ohnehin schon grausamen Praktiken zusätzlich negativ beeinflusste (mehr Menschen starben auf dem Transport; afrikanische Sklavenjäger töteten viele Menschen und vertrieben ganze Dörfer, um einem Sklavenhändler ein paar Dutzend Personen verkaufen zu können usw.).<sup>31</sup> Parallel zu dieser Entwicklung verschärfte sich die Kritik und umfasste nun auch weltliche und kirchliche Protestaktionen (Flugschrift, Verweigerung der Absolution für Sklavenhalter) sowie Forderungen zur Wiedergutmachung des Geschehenen. In der Schweiz kam es betreffend türkische Versklavte bereits zu Beginn des Jahrhunderts zu einem Verbot des Sklavenhandels, dessen Missachtung eine Strafe nach sich zog. All dies belegen die folgenden Nachweise:

- 1605: Das Oberengadin verordnete, «[...] dass keine gebundenen Sklaven, welche unter dem Namen von Türken geführt werden, durch unser Hochgericht Durchpass haben sollen, und auch sollen sie von Niemand aufgenommen oder beherbergt werden, unter einer Busse

---

<sup>25</sup> BERTAUX, S. 148.

<sup>26</sup> FÄSSLER (Gutachten), S. 42, m.w.H.

<sup>27</sup> Ibid., m.w.H.

<sup>28</sup> BARTH/FÄSSLER (Chronik), S. 20; FÄSSLER (Gutachten), S. 42 f., m.w.H.

<sup>29</sup> Zur transimperialen Kooperation folgen später noch Ausführungen.

<sup>30</sup> BERTAUX, S. 149.

<sup>31</sup> A.a.O., S. 148.

von 30 Kreuzern für jede Person oder jeden Türken, der so geführt wird, welche bezahlt werden soll von den Eigenthümern, oder sei es Führern dieser Personen.»<sup>32</sup>

- 1615: Felipe Guaman Poma de Ayala (genaue Lebensdaten unbekannt) stellte sich der Sklaverei in seinem Werk *Primer Nueva Corónica y Buen Gobierno* radikal entgegen.<sup>33</sup>
- 1625: Hugo Grotius (1583–1645) wies die von Aristoteles vertretene Ansicht, es gebe von Natur aus geborene Sklaven (die postulierten barbarischen Völker, vgl. vorne), nun zurück, und erachtete die Sklaverei als wider die Natur.<sup>34</sup> Vorher hatte er die Sklaverei in Bezug auf Nicht-Christen noch als vereinbar mit dem Naturrecht und dem Recht der Völker erachtet.<sup>35</sup>
- 1656: Der englische Küfer Thomas Venner (1600–1661) verurteilte den Sklavenhandel in seinem Traktat *A Banner of Truth Displayed*.<sup>36</sup>
- 1681: Der Kapuzinermönch Epifanio de Moirans (1644–1689) aus dem französischen Jura verweigerte Sklavenhaltern die Absolution mit der Begründung, dass das Halten von und der Handel mit Versklavten Sünden seien.<sup>37</sup> Er forderte die Freilassung der Versklavten und die Entschädigung ihrer Arbeit.<sup>38</sup>
- 1688: Das *Protestschreiben von Germantown* (Flugschrift) von einer Gruppe deutscher und niederländischer Mennoniten wies darauf hin, dass man kein grösseres Recht habe, Schwarze als Sklaven zu halten, als Weisse.<sup>39</sup>
- 1689: John Locke (1632–1704) vertrat in seinem *Two Treatises of Government* die Auffassung, «[...] that a man had natural, inalienable rights that preexisted the nation-state [...]».<sup>40</sup> Er anerkannte zudem, dass jeder Mensch einen Anspruch auf die Früchte seiner Arbeit hat.<sup>41</sup>

<sup>32</sup> ALFONS V. FLUGI, Türkische Sklaven im Engadin?, in: Anzeiger für Schweizerische Geschichte, 4/1871, S. 168, m.w.H., abrufbar unter <<https://www.e-periodica.ch/digbib/view?pid=szg-004%3A1873%3A1%3A%3A174>> (zuletzt besucht am 14.03.26).

<sup>33</sup> FÄSSLER (Gutachten), S. 40, m.w.H.

<sup>34</sup> ALLAIN (Slavery), S. 42 f.; BERND FRANKE, Sklaverei und Unfreiheit im Naturrecht des 17. Jahrhunderts, Hildesheim/Zürich/New York 2009, S. 93, m.w.H.

<sup>35</sup> JENNY S. MARTINEZ, *The Slave Trade and the Origins of International Human Rights Law*, New York 2012, S. 18, m.w.H. Diese Angabe wird durch die Ausführungen von ALLAIN (Völkerrecht), S. 1033, gestützt.

<sup>36</sup> BARTH/FÄSSLER (Chronik), S. 20; FÄSSLER (Gutachten), S. 43, m.w.H.

<sup>37</sup> BARTH/FÄSSLER (Chronik), S. 20.

<sup>38</sup> Ibid.

<sup>39</sup> DELACAMPAGNE, S. 210.

<sup>40</sup> Zitiert nach MARTINEZ, S. 18, m.w.H.

<sup>41</sup> Ibid.

Unter dem Einfluss der Aufklärung wuchs der Widerstand – insbesondere der sog. Kulturvölker,<sup>42</sup> die damals für die Entwicklung von Völkergewohnheitsrecht als einzig massgebend erachtet wurden<sup>43</sup> – gegenüber der Sklaverei im 18. Jahrhundert derart an, dass sogar Staaten, die ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an dieser Praxis hatten, Verbote und Strafen bei Missachtung dieser Verbote einführten und vollzogen. Zu dieser Zeit erhielten Versklavte unter bestimmten Umständen bereits gewisse Reparationen. Die folgenden Quellen veranschaulichen die Entwicklungen in diesem Jahrhundert:

- 1720: Der König der Region Rio Nunez (heute Guinea), Tamba, organisierte sein Volk und behinderte den Sklavenhandel unter anderem damit, dass er Mittelsmänner gefangen nahm und exekutierte.<sup>44</sup> Infolgedessen wurde er selbst gefangen genommen und versklavt.<sup>45</sup> Auf dem Sklavenschiff organisierte er eine Revolte und wurde daraufhin brutal getötet.<sup>46</sup> Seine Mitstreiter wurden gezwungen, seine Leber zu essen.<sup>47</sup> Danach wurden auch sie getötet.<sup>48</sup>
- 1724: Frankreich erliess den sog. Code Noir<sup>49</sup> für die US-Region Louisiana, in der die Mississippi-Gesellschaft tätig war.
- 1730: Beginnend in den 1730er Jahren klagten in Paris über hundert Versklavte auf ihre Freiheit; das Admiralitätsgericht erkannte ihre Freiheit regelmässig an.<sup>50</sup>

<sup>42</sup> Dieser Terminus wird in der deutschen Literatur regelmässig verwendet, z.B. von STEFAN ZIMMERMANN, Strafrechtliche Vergangenheitsaufarbeitung und Verjährung, Rechtsdogmatische und -politische Analyse mit vergleichenden Ausblicken nach Tschechien, Ungarn und Frankreich, Diss. Freiburg i. Br. 1997, S. 245. Zu den sog. Kulturvölkern gehörten während dieser Zeit vor allem die europäischen Völker. Der Terminus ist kritisiert worden (zur Kritik etwa ANNE-CHARLOTTE MARTINEAU, Overcoming Eurocentrism? Global History and the Oxford Handbook of the History of International Law, in: The European Journal of International Law 25/2014, S. 331, m.w.H.), erscheint aber im Vergleich zum Ausdruck der sog. «zivilisierten Völker» als kleineres Übel.

<sup>43</sup> Vgl. statt vieler Art. 38 Abs. 1 lit. c IGH Statut; LASSA FRANCIS LAWRENCE OPPENHEIM, International Law: A Treatise, Vol. I: Peace, 3. Aufl., London 1920, S. 1, abrufbar unter <<https://ia800307.us.archive.org/8/items/cu31924007494754/cu31924007494754.pdf>> (zuletzt besucht am 21.03.26).

OPPENHEIM verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Ursprünge des Völkerrechts in der «christlichen Zivilisation» ruhen (a.a.O., S. 2). Dies ist für die vorliegenden Ausführungen äusserst relevant, hilft es doch, die Kritik der heterodoxen Christen aus rechtlicher Sicht adäquat einzuordnen.

<sup>44</sup> WITTMANN, S. 116, m.w.H.

<sup>45</sup> Ibid.

<sup>46</sup> Ibid.

<sup>47</sup> Ibid.

<sup>48</sup> Ibid.

<sup>49</sup> Der Code Noir ist abrufbar unter <<https://www.loc.gov/item/2021667007>> (zuletzt besucht am 22.03.26). Er regelte den Status der Versklavten, definierte Rechte und Strafen (zugunsten der Sklavenhalter:innen) und schrieb z.B. die katholische Taufe vor.

<sup>50</sup> SUE PEABODY, Barriers to Accessing France's Sol Libre in Early Modern France, in: The European Experience in Slavery, 1650–1850, Rebekka von Mallinckrodt (Hrsg.), Berlin/Boston 2024, S. 30.

- 1737: Der britische Quäker<sup>51</sup> Benjamin Lay (1662–1759) bezeichnete die Sklaverei als widerwärtig und verletzend für den Glauben.<sup>52</sup>
- 1748: In seinem *De l'esprit des loix* zeigte Baron de la Brède et de Montesquieu (1689–1755), unter anderem durch die ironische Rekonstruktion der zeitgenössischen Begründungsansätze, dass es an einem tragfähigen Rechtfertigungsgrund für die Versklavung von Menschen fehle; diese erweise sich als mit den Grundsätzen von Vernunft und Naturrecht unvereinbar.<sup>53</sup>
- 1752: David Hume (1711–1776) bezeichnete die Sklaverei als ekelhaft («disgusting») und barbarisch («barbarous»)<sup>54</sup>.
- 1754: Der in Frankreich geborene und in Nordamerika verstorbene Quäker Anthony Benezet (1713–1784) fragte sich in seinen Publikationen *An Epistle of Caution and Advice* und *Concerning the Buying and Keeping of Slaves* wie sie, denen es doch aufgetragen sei, die Botschaft der universellen Liebe und des Friedens unter den Menschen zu verbreiten, so widersprüchlich sein könnten, dass sie diese unchristliche Praxis ermuntern bzw. gar selbst Menschen erwerben würden.<sup>55</sup>
- 1755: In diesem Jahr erschien (posthum) das Werk *A System of Moral Philosophy* des schottischen Aufklärers Francis Hutcheson (1694–1746), der erklärte, dass alle Menschen ein Recht auf Leben und natürliche Freiheit hätten; er stellte dieses Recht in den Kontext der Sklaverei.<sup>56</sup>
- 1758: Der Generalsteuerpächter Claude Adrien Helvétius (1715–1771) verurteilte in seinem *De l'Esprit* den Sklavenhandel und entrüstete sich darüber, dass der Zucker, auf den Europa versessen war, vom Blut der Versklavten durchtränkt sei.<sup>57</sup> Er rief zum Zuckerboykott auf.<sup>58</sup> Im selben Jahr beurteilte Emer de Vattel (1714–1767) die Sklaverei in seinem *Le droit des gens ou principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des*

<sup>51</sup> Eine protestantische Bewegung liberaler Ausrichtung (DELACAMPAGNE, S. 210).

<sup>52</sup> BARTH/FÄSSLER (Chronik), S. 20.

<sup>53</sup> Vgl. CHARLES-LOUIS DE SECONDAT, BARON DE LA BRÈDE ET DE MONTESQUIEU, *De l'esprit des lois*, Paris 1844, S. 163 ff., abrufbar unter <[https://archive.org/details/bub\\_gb\\_T5la1umY0TYC/page/166/mode/2up](https://archive.org/details/bub_gb_T5la1umY0TYC/page/166/mode/2up)> (zuletzt besucht am 03.04.26).

<sup>54</sup> WHITMAN, S. 333, m.w.H.

<sup>55</sup> BARTH/FÄSSLER (Chronik), S. 20; FÄSSLER (Gutachten), S. 44, m.w.H.

<sup>56</sup> BARTH/FÄSSLER (Chronik), S. 20. FÄSSLER (Gutachten), S. 44 f., m.w.H.

<sup>57</sup> DELACAMPAGNE, S. 203.

<sup>58</sup> Ibid.

*souverains* als prinzipiell unvereinbar mit dem Naturrecht<sup>59</sup> und als «disgrace to humanity»<sup>60</sup>, die «glücklicherweise aus Europa verbannt»<sup>61</sup> worden sei.

- 1759: François-Marie Arouet (1694–1778) veröffentlichte unter dem Pseudonym Voltaire das Buch *Candide ou l'optimisme*, das rasche Verbreitung in Europa fand.<sup>62</sup> In ihm beschrieb Voltaire das Schicksal von Versklavten.<sup>63</sup>
- 1760: Der schottische Rechtsgelehrte George Wallace (1727–1805) bezog in *A System of the Principles of the Law of Scotland* deutlich Stellung gegen die Sklaverei.<sup>64</sup> Auf Jamaika liessen einzelne Weisse ihre Versklavten ab diesem Jahr aus unterschiedlichen Gründen (paternalistische Grosszügigkeit; Belohnung für Loyalität und harte Arbeit; Liebe/Zuneigung/Sympathie) freiwillig frei («Manumission»)<sup>65</sup>. Diese Freilassung war oft begleitet von einer Entschädigung für den künftigen Verlust von Unterkunft und Essen,<sup>66</sup> d.h. für einen Teil des prospektiven materiellen Schadens.
- 1761: Portugal verbot die Einfuhr von Versklavten.<sup>67</sup> In diesem Jahr erschien der Briefroman *Julie, ou la Nouvelle Héloïse* von Jean-Jacques Rousseau (1712–1778), der im Zusammenhang mit der schwarzen Sklaverei Gefühle von Entsetzen, Mitleid und Scham ausdrückte.<sup>68</sup>
- 1762: Jean-Jacques Rousseau verurteilte die Sklaverei in *Du contrat social ou principes du droit politique* noch deutlicher: «Ainsi, de quelque sens qu'on envisage les choses, le droit d'esclave est nul, non seulement parce qu'il est illégitime, mais parce qu'il est absurde et ne signifie rien. Ces mots, esclavage et droit, sont contradictoires; ils s'excluent mutuellement.

<sup>59</sup> Zit. nach CHRISTOPH GOOD, Emer de Vattel (1714-1767) – Naturrechtliche Ansätze einer Menschenrechtsidee und des humanitären Völkerrechts im Zeitalter der Aufklärung, Diss. St. Gallen 2010, S. 88, m.w.H.

<sup>60</sup> Nach MARTINEZ, S. 19, m.w.H.

<sup>61</sup> ALLAIN (Völkerrecht), S. 1033 f., m.w.H.

<sup>62</sup> FÄSSLER (Gutachten), S. 35, m.w.H.

<sup>63</sup> Ibid., m.w.H. Siehe auch HUNTING, S. 413, m.w.H.

<sup>64</sup> Vgl. den Hinweis bei DELACAMPAGNE, S. 205.

<sup>65</sup> DAVID BECK RYDEN, Manumission in Late Eighteenth-Century Jamaica, in: New West Indian Guide 92/2018, abrufbar unter <<https://www.sciencedirect.com/org/science/article/pii/S1382237318000211#FN000002>> (zuletzt besucht am 14.03.26). Zum Konzept der Manumission auch WITTMANN, S. 113. Die Manumission kam bei den Römern auch ab und zu vor (siehe etwa THOMAS E. J. WIEDEMANN, The Regularity of Manumission at Rome, in: The Classical Quarterly 35/1985, S. 162).

<sup>66</sup> RYDEN.

<sup>67</sup> RASSAM, S. 828, m.w.H.

<sup>68</sup> Siehe den Hinweis mit Zitat bei HUNTING, S. 412 f.

Soit d'un homme à un homme, soit d'un homme à un peuple, ce discours sera toujours également insensé.»<sup>69</sup>

- 1765: Louis de Jaucourt (1704–1779) verglich die kolonialen Siedler in seinem Artikel *Traite des nègres* mit Strassenräubern und empfahl die Zerstörung der Kolonien, deren Luxusgüter für Frankreich nicht überlebenswichtig seien, mittels Abschaffung der Sklaverei.<sup>70</sup> Er fragte sich in diesem Zusammenhang, ob Menschen das Recht hätten, auf grausame und kriminelle Weise reicher zu werden, und ob es rechtmässig sein könne, wenn man Menschen aus niedrigen Beweggründen (Gier, Eitelkeit usw.) deren unantastbaren Rechte entziehe.<sup>71</sup>
- 1769: Der englische Jurist Granville Sharp (1735–1813) publizierte *A Representation of the Injustice and Dangerous Tendency of Tolerating Slavery* und hielt darin fest, dass die Sklaverei gegen die Gesetze der Natur sei, die allen Menschen Gleichheit garantierten, entgegen allen künstlichen Gesetzen, welche die Gesellschaft ihnen auferlege.<sup>72</sup>
- 1772: In England kam es in diesem Jahr zu einer bedeutenden Gerichtsentscheid, die den Weg für den britischen Abolitionismus bereitete.<sup>73</sup> Der Entscheid betraf den Versklavten James Somerset, geboren in Westafrika, und seinen Sklavenhalter Charles Stewart.<sup>74</sup> Somerset war in England geflohen und hatte sich geweigert, in seinen Sklavendienst zurückzukehren (er sollte mit einem Schiff nach Jamaika verbracht werden).<sup>75</sup> Die zentralen Fragen, mit denen sich Lord Mansfield, der Richter, befasste, waren: Kann ein Sklave in England legal festgehalten und gegen seinen Willen ins Ausland verbracht werden?<sup>76</sup> Lord Mansfield hielt in seiner Entscheid entgegen dem damals positiv gesetzten Recht<sup>77</sup> fest<sup>78</sup>: «[...] slavery is of such a nature, that it is incapable of being introduced on any reasons [...] but only by positive law. [...] It is so odious, that nothing can [...] support it, but positive law. Whatever inconveniences, therefore, may follow from this decision, I cannot say this case is

<sup>69</sup> Vgl. JEAN-JACQUES ROUSSEAU, *Du contrat social ou principes du droit politique*, Livre Premier, Chapitre IV, De L'Esclavage, Amsterdam 1762, abrufbar unter <<https://athena.unige.ch/athena/rousseau/rousseau-contrat-social.pdf>> (zuletzt besucht am 14.03.26).

<sup>70</sup> HUNTING, S. 415, m.w.H.

<sup>71</sup> Ibid.

<sup>72</sup> BARTH/FÄSSLER (Chronik), S. 20; FÄSSLER (Gutachten), S. 45, m.w.H.

<sup>73</sup> WHITMAN, S. 375, m.w.H.

<sup>74</sup> English Heritage, *The Somerset v Stewart Case*, abrufbar unter <<https://www.english-heritage.org.uk/visit/places/kenwood/history-stories-kenwood/somerset-case/>> (zuletzt besucht am 12.03.26). Auf dieser Website findet man weitere Hinweise zum Fall.

<sup>75</sup> Ibid.

<sup>76</sup> Ibid.

<sup>77</sup> BASSIOUNI, S. 450; DELACAMPAGNE, S. 214.

<sup>78</sup> English Heritage, *The Somerset v Stewart Case* (FN 74).

allowed or approved by the law of England; and therefore the black must be discharged.» Somerset wurde also freigelassen und nicht gezwungen, nach Nordamerika zurückzukehren. Es handelte sich bei diesem Prozess weder um einen Straf- noch um einen Zivilprozess, weshalb keine Strafe ausgefällt und kein Schadenersatz zugesprochen wurde.

- 1773: Der Arzt, Chemiker und Humanist Benjamin Rush (1746–1813) sprach sich in *An address to the inhabitants of the British settlements, on the slavery of the Negroes in America* für die Abschaffung der Sklaverei aus, weil diese aus seiner Sicht einen Verstoß gegen das Naturgesetz und eine Schande gegenüber Gott darstellte.<sup>79</sup> Im gleichen Jahr kritisierte der deutsche Dichter Matthias Claudius (1740–1815) in seinem politisch-moralischen Lehrgedicht *Der Schwarze in der Zuckerplantage* die Sklaverei.<sup>80</sup>
- 1775: Der US-Gründervater Thomas Paine (1736–1809) kritisierte in *African Slavery in America* die Sklaverei und verstand nicht, dass diese grausame Praxis von vielen zivilisierten, ja christlich gesinnten, Menschen gutgeheißen wurde, sie daran beteiligt waren und daran festhalten wollten, obwohl (durch eine Reihe von bedeutenden Männern und mehrere Veröffentlichungen) bewiesen sei, dass sie gegen die Natur, die Gerechtigkeit, die Menschlichkeit und die gute Politikführung verstosse.<sup>81</sup>
- 1776: Die U.S.A. wurden gegründet. Die Unabhängigkeitserklärung wies darauf hin: «[...] all men are created equal [...]».<sup>82</sup>
- 1777: Vermont schaffte die Sklaverei ab.<sup>83</sup> Der französische König Louis XVI. (1754–1793) erliess in diesem Jahr als Reaktion auf zahlreiche Freiheitsklagen vor dem Pariser Admiralsgericht (vgl. vorne) neue Gesetze, mittels derer er die Einreise jeglicher «noir, mulâtre, ou autre gens de couleur» in das französische Königreich verbot.<sup>84</sup> Auch die Übertragung von Versklavten innerhalb von Frankreich erklärte er als illegal.<sup>85</sup>
- 1780: Pennsylvania ergriff Massnahmen für eine schrittweise Sklavenbefreiung.<sup>86</sup>
- 1781: Die Öffentlichkeit erfuhr von den schockierenden Fakten des Sklavenschiffes Zong: 133 Versklavte waren über Bord geworfen worden, um Proviant für diejenigen zu sichern, die

<sup>79</sup> BARTH/FÄSSLER (Chronik), S. 20; FÄSSLER (Gutachten), S. 45, m.w.H.

<sup>80</sup> DELACAMPAGNE, S. 212.

<sup>81</sup> BARTH/FÄSSLER (Chronik), S. 20.

<sup>82</sup> National Archives, America's Founding Documents, Declaration of Independence: A Transcription, abrufbar unter <<https://www.archives.gov/founding-docs/declaration-transcript>> (zuletzt besucht am 14.03.26).

<sup>83</sup> HANS BARTH/HANS FÄSSLER, Die Schande des Bundesrats, in: WOZ Nr. 21 vom 26.05.2022, S. 20; DELACAMPAGNE, S. 207.

<sup>84</sup> PEABODY, S. 30 f., m.w.H.

<sup>85</sup> A.a.O., S. 32, m.w.H.

<sup>86</sup> DELACAMPAGNE, S. 210 f.

an Bord verblieben waren.<sup>87</sup> Die Zürcher Zeitung (heute NZZ) berichtete im selben Jahr allgemein über die Sklaverei, den Sklavenhandel und deren tödliche Folgen und hielt fest: «Die Europäer kaufen jährlich 104100 Sklaven in Afrika, die sie auf ihre Kolonien bringen, und zum Theil durch unverzeihliche Vernachlässigung und Ueberladung mit Arbeiten tödten. Die Engländer hohlen jährlich derselben 53100; die Provinzen von Nordamerika 6300, die Franzosen 23500, die Holländer 11300 die Portugiesen 8700, die Dänen 1200. Ein englisches Schiff, das einige hundert Negers nach Westindien führt, hat oft nur 5. Europäer, nämlich Schiffleuthe an Bord. Diese grosse Anzahl eingesperrter Schwarzer wird von der Handvoll Weissen durch eine einzige Kanone im Respekt erhalten, die durch Verdeck mittelst eines Loches den Rachen aufsperrt, und oft mit gehacktem Eisen und Bley, auch allenfalls mit Glas und Porzellanscherben geladen ist. Fällt es den Schwarzen bey, ihre natürliche Freyheit zu suchen und auszurechnen, dass sie mehr Arme haben, als die Weissen, so wird die Kanone unter sie losgebrennt: Der Knall und das Geschrey der Verwundeten, die man zur Belehrung der Unbeschädigten hilflos winseln lässt, stellte die Ruhe wieder her. Oft hat auch ein blinder Schuss schon die Wirkung. Im Durchschnitt kostet das Stück Mensch ohngefähr 70. Gulden. Was muss nicht die eine Hälfte der Menschheit leiden, dass die andere in Wollust leben kann!»<sup>88</sup> In diesem Jahr (1781) verklagten in Massachusetts die anwaltlich vertretenen Versklavten Bett und Brom (nicht verheiratet, nicht verwandt) ihren Sklavenhalter John Ashley.<sup>89</sup> Sie verlangten ihre verfassungsrechtlich seit 1780 gewährte Freiheit.<sup>90</sup> Das Gericht (an dem Ashley [nebenamtlich, wie es damals üblich war] als Richter amtierte) bestätigte ihre Freiheit, obwohl Ashley für sie bezahlt hatte, und forderte Ashley zur Freilassung der beiden auf.<sup>91</sup> Dieser kam der Aufforderung nicht nach und zog den Entscheid weiter.<sup>92</sup> Die nächsthöhere Instanz bestätigte, dass die beiden Versklavten nicht das Eigentum von Ashley seien und dies auch nie gewesen seien und sprach ihnen

<sup>87</sup> DEREK O'BRIEN, *Magna Carta, the 'Sugar Colonies' and 'Fantasies of Empire'*, in: *Magna Carta and Its Modern Legacy*, Robert Hazell/James Melton (Hrsg.), New York 2015, S. 111, m.w.H.

<sup>88</sup> Vermischte Meldungen, in: *Zürcher Zeitung*, 25.08.1781, S. 4.

<sup>89</sup> Commonwealth of Massachusetts, *Massachusetts Constitution and the Abolition of Slavery*, abrufbar unter <<https://www.mass.gov/guides/massachusetts-constitution-and-the-abolition-of-slavery#-the-mum-bett-case>> (zuletzt besucht am 11.03.26).

<sup>90</sup> Ibid. Es scheint nicht so, dass eine Wiedergutmachung für die Versklavung gefordert worden war.

<sup>91</sup> Ibid.

<sup>92</sup> Ibid.

Schadenersatz zu.<sup>93</sup> Der Schadenersatz betrug GBP 1.5.<sup>94</sup> Dieser Betrag entspricht heute fast CHF 350, gemessen an der Kaufkraft. Aus den verfügbaren Gerichtsunterlagen geht nicht hervor, wofür dieser Schadenersatz zugesprochen wurde. Gerüchten zufolge hatte die Ehefrau von Ashley Bett mit einer heissen Schaufel geschlagen und verbrannt; der Angriff hatte eigentlich der Schwester von Bett gegolten.<sup>95</sup> Der Schadenersatz könnte die Folge dieses einen Vorfalls gewesen sein, was den tiefen Betrag erklären würde. Ebenfalls in diesem Jahr (1781) fand das erste Verfahren betreffend den Versklavten Quock Walker statt.<sup>96</sup> Dieser verklagte seinen Sklavenhalter Nathaniel Jennison wegen tätlichen Angriffs («assault and battery».)<sup>97</sup> Walker machte geltend, dass ihm zu Unrecht Schaden zugefügt worden sei, da sein erster Sklavenhalter, James Caldwell, ihm versprochen gehabt habe, ihm im Alter von 25 Jahren die Freiheit zu gewähren.<sup>98</sup> Der Fall wurde vor einer Geschworenenbank am Worcester County Court of Common Pleas verhandelt.<sup>99</sup> Die Geschworenen stellten fest, dass Walker ein freier Mann und nicht der rechtmässige Sklave von Jennison sei, und sprachen ihm Schadensersatz in Höhe von damals GBP 50 zu.<sup>100</sup> Dieser Betrag entspricht heute gemessen an der Kaufkraft rund CHF 11'500.

- 1783: Massachusetts und New Hampshire schafften die Sklaverei ab.<sup>101</sup> Beginnend in diesem Jahr schrieb die vormals Versklavte Belinda Geschichte. Nachdem sie ihre Freiheit erlangt hatte, weil ihr Sklavenhalter Isaac Royall of Medford nach Grossbritannien geflohen war und seine Liegenschaft bei seiner Flucht zurückgelassen hatte,<sup>102</sup> verfiel sie in Armut.<sup>103</sup> Sie war

<sup>93</sup> Ibid. Vgl. hierzu auch die Verfahrensakten der höheren Instanz, abrufbar unter <<https://elizabethfreeman.mumbet.com/who-is-mumbet/mumbet-court-records/>> (zuletzt besucht am 11.03.26).

<sup>94</sup> Commonwealth of Massachusetts, Massachusetts Constitution and the Abolition of Slavery (FN 89). Es waren 30 Shilling. Zu dieser Zeit galt im Vereinigten Königreich noch das vordezimale Währungssystem. 1 Pfund waren 20 Shilling, 1 Shilling waren 12 Pence. Als einheitliche Währung Grossbritanniens (GBP) gibt es das Pfund seit 1707. / Allgemein zu alten Geldbeträgen: Die Geldbeträge wurden in dieser Strafanzeige jeweils in Beträge mit Dezimalstellen umgerechnet. Für die Umrechnung in den Betrag derselben Landeswährung nach aktueller Kaufkraft wurde jeweils ein CPI Inflation Calculator verwendet (z.B. <https://www.in2013dollars.com/uk/inflation/1781?amount=1.50>). Für die Umrechnung dieses Betrags in CHF wurde immer der Onanda Currency Converter verwendet (z.B. <https://www.oanda.com/currency-converter/en/?from=GBP&to=CHF&amount=1>). Dies wird im Folgenden nicht mehr erwähnt.

<sup>95</sup> Commonwealth of Massachusetts, Massachusetts Constitution and the Abolition of Slavery (FN 89).

<sup>96</sup> Ibid.

<sup>97</sup> Ibid.

<sup>98</sup> Ibid.

<sup>99</sup> Ibid.

<sup>100</sup> Ibid.

<sup>101</sup> DELACAMPAGNE, S. 210.

<sup>102</sup> ROY E. FINKENBINE, Belinda's Petition: Reparations for Slavery in Revolutionary Massachusetts, in: The William and Mary Quarterly 64/2007, S. 95 f.

<sup>103</sup> ANA LUCIA ARAUJO, Reparationen, in: Welten der Sklaverei, Eine vergleichende Geschichte, Paulin Ismard (Hrsg.), Berlin 2023, S. 1062; FINKENBINE, S. 95 f.

bereits etwas älter, lebte am Rand der Gesellschaft und kümmerte sich um ihre behinderte Tochter Prine.<sup>104</sup> Als ihr bewusst wurde, dass ihr von der jahrelangen Sklavenarbeit nichts geblieben war, wandte sie sich an die Legislative von Massachusetts («Honourable Senate and House of Representatives in General Court Assembled»).105 Sie beantragte zunächst die ihr von Royall testamentarisch gewährte dreijährige Rente und nach deren Ablauf eine darüber hinaus andauernde jährlichen Rente für sich und ihre Tochter aus dem Vermögen von Royall.<sup>106</sup> Ihren Antrag begründete sie damit, dass sie mit ihrer Arbeit zum Reichtum von Royall beigetragen habe.<sup>107</sup> Belinda und ihrer Tochter wurde eine jährliche Rente von GBP 15,6 zugesprochen.<sup>108</sup> Dieser Betrag entspricht heute fast CHF 3'200, gemessen an der Kaufkraft. Die Rente wurde aus den Erträgen der Liegenschaft von Royall beglichen.<sup>109</sup> Die Petition von Belinda löste in der Öffentlichkeit beachtliche Resonanz aus.<sup>110</sup> (Auch betreffend Frankreich findet man Hinweise darauf, dass freigelassene Versklavte eine Rente erhielten; im Zusammenhang mit dem Fall Madeleine ist von 600 Livres pro Jahr die Rede.<sup>111</sup>)

- 1784: Connecticut und Rhode Island ergriffen Massnahmen für eine schrittweise Sklavenbefreiung.<sup>112</sup> Im gleichen Jahr veröffentlichte der ehemalige Royal-Navy-Arzt James Ramsay (1733–1789), ein Schotte, *An Essay on the Treatment and Conversion of African Slaves in the British Sugar Colonies*.<sup>113</sup> In diesem Aufsatz beschrieb er die abscheuliche Behandlung der Versklavten, die er an Bord eines Sklavenschiffes mitangesehen hatte.<sup>114</sup> Er gab seine Karriere als Arzt der Royal Navy aufgrund dieser Erfahrung auf und arbeitete später als anglikanischer Geistlicher und Arzt auf einer Zuckerplantage auf St. Kitts.<sup>115</sup>
- 1786–1817: Zahlreiche Schweizer:innen waren in der Société des Amis des Noirs<sup>116</sup> und der Groupe de Coppet aktiv und sprachen sich für die Abschaffung von Sklaverei und

<sup>104</sup> FINKENBINE, S. 95, m.w.H.

<sup>105</sup> Ibid.

<sup>106</sup> ARAUJO, S. 1062; FINKENBINE, S. 95 f. Royall hatte in seinem Testament festgehalten, dass Belinda «für drei Jahre dreissig Pfund» zu zahlen seien.

<sup>107</sup> ARAUJO, S. 1062.

<sup>108</sup> BARTH/FÄSSLER (Chronik), S. 20; FÄSSLER (Gutachten), S. 41, m.w.H.; FINKENBINE, S. 102, m.w.H. Es waren 15 Pfund und 12 Shilling.

<sup>109</sup> FINKENBINE, S. 102, m.w.H.

<sup>110</sup> ARAUJO, S. 1062.

<sup>111</sup> PEABODY, S. 34, m.w.H.

<sup>112</sup> DELACAMPAGNE, S. 210 f.

<sup>113</sup> O'BRIEN, S. 111, m.w.H.

<sup>114</sup> Ibid.

<sup>115</sup> Ibid.

<sup>116</sup> Das Hauptziel dieser Gesellschaft bestand in der Gewährung der Bürgerrechte für Freigelassene und «Farbige» (DELACAMPAGNE, S. 219).

Sklavenhandel aus.<sup>117</sup> Unter den Gründern befand sich der Kaufmann und Baumwollhändler Jacques Bidermann (1751–1817) aus Winterthur.<sup>118</sup>

- 1787: In Grossbritannien wurde die Society for the Abolition of the Slave Trade gegründet, die sich mit 100'000 Unterschriften an das Parlament richtete und zu einem Boykott von aus Sklavenarbeit gewonnenem Zucker aufrief, dem sich fast eine halbe Million Britinnen und Briten anschlossen.<sup>119</sup> Im gleichen Jahr erklärte die vom Kontinentalkongress beschlossene Northwest Ordinance die Sklaverei auf dem gesamten Gebiet der heutigen Staaten Illinois, Indiana, Michigan, Ohio und Wisconsin für grundsätzlich unrechtmässig (Ausnahme: Kriminelle, die zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden).<sup>120</sup> Und James Madison (1751–1836), einer der Gründerväter der U.S.A., erklärte in diesem Jahr im Rahmen der Vorarbeiten zur ersten US-Verfassung, dass es falsch wäre, in dieser die Idee anzuerkennen, dass Menschen Eigentum sein könnten.<sup>121</sup>
- 1788: Olympe de Gouges (1748–1793) zeigte sich in ihrer *Réflexions sur les hommes nègres* überzeugt, dass es Gewalt, Vorurteile und das ungerechte, mächtige Interesse der Weissen gewesen seien, die zur Sklaverei geführt hätten, und die Natur keinen Anteil daran gehabt habe.<sup>122</sup>
- 1789: Die Französische Erklärung der Menschenrechte wies im ersten Artikel darauf hin, dass alle Menschen frei und gleich an Rechten geboren werden («Les hommes naissent et demeurent libres et égaux en droits. Les distinctions sociales ne peuvent être fondées que sur l'utilité commune.»).<sup>123</sup> Im gleichen Jahr forderte der Waadtländer Pfarrer und Doktor der Jurisprudenz Benjamin-Sigismond Frossard (1754–1830) in *La Cause des esclaves nègres* dazu auf, die Schande, die mit dem Sklavenhandel verbunden sei und die Barbarei, mit der diese Menschen behandelt würden, vor das Tribunal der öffentlichen Meinung zu bringen.<sup>124</sup> Er wies darauf hin: «Es gibt niemanden, der nicht gesagt hätte, dass dieser auf Habgier gegründete und durch Barbarei genährte Handel gegen alle Gesetze der Gerechtigkeit, der

<sup>117</sup> BARTH/FÄSSLER (Chronik), S. 20; FÄSSLER (Gutachten), S. 36, m.w.H.

<sup>118</sup> FÄSSLER (Gutachten), S. 36, m.w.H.

<sup>119</sup> BARTH/FÄSSLER (Chronik), S. 20; COLIN CLARKE, *Racist Regimes, Forced Labour and Death, British Slavery in the Caribbean and the Holocaust in Germany and Occupied Europe*, Cham 2024, S. 106.

<sup>120</sup> DELACAMPAGNE, S. 211; WHITMAN, S. 382, m.w.H.

<sup>121</sup> Vgl. dazu den Verweis bei WHITMAN, S. 333.

<sup>122</sup> BARTH/FÄSSLER (Chronik), S. 20.

<sup>123</sup> La Maison Élysée, *La déclaration des droits de l'homme et du citoyen*, abrufbar unter <<https://www.elysee.fr/la-presidence/la-declaration-des-droits-de-l-homme-et-du-citoyen>> (zuletzt besucht am 14.03.26).

<sup>124</sup> BARTH/FÄSSLER (Chronik), S. 21.

Religion und einer gesunden Politik verstösst.»<sup>125</sup> Der britische Parlamentarier William Wilberforce (1759–1833) präsentierte in diesem Jahr den ersten Gesetzesentwurf für ein Verbot des Sklavenhandels.<sup>126</sup> 1789 war auch das Erscheinungsjahr der Autobiographie des ehemaligen Versklavten Olaudah Equiano (ca. 1745–1797).<sup>127</sup>

- 1791: Der deutsche Professor für Rechte und Kameralwissenschaften Christian Ulrich Detlev von Eggers (1758–1813) informierte die Leser der Zeitschrift *Deutsches Magazin* in einem Aufruf über den Einsatz der Société des Amis des Noirs.<sup>128</sup> Er forderte seine Leser:innen auf, zum Unterfangen dieser Gesellschaft beizutragen und beispielsweise mit Vorurteilen gegenüber Schwarzen zu brechen.<sup>129</sup>
- 1792: Christian VII. (1749–1808), König von Dänemark und Norwegen, verordnete ein Verbot jeglicher Teilnahme von Dänen am Sklavenhandel, insbesondere an der Einfuhr von Sklaven nach Dänisch-Westindien (heute US Virgin Islands) und an der Ausfuhr aus dem heutigen Ghana; die Anordnungen traten nach einer gut zehnjährigen Übergangsfrist am 1. Januar 1803 in Kraft.<sup>130</sup> Sie waren umgehend nach ihrer Verordnung veröffentlicht worden<sup>131</sup> und stellten eines der ersten staatlichen Verbote des transatlantischen Sklavenhandels<sup>132</sup> dar. Verstösse gegen das Verbot wurden als rechtswidrig betrachtet.<sup>133</sup> Dies ist deshalb beachtlich, weil Dänemark zu dieser Zeit unter den Kolonialmächten gemessen an deren Bevölkerungszahl den grössten Anteil am Sklavenhandel hatte.<sup>134</sup> Auch die britische Regierung hätte während dieser Zeit beinahe ein sofortiges Verbot der Sklaverei ausgesprochen.<sup>135</sup> Der Vorschlag wurde vom House of Commons angenommen, im House of Lords aber blockiert.<sup>136</sup> (Die Bevölkerung wird im House of Commons repräsentiert.

<sup>125</sup> FÄSSLER (Gutachten), S. 37, m.w.H.

<sup>126</sup> NOËMI CRAIN MERZ, Der transatlantische Sklavenhandel, abrufbar unter <<https://blog.nationalmuseum.ch/2019/09/der-transatlantische-sklavenhandel/>> (zuletzt besucht am 08.03.26).

<sup>127</sup> Ibid.; DELACAMPAGNE, S. 216. Andere Quellen beziffern das Erscheinungsjahr mit 1791 (O'BRIEN, S. 111, m.w.H.).

<sup>128</sup> SARAH LENTZ, «Wer helfen kann, der helfe!», Deutsche SklavereigegnerInnen und die atlantische Abolitionsbewegung, 1780–1860, Diss. Bremen, Göttingen 2020, S. 56.

<sup>129</sup> Ibid.

<sup>130</sup> DANIEL P. HOPKINS, The Danish Ban on the Atlantic Slave Trade and Denmark's African Colonial Ambitions, 1787–1807, in: Itinerario 25/2001, S. 154, 163 und 165, m.w.H.

<sup>131</sup> A.a.O., S. 165, m.w.H.

<sup>132</sup> Danmarks Nationalleksikon, Danmarkshistorien, Forordning om negerhandelen, 16. marts 1792, abrufbar unter <[https://danmarkshistorien.lex.dk/Forordning\\_om\\_negerhandelen%2C\\_16.\\_marts\\_1792](https://danmarkshistorien.lex.dk/Forordning_om_negerhandelen%2C_16._marts_1792)> (zuletzt besucht am 13.03.26).

<sup>133</sup> Ibid.

<sup>134</sup> EVA LUNDGREN, Denmark as a colonial power, Interview with Klas Rönnbäck and Stefania Galli, 22.10.25, abrufbar unter <<https://www.gu.se/en/news/denmark-as-a-colonial-power>> (zuletzt besucht am 23.03.26).

<sup>135</sup> HOPKINS, S. 163, m.w.H.

<sup>136</sup> Dazu MARTINEZ, S. 22, m.w.H.

Das House of Lords repräsentierte im 18. Jahrhundert praktisch ausschliesslich die Geldelite [Erbadel, Landadel, Bischöfe], die von der Versklavung profitierte.)

- 1793: Der jamaikanische Consolidated Slave Act wurde dahingehend angepasst, dass jeder, der in Jamaika für schuldig befunden wurde, eine Sklavin oder einen Sklaven verstümmelt oder zerstückelt zu haben, eine Geldstrafe/Busse von GBP 100 bezahlen musste.<sup>137</sup> Die damaligen GBP 100 entsprechen heute etwa CHF 20'000, wenn man die Kaufkraft vergleicht.
- 1794: Der französische Konvent schaffte die Sklaverei ab.<sup>138</sup> Dabei prägte der Abgeordnete Jacques Alexis Thuriot (1753–1829) den Begriff «crime de lèse-humanité».<sup>139</sup> In diesem Jahr erliessen die U.S.A. An Act to Prohibit the Carrying On of the Slave Trade.<sup>140</sup> Der Erlass verbot den Transport von Sklavinnen und Sklaven aus den U.S.A. in ein anderes Land und untersagte es US-Staatsbürgern, ein Schiff zum Zweck des Sklavenimports auszurüsten.<sup>141</sup> Verstösse ahndete man mit Geldstrafen/Bussen und der Beschlagnahmung der Schiffe.<sup>142</sup>
- 1797: In Grossbritannien wurde der Sklavenhandel zahlenmässig beschränkt; Überschreitungen der Vorgaben wurden mit Geldstrafen/Bussen geahndet.<sup>143</sup>
- 1798: Grossbritannien erliess den in den britischen Karibik-Kolonien anwendbaren Amelioration Act.<sup>144</sup> Dieses Gesetz führte finanzielle Strafen bei grausamer Behandlung ein – also strafrechtliche Konsequenzen für Sklavenhalter, die ihre Versklavten misshandelten.<sup>145</sup>

Die Verschriftlichung von Verboten und Strafen auf Stufe der Nationalstaaten setzte sich im 19. Jahrhundert fort. Es drohten zunehmend härtere Strafen. Mit dem Wiener Kongress traten zu

<sup>137</sup> O'BRIEN, S. 111, m.w.H. Das finanzielle Interesse der in der Karibik ansässigen Sklavenhalter:innen war erheblich. Dort waren die Machthaber den Sklavenhalterinnen und -haltern gegenüber milder gestimmt als in Europa. Es ist aufgrund der Ausführungen von O'BRIEN zur Situation in der Karibik davon auszugehen, dass in Europa deutlich höhere Summen für solche Taten ausgefällt worden wären, wenn es bei Geldstrafen/Bussen geblieben wäre.

<sup>138</sup> BARTH/FÄSSLER (Schande), S. 20.

<sup>139</sup> BARTH/FÄSSLER (Chronik), S. 21.

<sup>140</sup> National Archives Foundation, Slave Trade Act of 1794, abrufbar unter <<https://docsteach.org/document/slave-trade-act-1794>> (zuletzt besucht am 12.03.26).

<sup>141</sup> Ibid.

<sup>142</sup> Ibid.

<sup>143</sup> Royal Navy, Slave Trade Legislation, Acts of Parliament, An Act for regulating the Shipping and carrying of Slaves in British Vessels from the Coast of Africa, Anno tricesimo septimo Georgii III, cap. CIV, 19.07.1797, abrufbar unter <[https://www.pdavis.nl/Legis\\_26.htm](https://www.pdavis.nl/Legis_26.htm)> (zuletzt besucht am 12.03.26).

<sup>144</sup> Laws of Enslavement and Freedom in the Anglo-Atlantic World, An Act more effectually to provide for the support, and to extend certain regulations for the protection of Slaves, to promote and encourage their increase, and generally to meliorate their condition, abrufbar unter <<https://slaveryandfreedomlaws.lib.unb.ca/laws/st-christopher-1798>> (zuletzt besucht am 13.03.26).

<sup>145</sup> Ibid.

dieser Entwicklung diverse multilaterale und bilaterale Instrumente des verschriftlichten Völkerrechts (z.B. Abkommen, Verträge). Bis zum Ende der Tatzeit (1839) sind unter anderem die folgenden Eckpunkte relevant:

- 1800: Die U.S.A. erliessen An Act in Addition to the Act Intituled "An Act to Prohibit the Carrying on the Slave Trade from the United States to any Foreign Place or Country." <sup>146</sup> Mit diesem Erlass wurden die Strafen für die Einfuhr von Versklavten erhöht. <sup>147</sup> Für in den U.S.A. wohnhafte Personen wurde es unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft illegal, sich am Sklavenhandel zwischen beliebigen Nationen zu beteiligen, unabhängig davon, wem ein Schiff gehörte und wo es seinen Ursprung hatte. <sup>148</sup> Es drohten hohe Geldstrafen/Bussen und Freiheitsstrafen für Personen, die an Bord eines Sklavenschiffes dienten. <sup>149</sup>
- 1803: Das dänische Verbot des Sklavenhandels von 1792 trat in Kraft (vgl. vorne). <sup>150</sup> Der US-Kongress erliess An Act to Prevent the Importation of Certain Persons into Certain States, Where, by the Laws Thereof, Their Admission is Prohibited. <sup>151</sup> Dieser Erlass legte fest, dass für jede Person, die in die U.S.A. verbracht werden sollte, um dort verkauft zu werden, eine Strafe von USD 1'000 zu bezahlen war. <sup>152</sup> Bezahlen musste die Strafe der Kapitän des Sklavenschiffs. <sup>153</sup> Das entspricht heute fast USD 29'000, wenn man die Kaufkraft vergleicht. Auf einem Sklavenschiff konnten sich 300, 400 oder gar 600 Personen befinden, <sup>154</sup> üblicherweise waren es während der hier massgebenden Zeit 300–400 <sup>155</sup>.
- 1804: Haiti wurde unabhängig und schaffte die Sklaverei ab. <sup>156</sup>
- 1807: Grossbritannien schaffte den Sklavenhandel mit Gesetz vom 23. Februar 1807 per 1. Januar 1808 ab. <sup>157</sup> Der Erlass verbot den Sklavenhandel im gesamten Britischen Empire

<sup>146</sup> Yale Law School, An Act in Addition to the Act Intituled "An Act to Prohibit the Carrying on the Slave Trade from the United States to any Foreign Place or Country., abrufbar unter <[https://avalon.law.yale.edu/19th\\_century/sl002.asp](https://avalon.law.yale.edu/19th_century/sl002.asp)> (zuletzt besucht am 14.03.26).

<sup>147</sup> Ibid.

<sup>148</sup> Ibid.

<sup>149</sup> Ibid.

<sup>150</sup> DELACAMPAGNE, S. 212.

<sup>151</sup> National Archives Foundation, Slave Trade Act of 1794 [Beschreibung unterhalb dieses Acts!], abrufbar unter <<https://docsteach.org/document/slave-trade-act-1794>> (zuletzt besucht am 12.03.26).

<sup>152</sup> Ibid.

<sup>153</sup> Ibid.

<sup>154</sup> MARTINEZ, S. 3 und 72.

<sup>155</sup> HERBERT S. KLEIN, The Atlantic Slave Trade, 2. Aufl., Cambridge 2010, S. 151.

<sup>156</sup> ARAUJO, S. 1063.

<sup>157</sup> Vgl. UK Parliament, Parliament and the British Slave Trade: Key dates, abrufbar unter <<https://www.parliament.uk/about/living-heritage/transformingsociety/tradeindustry/slavetrade/key-dates/>> (zuletzt besucht am 14.03.26).

und setzte Geldstrafen/Bussen für Kapitäne, Schiffseigner, Investoren (z.B. Kreditgeber), Versicherer und andere Gehilfen fest, sollten diese gegen das Verbot verstossen.<sup>158</sup> Auch fremde Schiffe waren von den Strafbestimmungen erfasst.<sup>159</sup> Im gleichen Jahr verboten die U.S.A. per 1808 die Einfuhr von Versklavten in US-Häfen und knüpften den Verstoss gegen dieses Verbot an strafrechtliche Folgen.<sup>160</sup> Es kam nachweislich zu Verurteilungen.<sup>161</sup>

- 1810: Der bereits genannte James Madison, zu dieser Zeit vierter Präsident der U.S.A., bezeichnete den Sklavenhandel in einer Nachricht an den US-Kongress als «violation of the laws of humanity».<sup>162</sup> Im gleichen Jahr führte ein britisches Seegericht (Vice-Admiralty Court) unter anderem aus, dass «der afrikanische Sklavenhandel gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit und Menschlichkeit» verstosse.<sup>163</sup>
- 1811: Der Slave Trade Felony Act des Vereinigten Königreichs stellte jede Beteiligung am Sklavenhandel als Verbrechen («felony») unter Strafe.<sup>164</sup> Nun drohten Händlern, Kapitänen und anderen Beteiligten nicht mehr «nur» Geldstrafen/Bussen und Beschlagnahmungen, sondern auch Freiheitsstrafen mit Zwangsarbeit.<sup>165</sup> Auch diese Normen erfassten die Gehilfen.<sup>166</sup>

---

08.03.26); BARTH/FÄSSLER (Schande), S. 20; CRAIN MERZ; DELACAMPAGNE, S. 217; FÄSSLER (Gutachten), S. 11 und 47, m.w.H.; SARAH KEHL, *Moderne Sklaverei*, Diss. Luzern, Zürich 2021, S. 169 N 214, m.w.H.; O'BRIEN, S. 112, m.w.H.; ADRIANE SANCTIS DE BRITO, *Seeking Capture, Resisting Seizure, An International Legal History of the Anglo-Brazilian Treaty for the Suppression of the Slave Trade (1826-1845)*, Frankfurt a.M. 2023, S. 1. Die Stellungnahmen der entsprechenden parlamentarischen Debatte sind abrufbar unter <<https://api.parliament.uk/historic-hansard/commons/1807/feb/10/slave-trade-abolition-bill>> (zuletzt besucht am 12.03.26).

<sup>158</sup> Royal Navy, *Slave Trade Legislation, Acts of Parliament, An Act to prevent the Importation of Slaves, by any of His Majesty's Subjects into any Islands, Colonies, Plantations, or Territories belonging to any Foreign Sovereign, State, or Power; and also to render more effectual a certain Order, made by His Majesty in Council on the Fifteenth Day of August One thousand eight hundred and five, for prohibiting the Importation of Slaves (except in certain Cases), into any of the Settlements, Islands, Colonies, or Plantations on the Continent of America, or in the West Indies, which have been surrendered to His Majesty's Arms during the present War; and to prevent the fitting out of Foreign Slave Ships from British Ports*, 46° Georgii III. Cap. LII., 23.05.1806, abrufbar unter <[https://www.pdavis.nl/Legis\\_25.htm](https://www.pdavis.nl/Legis_25.htm)> (zuletzt besucht am 12.03.26).

<sup>159</sup> Ibid.

<sup>160</sup> National Archives Foundation, *Act Prohibiting the Importation of Slaves*, abrufbar unter <<https://docsteach.org/document/act-prohibit-importation-slaves>> (zuletzt besucht am 12.03.26).

<sup>161</sup> Siehe das Beispiel bei ANITA RUPPRECHT, 'When he gets among his Countrymen, they tell him that he is free': *Slave Trade Abolition, Indentured Africans and a Royal Commission*, in: *Slavery & Abolition* 33/2012, S. 436, m.w.H.

<sup>162</sup> MARTINEZ, S. 116, m.w.H.

<sup>163</sup> Zitiert nach ALLAIN (Völkerrecht), S. 1035, m.w.H.

<sup>164</sup> Royal Navy, *Slave Trade Legislation, Acts of Parliament, An Act for rendering more effectual an Act made in the Forty Seventh Year of His Majesty's Reign, intituled, An Act for the Abolition of the Slave Trade*, 51° Georgii III. Cap. XIII., 14.05.1811, abrufbar unter <[https://www.pdavis.nl/Legis\\_26.htm](https://www.pdavis.nl/Legis_26.htm)> (zuletzt besucht am 12.03.26).

<sup>165</sup> Ibid.

<sup>166</sup> Ibid.

- 1812: Gestützt auf den soeben genannten Erlass kam es in Sierra Leone zu einem Verfahren gegen die Sklavenhändler Samuel Samo, Joseph Peters und William Tufft, die von einem Geschworenengericht verurteilt wurden.<sup>167</sup> Im Verlauf des Verfahrens bezeichnete der verfahrensleitende Richter die Sklavenhändler als «hostes humani generis», «much worse than pirates» und «monsters».<sup>168</sup> (Der Bezug zur Piraterie ist deshalb relevant, weil diese vor diesem Zeitpunkt als «offence against the human race»<sup>169</sup> anerkannt gewesen war.)
- 1814: Der niederländische König Wilhelm I. (1772–1843) verbot den niederländischen Sklavenhandel.<sup>170</sup> Das Verbot richtete sich speziell gegen die Beteiligung niederländischer Staatsbürger:innen und Schiffe.<sup>171</sup>
- 1814/15: Anlässlich des Wiener Kongresses wurde der Sklavenhandel in der «Declaration of the Powers on the Abolition of the Slave Trade» vom 8. Februar 1815 explizit als «von aufgeklärten und gerechten Menschen zu *allen Zeiten* [Hervorhebung durch die Unterzeichnende] als den Prinzipien der Menschlichkeit und der universellen Moral zuwiderlaufend» («repugnant to the principles of humanity and universal morality») und als «scourge which has so long desolated Africa, degraded Europe, and afflicted humanity» geächtet.<sup>172</sup> Diese Erklärung bildete Teil des Anhangs der offiziellen Schlussakte vom 9. Juni 1815.<sup>173</sup> Die beteiligten Staaten verpflichteten sich darin zur Abschaffung des Sklavenhandels.<sup>174</sup> Die Formulierung der Erklärung entspricht rhetorisch dem Standard, der später für ius-cogens- und erga-omnes-Normen zur Anwendung gelangte. Im Vorfeld des

<sup>167</sup> Zu diesem Verfahren gibt es ein sehr ausführliches Dokument: The Trials of the Slave Traders Samuel Samo, Joseph Peters, and William Tufft, Tried in April and June, 1812, Before the Hon. Robert Thorpe, L.L.D. Chief Justice of Sierra Leone, &c. &c. With Two Letters on the Slave Trade, From a Gentleman Resident at Sierra Leone to an Advocate for the Abolition, In London, S. 11 f., abrufbar unter <[https://en.wikisource.org/wiki/Trials\\_of\\_the\\_Slave\\_Traders\\_Samo,\\_Peters\\_and\\_Tufft](https://en.wikisource.org/wiki/Trials_of_the_Slave_Traders_Samo,_Peters_and_Tufft)> (zuletzt besucht am 13.03.26).

<sup>168</sup> A.a.O., S. 11.

<sup>169</sup> Vgl. den Hinweis auf ein entsprechendes Zitat bei MARTINEZ, S. 125, m.w.H. Bei dieser Anerkennung hatte es sich um eine gewohnheitsrechtliche Anerkennung gehandelt. Auch heute zählt das Verbot der Piraterie zum Völkergewohnheitsrecht (dazu ZIEGLER [Völkerrecht], S. 51 N 112).

<sup>170</sup> WILLIAM TUCKER, Fourth Sub-Enclosure in No. 1382., Commander Tucker to Governor Bosch. 28.10.1839, in: Class B., Further Series., Correspondence with Foreign Powers Relating to the Slave Trade. 1840, London 1840, S. 148, abrufbar unter <<https://cloudshare.regeneratedidentities.org/LA/Irish%20Publishing%20Press/Slave%20Trade%2019/Class%20B.%20%28Further%20Series.%29%20Correspondence%20with%20Spain%2C%20Portugal%2C%20Brazil%2C%20the%20Netherlands%2C%20and%20Sweden%2C%20relative%20to%20the%20slave%20trade.%20Jan%201-May%2010%2C%201840.pdf>> (zuletzt besucht am 14.03.26).

<sup>171</sup> Ibid.

<sup>172</sup> RASSAM, S. 828, m.w.H.

<sup>173</sup> Die Schlussakte des Wiener Kongresses ist abrufbar unter <<https://www.staatsvertraege.de/Frieden1814-15/wka1815-i.htm>> (zuletzt besucht am 15.08.26).

<sup>174</sup> SANCTIS DE BRITO, S. 25.

Wiener Kongresses hatte sich Thomas Clarkson (1760–1846), ein britischer Abolitionist, erlaubt, den preussischen König Friedrich Wilhelm III. (1770–1840) – er war einer der zentralen Monarchen am Wiener Kongress – mit einem Brief und einem Büchlein auf den barbarischen Sklavenhandel aufmerksam zu machen und dies explizit verbunden mit der Hoffnung, dass sich Friedrich Wilhelm III. anlässlich des Wiener Kongresses gegen den Fortbestand des Sklavenhandels aussprechen möge.<sup>175</sup> In diesem Brief bezeichnete Clarkson die Sklaverei als «a Mass of Crime and Misery unexampled in the History of the World».<sup>176</sup> Clarkson bedachte auch den Staatsminister Fürst Karl August von Hardenberg (1750–1822) mit dem Büchlein und verwendete in seinem Begleitschreiben die Wendung «against the Law of Nature, and therefore against the Law of Nations».<sup>177</sup> Frankreich, das sich bereits im Ersten Pariser Frieden von 1814 dazu verpflichtet hatte, den Sklavenhandel innert fünf Jahren abzuschaffen, bekräftigte dies im Zweiten Pariser Frieden von 1815 im Kontext der Beschlüsse des Wiener Kongresses.<sup>178</sup>

- 1815–1839: In dieser Zeitspanne<sup>179</sup> folgten weitere relevante nationale Entwicklungen, vor allem aber wurden nun, in der Folge des Wiener Kongresses, auch etliche bilaterale<sup>180</sup> und multilaterale Instrumente (Verträge, Abkommen usw.) betreffend die Versklavung unterzeichnet respektive ratifiziert.<sup>181</sup>

<sup>175</sup> LENTZ (Helfe), S. 167, m.w.H.

<sup>176</sup> Ibid.

<sup>177</sup> Ibid.

<sup>178</sup> PAUL E. LOVEJOY, Appendix - Chronology of Measures against Slavery, 05.06.12, abrufbar unter <<https://www.cambridge.org/core/books/abs/transformations-in-slavery/chronology-of-measures-against-slavery/B759FB5758B1B5B963971E87A638ADAC>> (zuletzt besucht am 28.03.26). Der Vertragstext von 1815 ist abrufbar unter <<https://www.napoleon-empire.org/en/official-texts/treaty-of-paris-1815.php>> (zuletzt besucht am 28.03.26) (Art. XI: «[...] confirmed, and shall be maintained [...])»).

<sup>179</sup> Beispiele für spätere Instrumente: 1841: Treaty for the Suppression of the African Slave Trade (Treaty of London) (BASSIOUNI, S. 460). Der Vertrag enthält eine explizite Anerkennung der strafrechtlichen Natur des Verbots der Versklavung (a.a.O., S. 461). / 1842: Quintuple-Vertrag (HANNES TRETTNER, Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung der internationalen Sklavereiverbote, Development and Current Importance of International Inhibitions of Slavery, in: Fortschritt im Bewusstsein der Grund- und Menschenrechte, Progress in the Spirit of Human Rights, Festschrift für Felix Ermacora, Manfred Nowak/Dorothea Steurer/Hannes Tretter [Hrsg.], Kehl/Strassburg/Arlington 1988, S. 532; vgl. auch den Hinweis bei HANS VEST/URS SUTTER, Art. 264a Verbrechen gegen die Menschlichkeit / Lit. c Versklavung, in: Die völkerstrafrechtlichen Bestimmungen des StGB, Kommentar, Hans Vest/Andreas R. Ziegler/Jürg Lindenmann/Stefan Wehrenberg [Hrsg.], Zürich 2014, S. 383 N 162.).

<sup>180</sup> Diese werden nicht umfassend dargelegt.

<sup>181</sup> BASSIOUNI, S. 453.

- 1817: Treaty between Great Britain and Spain, for the Abolition of the Slave Trade:<sup>182</sup> Spanien verpflichtete sich darin zur Abschaffung des Sklavenhandels (mit Übergangsfrist) und zur Kooperation bei der Verfolgung illegaler Schiffe.
- 1818: Im Anglo-Dutch Slave Trade Treaty verpflichtete sich die Niederlande, den Sklavenhandel auf ihrem Staatsgebiet zu verbieten und unter Strafe zu stellen.<sup>183</sup> Das Abkommen gestattete den Vertragsstaaten gegenseitige Kontrollrechte: Schiffe durften gestoppt und durchsucht werden, sofern begründeter Verdacht auf eine Sklavenladung bestand.<sup>184</sup> Über Streitigkeiten aus diesem Abkommen entschieden gemischte Kommissionsgerichte (Freetown [Sierra Leone], Paramaribo [Surinam]).<sup>185</sup>
- 1819: Der US-Präsident James Monroe (1758–1831) bezeichnete den Sklavenhandel in einer Nachricht an das House des US-Kongresses als «disgraceful to the civilized world».<sup>186</sup>
- 1821: Eine Royal Commission of Inquiry wurde auf die Dänisch-Westindischen Inseln geschickt, um die Situation (Gesundheit usw.) der Afrikaner:innen zu untersuchen, die von der britischen Royal Navy unter Vertrag genommen worden waren, nachdem der Sklavenhandel abgeschafft worden war.<sup>187</sup> Im selben Jahr kaufte die American Colonization Society<sup>188</sup> ein Stück Land in Sierra Leone und gründete eine Stadt, die zu Ehren Präsident Monroes Monrovia genannt wurde; dort wurden einige tausend aus den U.S.A. «heimgebrachte» ehemalige Versklavte angesiedelt.<sup>189</sup> Im gleichen Jahr wurde die Autobiographie des ehemaligen Sklavenhändlers Joachim Christian Nettelbeck

<sup>182</sup> Der Vertragstext ist abrufbar unter <[https://liberatedafricans.org/databases/source\\_details\\_AL.php?ObjectID=23](https://liberatedafricans.org/databases/source_details_AL.php?ObjectID=23)> (zuletzt besucht am 28.03.26). Siehe auch LOVEJOY (Appendix) (FN 178); DAVID MURRAY, *Odious Commerce, Britain, Spain and the abolition of the Cuban slave trade*, Cambridge 1980, S. 50 ff.

<sup>183</sup> Royal Navy, *Slave Trade Legislation, TREATY between His Britannic Majesty and His Majesty the King of the Netherlands, for preventing their Subjects from engaging in any Traffic in Slaves. Signed at the Hague, May Fourth One thousand eight hundred and eighteen, Art. I*, abrufbar unter <[https://www.pdavis.nl/Treaty\\_NL.htm](https://www.pdavis.nl/Treaty_NL.htm)> (zuletzt besucht am 14.03.26).

<sup>184</sup> A.a.O., Art. II und III.

<sup>185</sup> A.a.O., Art. VII und Annex Regulations for the Mixed Courts of Justice, which are to reside on the Coast of Africa, and in a Colonial Possession of His Majesty the King of the Netherlands. Siehe für die vergleichbaren Kommissionen in Brasilien und Kuba MARTINEZ, S. 69, m.w.H.

<sup>186</sup> WILLIAM EDWARD BURGHARDT DU BOIS, *The Suppression of the African Slave Trade to the United States of America 1638-1870*, London/Bombay 1896, S. 251, abrufbar unter <<https://archive.org/details/suppressionofafr00dubo/page/n5/mode/2up>> (zuletzt besucht am 16.03.26).

<sup>187</sup> RUPPRECHT, S. 435. Die Afrikaner:innen, die von illegal operierenden Sklavenschiffen beschlagnahmt wurden, wurden entweder in die Streitkräfte aufgenommen oder für maximal 14 Jahre als Vertragsarbeiter:innen verpflichtet. Um diese Vertragsarbeiter:innen ging es bei der Untersuchung.

<sup>188</sup> Diese private Gesellschaft setzte sich laut BERTAUX die Wiederansiedlung freigelassener Versklavter in Afrika zum Ziel. Später erhielt die Niederlassung der privaten Gesellschaft den Namen Liberia und ein Statut als Staat.

<sup>189</sup> BERTAUX, S. 151; BURGHARDT DU BOIS, S. 249.

(1738–1824) publiziert, der die Beteiligung Deutscher am Sklavengeschäft auf allen Ebenen beschrieb.<sup>190</sup>

- 1822: Declaration Respecting the Abolition of the Slave Trade (Kongress von Verona).<sup>191</sup>
- 1824: Grossbritannien erliess An Act for the more effectual Suppression of the African Slave Trade:<sup>192</sup> Der Erlass stellte gewisse Akte des Sklavenhandels per Januar 1825 der Piraterie gleich und bedrohte Täter:innen mit dem Tod (ohne geistlichen Beistand). Wenige Monate später erliess Grossbritannien An Act to amend and consolidate the Laws relating to the Abolition of the Slave Trade:<sup>193</sup> Dieser Erlass zielte im Besonderen auf die Investoren ab: Verleihen von Geld, Sicherheiten, Darlehen, Vorschuss, Bürgschaften usw. wurden als strafbar erklärt. Es musste jeweils das Doppelte des Werts solcher Investitionen als Geldstrafe/Busse bezahlt werden.
- 1825: Charles Fenton Mercer (1778–1858) präsentierte im US-Kongress eine Resolution, die vom Präsidenten u.a. verlangte, die (anderen) Nationen zu ermutigen, den Sklavenhandel nach dem Völkerrecht als Piraterie («piracy, under the laws of nations») zu erklären.<sup>194</sup>
- 1826: Grossbritannien schloss ein Abkommen mit Brasilien, laut dem der Sklavenhandel der Brasilianer:innen nicht nur als rechtswidrig, sondern auch als Akt der Piraterie eingestuft wurde.<sup>195</sup>
- 1827: Ein französisches Gesetz kriminalisierte den Sklavenhandel und drohte bei Verstoss neben anderen Strafen auch Freiheitsstrafen an.<sup>196</sup>
- 1831: Frankreich und Grossbritannien schlossen ein Abkommen, das darauf abzielte, den Handel mit schwarzen Versklavten zu unterbinden; die Länder gewährten sich

---

<sup>190</sup> LENTZ (Helfe), S. 173, m.w.H.

<sup>191</sup> BASSIOUNI, S. 460.

<sup>192</sup> Royal Navy, Slave Trade Legislation, Acts of Parliament, An Act for the more effectual Suppression of the African Slave Trade, 5° Georgii IV, cap. XVII, 31.03.1824, abrufbar unter <[https://www.pdavis.nl/Legis\\_17.htm](https://www.pdavis.nl/Legis_17.htm)> (zuletzt besucht am 12.03.26).

<sup>193</sup> Royal Navy, Slave Trade Legislation, Acts of Parliament, An Act to amend and consolidate the Laws relating to the Abolition of the Slave Trade, 5° Georgii IV, cap. CXIII, 14.06.1824, abrufbar unter <[https://www.pdavis.nl/Legis\\_17.htm](https://www.pdavis.nl/Legis_17.htm)> (zuletzt besucht am 12.03.26); UK Legislation, UK Public General Acts, Slave Trade Act 1824, 24.06.1824, Ziff. IX, abrufbar unter <<https://www.legislation.gov.uk/ukpga/Geo4/5/113/enacted>> (zuletzt besucht am 16.03.26).

<sup>194</sup> BURGHARDT DU BOIS, S. 260.

<sup>195</sup> MARTINEZ, S. 126, m.w.H.

<sup>196</sup> Loi relative à la Répression de la Traite des Noirs, 25 April 1827, Bulletin des lois, ser. 8, vol. 6, S. 377. Der Text ist abrufbar unter <[https://fr.wikipedia.org/wiki/Loi\\_du\\_25\\_avril\\_1827#/media/Fichier:Loi\\_du\\_25\\_avril\\_1827.jpg](https://fr.wikipedia.org/wiki/Loi_du_25_avril_1827#/media/Fichier:Loi_du_25_avril_1827.jpg)> (zuletzt besucht am 14.03.26).

gegenseitige Kontrollrechte.<sup>197</sup> Frankreich erliess ein Gesetz, das dasjenige von 1827 ersetzte und den Sklavenhandel zwingend mit Freiheitsstrafe belegte; je nach Delikt drohte eine andere Höchstdauer dieser Freiheitsstrafe.<sup>198</sup> Auch den Investoren und Versicherern drohte eine Freiheitsstrafe, deren Dauer jeweils vom Haupttatbestand abhing.<sup>199</sup>

- 1833: Mit dem Emancipation Act wurde die Sklaverei im gesamten Britischen Empire abgeschafft.<sup>200</sup>
- 1835: Das Zürcher Strafgesetz von 24. September 1835, ab 1. Januar 1836 in Kraft, enthielt ebenfalls relevante Strafnormen:<sup>201</sup> Gemäss § 174 und § 175 lit. a galt als Menschenraub ersten Grades, «wenn der Geraubte in entfernte Weltgegenden geführt wurde, um dort ausgesetzt zu werden oder als Sklave oder Leibeigener zu dienen». In solchen Fällen war auf Kettenstrafe von höchstens vier und zwanzig [24] Jahren zu erkennen. Es handelte sich beim damaligen Menschenraub erstes Grades nicht um eine Entführung, da diese separat geregelt war (§ 178 ff.). Aus § 5 geht hervor, dass es sich bei der Kettenstrafe um eine Strafe handelte, die schwerer als Gefängnis oder Zuchthaus wog. Die Besonderheiten dieser Freiheitsstrafe, einer Art «Zuchthaus plus», findet man in § 6 (bei Tag und Nacht schwere Ketten und ausser Haus Springketten, besondere Kleidung, grundsätzlich nur warme Suppe, Gemüse, Brot und Wasser zum Essen, Strohsack mit Woldecke zum Schlafen, Erledigung schwerer Arbeiten, streng abgesondert von anderen Gefangenen; Gefangene dürfen kein Geld oder andere Wertsachen bei sich haben, praktisch nur mit dem Gefängnispersonal sprechen oder bei wichtigen Angelegenheiten nur in Präsenz solchen Personals). Die Mindestdauer der Kettenstrafe betrug sechs Jahre (§ 7). Darüber hinaus verlor man das Aktivbürgerrecht auf Lebenszeit und war während der Inhaftierung bevogtet (§ 8). Das damalige Strafgesetzbuch kannte das Konzept der Gehilfenschaft bereits (§ 48): «Sämmtliche Theilnehmer an einem Verbrechen, sowohl Urheber als Gehülfen und Begünstiger, sind

<sup>197</sup> Villèle Museum, Abolition Slavery, Chronology of abolitions, abrufbar unter <<https://www.portail-esclavage-reunion.fr/en/documentaires/abolition-slavery/chronology-of-abolitions/>> (zuletzt besucht am 12.03.26).

<sup>198</sup> Loi du 4 mars 1831, Concernant la répression de la Traite des Noirs, Bulletins des lois, abrufbar unter <<https://www.assemblee-nationale.fr/histoire/esclavage/loi-4mars1831.pdf>> (zuletzt besucht am 14.03.26).

<sup>199</sup> Ibid.

<sup>200</sup> BERTAUX, S. 150; PEABODY, S. 40, m.w.H.

<sup>201</sup> Erster Theil. Von den Verbrechen und deren Bestrafung, in: StAZH OS 4 (S. 43-148), abrufbar unter <[https://www.zentraleserien.zh.ch/documents/os/OS\\_4\\_\\_S\\_\\_43-148\\_](https://www.zentraleserien.zh.ch/documents/os/OS_4__S__43-148_)> (zuletzt besucht am 15.03.26).

strafbar.» Zu den Gehilfen zählte das Strafgesetzbuch (§ 53): «Wer durch Rath oder That, z. B. durch Belehrung über die Art der Ausführung, durch Herbeyschaffung von Mitteln zu derselben oder Entfernung von Hindernissen, welche ihr im Wege stehen, oder auch durch vorläufige Zusage eines erst nach verübtem Verbrechen zu leistenden Beystandes vorsätzlich die Vollbringung des Verbrechens befördert, ist Gehülfe.» Gehilfen waren grundsätzlich wie folgt strafbar (§ 56 lit. a): «Dieselbe [Strafe] besteht in einem Viertel bis zwey Dritttheilen der auf das Verbrechen gesetzten Strafe.» Im gleichen Jahr (1835) schlossen Grossbritannien und Spanien den Treaty between Great Britain and Spain for the Abolition of the Slave Trade.<sup>202</sup> Dieser Vertrag erneuerte den 1817 geschlossenen Vertrag und verschärfte ihn.<sup>203</sup>

- 1836: In den portugiesischen Kolonien und auf Schiffen unter portugiesischer Flagge wurde der Sklavenhandel verboten.<sup>204</sup>
- 1837–1839: In dieser Zeitspanne stand für die Staaten die praktische Umsetzung der bereits in Kraft gesetzten Erlasse und der geschlossenen Verträge und Abkommen im Vordergrund. Eine solche Umsetzung stellt etwa der Anschluss der Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck an die britisch-französischen Abkommen von 1831 und 1833 im Jahre 1837<sup>205</sup> dar. Grossbritannien erliess im Rahmen dieser Umsetzung z.B. den Slave Compensation Act vom 23. Dezember 1837,<sup>206</sup> auf dessen Basis die Sklavenhalter:innen entschädigt wurden.

Die folgenden Ausführungen zu Entwicklungen nach der Tatzeit (1719–1839) werden auf das Notwendigste beschränkt: Die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts war durch die Weltkriege geprägt, in deren Zug es zur fortschreitenden Globalisierung der multilateralen Instrumente des Völkerrechts kam. Dem Verbot der Versklavung wurde eine League-of-Nations-<sup>207</sup> und eine UN-

<sup>202</sup> Dies geht z.B. hervor aus UK Parliament, Lord Glenelg, Stellungnahme vom 14.03.1836, abrufbar unter <<https://hansard.parliament.uk/lords/1836-03-24/debates/d27ff98f-8ecb-4017-97c5-d58ed4ff431c/SlaveTreaty—Spain>> (zuletzt besucht am 28.03.26).

<sup>203</sup> Ibid.

<sup>204</sup> Villèle Museum (FN 197).

<sup>205</sup> SARAH LENTZ, "No German Ship Conducts Slave Trade!" The Public Controversy about German Participation in the Slave Trade during the 1840s, in: The European Experience in Slavery, 1650–1850, Rebekka von Mallinckrodt (Hrsg.), Berlin/Boston 2024, S. 290, m.w.H.

<sup>206</sup> Der Erlass ist abrufbar unter <<https://archive.org/details/acollectionpubl19britgoog/page/13/mode/2up>> (zuletzt besucht am 28.03.26).

<sup>207</sup> BASSIOUNI, S. 455 und 466; MISCHA MORGENBESSER, Staatenverantwortlichkeit für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, in: SSiR 119/2003, S. 19; RASSAM, S. 828; DIETRICH M. SCHINDLER, Gemeinwesen zwischen

Konvention<sup>208</sup> gewidmet. Zudem wurde die Versklavung seit dem zweiten Weltkrieg regelmässig als eine von mehreren möglichen Tathandlungen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit in die Satzungen der zur Durchsetzung des Völkerstrafrechts berufenen Institutionen aufgenommen,<sup>209</sup> so zur Jahrtausendwende auch in Art. 7 Ziff. 1 lit. c Römer Statut. Anlässlich der World Conference Against Racism, Racial Discrimination, Xenophobia and Related Intolerance von 2001 in Durban (Südafrika), an der die Schweiz teilnahm, wurde die Declaration and Programme of Action (Durban Declaration) (soft law) angenommen.<sup>210</sup> Aus der Beteiligung der Schweiz an den Folgeprozessen, namentlich der Überprüfung der Umsetzung im Rahmen der Durban Review Conference in Genf im Jahre 2009,<sup>211</sup> muss geschlossen werden, dass die Schweiz den Konsens der Konferenz von 2001 mittrug. Im Jahre 2001 war man sich in Bezug auf die historische Versklavung wie folgt einig: «[...] slavery and the slave trade are a crime against humanity, [...]. [...] that slavery and the slave trade, including the transatlantic slave trade, were appalling tragedies in the history of humanity, especially in their negation of the essence of the victims.»<sup>212</sup> Am 25. März 2026 hielt die Generalversammlung der UNO fest, dass es sich bei der transatlantischen Sklavereipraxis um das schlimmste Verbrechen gegen die Menschlichkeit handle.<sup>213</sup> Aus den aktuell verfügbaren Quellen geht deutlich hervor, dass die UNO (zurecht) nicht zwischen dem Handel und den anderen Aspekten der transatlantischen Sklavereipraxis unterscheidet: «For more than 400 years, millions of people were stolen from Africa, put in shackles and shipped to the New World to toil in cotton fields and sugar and coffee plantations under scorching heat and the crack of the whip. Denied their basic humanity and even their own names, they were forced to endure generations of exploitation with repercussions that reverberate today including persistent anti-Black racism and discrimination. The resolution

---

Tradition und Weltoffenheit, Zürich 2024, S. 388; PATRICIA VISEUR SELLERS/JOCELYN GETGEN KESTENBAUM, Missing in Action, The International Crime of the Slave Trade, JICJ 2020/18, S. 518; TRETTER, S. 533.

<sup>208</sup> RASSAM, S. 829; TRETTER, S. 534.

<sup>209</sup> Repräsentativ ist Art. 6 lit. c Charter of the International Military Tribunal, abrufbar unter <[https://www.un.org/en/genocideprevention/documents/atrocities-crimes/Doc.2\\_Charter%20of%20IMT%201945.pdf](https://www.un.org/en/genocideprevention/documents/atrocities-crimes/Doc.2_Charter%20of%20IMT%201945.pdf)> (zuletzt besucht am 10.03.26).

<sup>210</sup> Durban Declaration (FN 6).

<sup>211</sup> Vgl. z.B. EDA, Durban Review Conference on racism: adoption by consensus of the final declaration, Bern 21.04.09, abrufbar unter <<https://www.eda.admin.ch/countries/finland/en/home/news/news.html/content/eda/en/meta/news/2009/4/21/26505>>.

Für diese Beteiligung existieren weitere Belege, z.B. auf <<https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/rassismus/durban-review-konferenz/im-vorfeld/durban-review-vorbereitungssitzungen>>. Beide wurden zuletzt besucht am 22.03.26.

<sup>212</sup> Durban Declaration (FN 6), S. 1 und 16.

<sup>213</sup> Vgl. UNO, UN resolution urges reparations for slavery's 'historical wrongs', 25.03.26, abrufbar unter <<https://caribbean.un.org/en/312498-un-resolution-urges-reparations-slavery-s-'historical-wrongs'>> (zuletzt besucht am 26.03.26).

emphasised “the trafficking of enslaved Africans and racialised chattel enslavement of Africans as the gravest crime against humanity by reason of the definitive break in world history, scale, duration, systemic nature, brutality and enduring consequences that continue to structure the lives of all people through racialized regimes of labour, property and capital.”».<sup>214</sup>

## 2.2. Völkergewohnheitsrecht

Die heutige Völkerrechtsordnung gründet zu einem bedeutenden Teil auf Gewohnheitsrecht.<sup>215</sup> Im Vergleich zu nationalen Rechtsordnungen nimmt diese Rechtsquelle im Völkerrecht eine gewichtigere Stellung ein, was den Umfang der Normen anbelangt.<sup>216</sup>

Völkergewohnheitsrecht findet auch im Völkerstrafrecht Anwendung.<sup>217</sup> Die Existenz von gewohnheitsrechtlichem Völkerstrafrecht ist besonders bei der Beurteilung historischer Straftaten zu prüfen, weil das Recht früher deutlich häufiger als heute auf Normen gewohnheitsrechtlicher Natur abstellte. Der Grundsatz *nullum crimen sine lege* steht der Anerkennung von Gewohnheitsrecht als Rechtsquelle des Völkerstrafrechts nicht entgegen, da er völker-/menschenrechtskonform auszulegen ist.<sup>218</sup> Eine solche Auslegung muss unweigerlich zur Erkenntnis führen, dass die Ahndung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit,<sup>219</sup> die für jedermann erkennbar sind oder zumindest sein sollten, nicht an dieselben Anforderungen des Legalitätsprinzips geknüpft werden dürfen wie die Bestrafung von Verhaltensweisen, bei denen die Linie zwischen der Freiheit der Bürger:innen und der staatlichen Strafgewalt<sup>220</sup> schwieriger zu

<sup>214</sup> Ibid.

<sup>215</sup> MONTIEL, S. 352. Gewohnheitsrecht gab es schon in der Antike (dazu etwa NORMANN SCHWARZ, *Ius Cogens* als Basis für ein stabiles Völkerrecht, Wie zwingendes Recht zum Schutz der moralischen Werte der internationalen Gemeinschaft beiträgt, Frankfurt a.M. 2013, S. 41 ff. und 67, m.w.H.).

<sup>216</sup> So MILAN KUHLI, *Das Völkerstrafgesetzbuch und das Verbot der Strafbegründung durch Gewohnheitsrecht*, Zur Frage der Zulässigkeit von strafgesetzlichen Verweisungen auf Völkergewohnheitsrecht im Hinblick auf das Verbot der Strafbegründung durch Gewohnheitsrecht nach Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes, Diss. Frankfurt a.M., Berlin 2010, S. 153, m.w.H., hinsichtlich einer anderen Thematik im deutschen Recht.

<sup>217</sup> Siehe etwa KAI AMBOS, *Internationales Strafrecht, Strafanwendungsrecht – Völkerstrafrecht – Europäisches Strafrecht – Rechtshilfe*, 5. Aufl., München 2018, S. 104 N 5 und 105 N 6 f.; ANTONIO CASSESE, *International Criminal Law*, 2. Aufl., New York 2008, S. 14; SARAH ERNE, *Das Bestimmtheitsgebot im nationalen und internationalen Strafrecht am Beispiel des Straftatbestands der Verfolgung*, Diss. Köln, Baden-Baden 2016, S. 151 f., 155, 177, 184 und 187 f.; MONTIEL, S. 322 ff.; MORGENBESSER (Diss.), S. 160 f.

<sup>218</sup> Zu dieser Thematik KUHLI, S. 153, m.w.H.

<sup>219</sup> Ähnlich AMBOS (int. Strafrecht), S. 6 N 12; CASSESE, S. 39.

<sup>220</sup> Zur Relevanz dieser Linie im Zusammenhang mit dem Legalitätsprinzip allgemeiner KUHLI, S. 217, m.w.H. Betreffend das Legalitätsprinzip als Schutz vor dem übermächtigen Staat etwa CASSESE, S. 37.

ziehen ist. Dem Legalitätsprinzip genügt es bei dieser Tatkategorie, wenn der Einzelne das Verbot eines Verhaltenskomplexes und das Risiko einer Bestrafung zu erkennen vermag.<sup>221</sup> Der Wortlaut von Art. 7 Ziff. 2 EMRK (sog. Nürnberg-Klausel) stützt diese Auslegung des Grundsatzes *nullum crimen sine lege*.<sup>222</sup> Dieses weniger strikte Verständnis des Legalitätsprinzips wirkt sich auf den geforderten Inhalt, die Bestimmtheit des allenfalls anwendbaren Gewohnheitsrechts aus: Da es zum Beispiel praktisch unmöglich ist, einen konkreten gewohnheitsrechtlichen Strafraum zu ermitteln, kann das Gewohnheitsrecht im Völkerstrafrecht im Allgemeinen und im Fall von Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Besonderen nur die Funktion übernehmen, Verbote und Zurechnungsregeln festzulegen, Rechtfertigungsgründe anzuerkennen und die Unverjährbarkeit solcher Verbrechen zu begründen.<sup>223</sup> Bei der Identifikation dieses Völkergewohnheitsrechts ist wie folgt vorzugehen<sup>224</sup>: Wie das nationale Gewohnheitsrecht verlangt auch das Völkergewohnheitsrecht und damit das völkerstrafrechtliche Gewohnheitsrecht objektiv eine allgemeine, verbreitete, einheitliche Übung (*consuetudo*) und subjektiv eine entsprechende Rechtsüberzeugung (*opinio iuris*).<sup>225</sup> Zuweilen wird die Dauerhaftigkeit dieser beiden Elemente gefordert, in gewissen Fällen aber auch nahezu spontanes Gewohnheitsrecht anerkannt.<sup>226</sup> Tendenziell werden zunehmend kürzere Zeiträume als ausreichend erachtet.<sup>227</sup> Eine klare Untergrenze lässt sich der Praxis nicht entnehmen.<sup>228</sup> Ein allfälliges Defizit hinsichtlich der Dauer kann durch eine starke Ausprägung von *consuetudo* und *opinio iuris* kompensiert werden.<sup>229</sup> Werden gewohnheitsrechtliche Normen naturrechtlich begründet, darf das zeitliche Element allerdings auch ohne stärkere Ausprägung der beiden Elemente nicht überbewertet werden.<sup>230</sup> Sodann ist zu bedenken, dass das historische Gewohnheitsrecht mehr noch als das heutige gerade auch dadurch charakterisiert war, dass es noch nicht kodifiziert war.<sup>231</sup> Die Übung (*consuetudo*) muss von einer gewichtigen Anzahl oder

<sup>221</sup> AMBOS (int. Strafrecht), S. 6 N 11; ERNE, S. 282; KUHLLI, S. 187, m.w.H.

<sup>222</sup> Mehr bei KUHLLI, S. 221 f., m.w.H.

<sup>223</sup> MONTIEL, S. 327 ff.

<sup>224</sup> A.a.O., S. 338 ff.; PETERS/PETRIG, S. 129 N 4, m.w.H., weisen darauf hin, dass dem erforderlichen Mass an Sorgfalt nicht immer entsprochen wird.

<sup>225</sup> Statt vieler BESSON, 221 f. N 731; OLIVER DÖRR, 5. Kapitel: Weitere Rechtsquellen des Völkerrechts, in: Völkerrecht, Ein Studienbuch, Knut Ipsen (Hrsg.), 8. Aufl., München 2024, S. 554 N 2; KUHLLI, S. 152, m.w.H.; MONTIEL, S. 329 und 333, m.w.H.; PETERS/PETRIG, S. 129 N 3; ZIEGLER (Völkerrecht), S. 53 N 118 f.

<sup>226</sup> So z.B. MONTIEL, S. 330 und 332, m.w.H.; PETERS/PETRIG, S. 129 N 3; ZIEGLER (Völkerrecht), S. 53 N 120 und S. 67 N 144.

<sup>227</sup> PETERS/PETRIG, S. 130 f. N 9.

<sup>228</sup> DÖRR, S. 560 N 13.

<sup>229</sup> MONTIEL, S. 332, m.w.H.; PETERS/PETRIG, S. 131 N 9; ZIEGLER (Völkerrecht), S. 54 N 120.

<sup>230</sup> Dazu IURLARO, S. 55; MARTINEZ, S. 17, m.w.H.

<sup>231</sup> Allgemeiner zum Völkergewohnheitsrecht DÖRR, S. 553 f. N 1.

den repräsentativsten Staaten verfolgt werden, um als allgemein und verbreitet zu gelten.<sup>232</sup> Als Beleg für eine Übung dienen z.B. verbale Akte von repräsentativen, relevanten Akteuren, Gerichtsurteile, gesetztes Recht<sup>233</sup> sowie die Vollstreckung von gesetztem Recht und Gerichtsurteilen.<sup>234</sup> Die Einheitlichkeit dieser Übung erfordert nicht, dass alles absolut identisch gehandhabt wird.<sup>235</sup> Es reicht, wenn man seitens der Staaten die Zustimmung zu einer Regel beobachten kann und ihr gegenläufige Handlungen als Verstoss verstanden werden, nicht als neue Regel.<sup>236</sup> Hinsichtlich der Rechtsüberzeugung (*opinio iuris*) besteht Uneinigkeit. Für die einen besteht dieses Element in der Zustimmung oder im Wunsch, dass etwas eine völkerrechtliche Regel bilde, für die anderen handelt es sich um den Glauben an die Gültigkeit der Regel, und wiederum andere sehen in diesem Element die Akzeptanz oder Anerkennung einer Praxis als rechtlich verbindlich.<sup>237</sup> Überzeugend ist die Auffassung, dass es sich bei der *opinio iuris* um das die Übung tragende Rechtsbewusstsein<sup>238</sup> handelt. Ein strikter Nachweis der *opinio iuris* ist unmöglich, da es sich bei ihr um eine innere Tatsache handelt.<sup>239</sup> Der Indizienbeweis muss also genügen. Indizien findet man zum Beispiel im soft law (z.B. Resolutionen nicht-juristischer internationaler Organisationen, Projekte für Abkommen/Verträge, Erklärungen diplomatischer Konferenzen), in Lehrmeinungen von Juristinnen und Juristen, in legislativen und judikativen Aktivitäten von Nationalstaaten und in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen.<sup>240</sup> Als Konsequenz dieser anspruchsvollen Erfordernisse wird ein bedeutender Teil des Völkergewohnheitsrechts als *ius cogens* anerkannt.<sup>241</sup>

Hinsichtlich der historischen Versklavung und des damals allenfalls geltenden völkerstrafrechtlichen Gewohnheitsrechts ist mithin zu prüfen, ob bzw. in welchem Bereich ab

<sup>232</sup> DÖRR, S. 559 N 11; MONTIEL, S. 333, m.w.H.

<sup>233</sup> Es geht um Rechtsetzung, die das Gewohnheitsrecht aufgreift und spezifiziert (CASSESE, S. 17; MONTIEL, S. 355). Zum umgekehrten Fall der Füllung von Lücken im nationalen Recht mittels völkergewohnheitsrechtlicher Regeln z.B. STIRLING-ZANDA, S. 112.

<sup>234</sup> MONTIEL, S. 331 f., m.w.H.; PETERS/PETRIG, S. 130 N 6. Zu den Gerichtsentscheiden auch ERNE, S. 286, m.w.H.

<sup>235</sup> DÖRR, S. 558 N 11; ERNE, S. 290 f.; MONTIEL, S. 335, m.w.H.; PETERS/PETRIG, S. 130 N 8; ZIEGLER (Völkerrecht), S. 54 N 121.

<sup>236</sup> MONTIEL, S. 335, m.w.H.; PETERS/PETRIG, S. 130 N 8.

<sup>237</sup> BESSON, S. 225 N 733; MONTIEL, S. 335 f., m.w.H.; PETERS/PETRIG, S. 131 N 10; ZIEGLER (Völkerrecht), S. 55 N 123.

<sup>238</sup> SCHWARZ, S. 67.

<sup>239</sup> PETERS/PETRIG, S. 131 N 11. Dazu, dass innere Tatsachen schwer zu identifizieren sind, auch BESSON, S. 225 N 733, m.w.H.; DÖRR, S. 561 N 17.

<sup>240</sup> MONTIEL, S. 336, m.w.H.

<sup>241</sup> A.a.O., S. 334, m.w.H.

wann eine allgemeine, verbreitete, einheitliche Übung vorlag und ob mit dieser eine opinio iuris korrespondierte.

In Afrika wurde die Versklavung nicht als rechtmässig erachtet.<sup>242</sup> Zahlreiche afrikanische Regentinnen und Regenten (Königinnen und Könige) und die Mehrheit der Menschen in Afrika stellten sich der Versklavung (inkl. dem transatlantischen Sklavenhandel) mit Worten und Taten entgegen, lange vor und auch während der hier relevanten Tatzeit (1719–1839).<sup>243</sup> Dass sie sich nicht durchsetzen konnten, lag vor allem an einer opportunistischen Minderheit innerhalb der afrikanischen Küstenaristokratien, die mit Hilfe der ihnen von sog. Kulturvölkern gelieferten Feuerwaffen («might of the [...] firearms») andere afrikanische Menschen versklavten.<sup>244</sup>

Als für die Entwicklung von Gewohnheitsrecht einzig massgebend erachtet wurden damals aber nur die Gewohnheiten und Auffassungen der sog. Kulturvölker in Europa und Nordamerika (Frankreich, Grossbritannien, U.S.A.). Kapitel 2.1. fokussiert sich deshalb auf die Entwicklungen in diesem Rechtsraum.

Hinsichtlich der Übung geht aus den sich dort findenden Ausführungen hervor, wie sich die Sklavereikritik in Worten und Taten in diesen Staaten zunächst – vor allem getragen von heterodoxen Christen und philosophischen Wortführern – auf den gravierenden ethischen Verstoss konzentrierte. Ethische Massstäbe trugen zur damaligen Zeit in verschiedenen Rechtssphären massgeblich zur Entstehung von Gewohnheitsrecht bei.<sup>245</sup> Es wäre daher falsch, diese ethische Kritik als rechtlich irrelevant zu betrachten. Zu beachten ist dabei auch, dass die Ursprünge des Völkerrechts in der «christlichen Zivilisation» liegen<sup>246</sup> und damit massgeblich von christlichen Exponenten geprägt wurden, wie dies im Fall der Versklavung deutlich offenbar wird. Die christliche Kritik zeitigte infolge der religiös-weltlich verwobenen Strukturen auch bald in der weltlichen Wissenschaft (Philosophie, Jurisprudenz) ihre Wirkung. Und das Urteil der weltlichen Wissenschaftler fiel im Verlauf der Tatzeit (1719–1839) ebenfalls immer klarer aus – die Versklavung ist in all ihren Ausprägungen ein Verbrechen an der Menschheit. Aufgrund der

<sup>242</sup> FÄSSLER (Gutachten), S. 39; WITTMANN, S.117, m.w.H.

<sup>243</sup> WITTMANN, S.116 f., mit Hinweisen auf konkrete Beispiele.

<sup>244</sup> Ibid.

<sup>245</sup> Dazu etwa IURLARO, S. 24.

<sup>246</sup> Vgl. FN 43.

Bedeutung der «christlichen Zivilisation» für das Völkerrecht sind sowohl die christlichen als auch die wissenschaftlichen Äusserungen bzw. Quellen als völkerrechtliche Fachliteratur zu werten, als Lehrmeinungen der fähigsten Völkerrechtler:innen<sup>247</sup>. Die Zivilgesellschaft übernahm die Kritik der religiösen und wissenschaftlichen Wortgewaltigen: Die Sklaverei wurde durch Einzelfiguren und Vereinigungen (Société des Amis des Noirs, Groupe de Coppet) in Worten und Taten (z.B. Protesten, Boykotten, Manumissionen und freiwilligen bzw. testamentarischen Entschädigungen) verurteilt. Selbst die (konservative) Justiz übte sich gegenüber dem gesetzten nationalen Recht bisweilen in zivilem Ungehorsam und verweigerte dessen Anwendung. Im Zuge dieser flächendeckenden Kritik kam es international zu Verträgen und Abkommen sowie national zu Erlassen, mit denen die Versklavung möglichst schnell, aufgrund ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung aber auch mit Bedacht, unterbunden werden sollte, weshalb sich die Verträge, Abkommen und Erlasse zunächst vor allem auf den Handel fokussierten. Der Sklavenhandel sowie die Beteiligung an diesem wurden unter anderem deshalb etwas früher als andere Aspekte der Versklavung schriftlich verboten, weil erhebliche, volkswirtschaftlich relevante Entschädigungsforderungen der Sklavenhalter:innen absehbar waren (vgl. dazu den britischen Slave Compensation Act vom 23. Dezember 1837, der sich dieser Thematik schliesslich stellte). Noch während der Tatzeit (1719–1839) verboten sogar diejenigen Staaten, die unmittelbarer als die Schweiz von der Versklavung profitierten (z.B. Frankreich, Grossbritannien, aber auch Dänemark, Niederlande, Portugal),<sup>248</sup> den Sklavenhandel schriftlich. Die für die Entstehung von universellem Völkergewohnheitsrecht damals massgebenden sog. Kulturvölker verboten zudem jede Beteiligung an diesem. An Widerhandlungen wurden de iure und de facto strafrechtliche Konsequenzen geknüpft, die im Laufe der Tatzeit (1719–1839) an Schwere zunahmen. Im Vorfeld des Wiener Kongresses nahm die Sklavereikritik auch die Form diplomatischer oder quasi-diplomatischer Bemühungen an. Die Schlussakte des Wiener Kongresses selbst liefert einen weiteren Beleg dafür, dass man in der Versklavung ein Verbrechen an der Menschheit erkannte, das seit jeher verboten war. In ihr manifestiert sich für die Entstehung von Völkergewohnheitsrecht relevantes Verhalten von Staatsorganen.<sup>249</sup> Diese Praxis der sog. Kulturvölker ist für die Identifikation des Völkergewohnheitsrechts besonders relevant. Die Stimmen religiöser und weltlicher Wissenschaftler sowie anderer Wortgewaltiger (inkl. von

<sup>247</sup> Zur Relevanz dieser Lehrmeinungen als Erkenntnisquelle für Völkergewohnheitsrecht z.B. DÖRR, S. 564 N 22.

<sup>248</sup> Dies ist für die Entstehung von Völkergewohnheitsrecht nach h.M. sehr relevant (vgl. dazu a.a.O., S. 559 N 11).

<sup>249</sup> Zur Relevanz dieses Verhaltens a.a.O., S. 557 N 7.

Vereinigungen) vor und während dem Wiener Kongress dienen unter anderem der Einschätzung der Staatenpraxis.<sup>250</sup> Zu dieser Einschätzung gehört, dass die Versklavung und jegliche Beiträge zu dieser als unrechtmässig erachtet wurden. Der Wiener Kongress fokussierte sich auf die möglichst weitgehende Verschriftlichung des völkergewohnheitsrechtlich erkannten und anerkannten Naturrechts.

Die Versklavung und jegliche Beiträge zu dieser wurden also bereits während der Tatzeit (1719–1839) zunehmend als seit jeher widerrechtlich und als Verbrechen an der Menschheit anerkannt. Die mit dieser Erkenntnis einhergehenden Verbote und die Strafen beim Verstoss gegen solche wurden deshalb als Recht, gerecht und richtig erachtet und vollstreckt (*opinio iuris*). Nur mit dieser *opinio iuris* lassen sich strafrechtliche Erlasse mit Strafen und Entschädigungszahlungen an vormals Versklavte erklären. Erlasse, Strafen und Entschädigungszahlungen sind keine typischen Folgen der Verletzung einer Völkercourtoisie oder von Gepflogenheiten<sup>251</sup>. Auch die entsprechenden Äusserungen im Vorfeld und während des Wiener Kongresses, im Zuge von Gerichtsverfahren usw., waren keineswegs Ausdruck einer Höflichkeit oder eines Rituals, sondern widerspiegeln die Rechtsauffassung gewichtiger staatlicher Repräsentanten. Zu dieser Meinung hatten – wie bereits ausgeführt – naturrechtliche Erwägungen (Kapitel 2.1.: z.B. «wider die Natur», «Sünde», «kein grösseres Recht, [...] Schwarze als Sklaven zu halten, als Weisse», «natural, inalienable rights», «gegen die Gesetze der Natur», «gegen die Natur, die Gerechtigkeit, die Menschlichkeit», «Natur daran keinen Anteil gehabt», «against the Law of Nature») geführt, weshalb die Dauer dieser Übung und Rechtsauffassung vergleichsweise unerheblich ist.

Ist man (wie vorliegend) genötigt, eine zeitliche Zäsur zwischen der ethischen Kritik an der Sklaverei und dem Beginn des entsprechenden Völkergewohnheitsrechts zu verorten, muss man dies in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts<sup>252</sup> tun. Damals hatte sich die praktisch unwiderrspochene (vgl. das Zitat des Schweizer Theologen Benjamin-Sigismond Frossard) Auffassung durchgesetzt, dass die Versklavung von Menschen in krassem Widerspruch zur Menschlichkeit, zu den «commonly shared values of the world community», zur Gerechtigkeit,

<sup>250</sup> Vgl. dazu a.a.O., S. 556 N 6, m.w.H.

<sup>251</sup> Dazu, dass die *opinio iuris* das Völkergewohnheitsrecht von diesen abgrenzt, a.a.O., S. 560 N 14, und SCHWARZ, S. 67, m.w.H.

<sup>252</sup> Auch WHITMAN, S. 334, erkennt in dieser Zeit einen Wandel der Wahrnehmung, stellt ihn aber nicht in den rechtlichen Kontext.

zur Gleichheit und zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen stand.<sup>253</sup> Das damals noch nicht umfassend und absolut einheitlich verschriftlichte Verbot wurde von den sog. Kulturvölkern als «norm of international character»,<sup>254</sup> als *delictum iuris gentium*,<sup>255</sup> «law of humanity» und als «Law of Nations»<sup>256</sup> und damit als Völkerrecht anerkannt. Auch über die strafrechtliche Relevanz und die gravierende Natur eines Verstosses gegen dieses Verbot war man sich bereits zu dieser Zeit einig («crime de lèse-humanité», «much worse than pirates», «crime» usw.), wenngleich sich die Strafen und Massnahmen anfänglich noch auf Geldstrafen, Bussen und Beschlagnahmungen beschränkten und die Schwere dieses Verbrechens inadäquat zum Ausdruck brachten. Das änderte sich jedoch um die Jahrhundertwende. Die Strafen wurden zunehmend drastischer. 1811 entsprachen die Konsequenzen dieses Verbrechens in den für die Entwicklung von Völkergewohnheitsrecht massgebenden Staaten mindestens den heutigen (vgl. hierzu Kapitel 2.3.).

Damit lässt sich mit Blick auf den groben Inhalt des zur Tatzeit (1719–1839) anwendbaren Gewohnheitsrechts als Zwischenfazit festhalten, dass man sich in der zweiten Hälfte der relevanten Zeitspanne einig war, dass die Versklavung in jeder Ausprägung<sup>257</sup> und seit jeher unrechtmässig und naturrechtlich verboten ist und war, weil sie ein (zu diesem Zeitpunkt noch nicht in der heutigen Form verschriftlichtes)<sup>258</sup> Verbrechen an der Menschheit bzw. gegen die Menschlichkeit<sup>259</sup> ist und war. Dies gilt unbesehen der Tatsache, dass diese Anerkennung anderen Verbrechen an der Menschheit bzw. gegen die Menschlichkeit erst später zuteil wurde<sup>260</sup> und die Gesamtheit dieser Verbrechen als besondere Verbrechenskategorie wissenschaftlich noch nicht durchdrungen war.

<sup>253</sup> Vgl. die darauf deutenden Hinweise bei BASSIOUNI, S. 452 f.

<sup>254</sup> In einem anderen Kontext DANIEL DISKIN, *The Historical and Modern Foundations for Aiding and Abetting Liability under the Alien Tort Statute*, S. 820.

<sup>255</sup> TRETTER, S. 528.

<sup>256</sup> LENTZ (Helfe), S. 167.

<sup>257</sup> Auch die Teilnehmerstaaten der Durban-Konferenz nahmen keine begriffliche Differenzierung zwischen dem Sklavenhandel und anderen Formen der Versklavung vor, sondern subsumierten sämtliche Erscheinungsformen unter den Begriff des «crime against humanity» (Durban Declaration [FN 6], S. 16).

<sup>258</sup> Es ist daher richtig, wenn das Bundesgericht darauf hinweist, dass die schweizerische Rechtsordnung im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Römer Status keinen «ausdrücklichen» Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit kannte (so etwa BGE 143 IV 316, E. 4.2., m.w.H.).

<sup>259</sup> An dieser Tatsache ändert nichts, dass die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wie wir sie heute kennen, erst im 20. Jahrhundert normiert worden sind (zur entsprechenden Geschichte etwa BStGer, CA.2022.8, 30.05.2023, E. 1.1.5.3, m.w.H.; WERLE/JESSBERGER, S. 374 N 975).

<sup>260</sup> HELMUT KREICKER, *Art. 7 EMRK und die Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze, Zu den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte*, 1. Aufl., Baden-Baden 2002, S. 92, vertritt in Bezug auf die (anderen) Verbrechen gegen die

Wirft man nun einen näheren Blick auf die Gehilfen, lässt sich den vorangehenden Ausführungen entnehmen, dass die für die Entwicklung des Völkergewohnheitsrechts massgebenden sog. Kulturvölker deren Strafbarkeit zumindest im Hinblick auf den Sklavenhandel ebenfalls um die Jahrhundertwende verschriftlichten (Ausdruck der *opinio iuris* im Hinblick auf jede Beteiligung an der Versklavung). Aus den entsprechenden Normen geht hervor, dass insbesondere auch als Gehilfe betrachtet und bestraft wurde, wer aus Sicht der Kolonialstaaten die weitaus bedeutendste Unterstützung zugunsten des Gesamtsystems der Versklavung gewährte: Geld (Grosse Schiffe [inkl. deren Unterhalt und Betrieb] sind eine kostspielige Angelegenheit.). Als Gehilfen erachteten die sog. Kulturvölker Kreditgeber, Investoren, Bürgen etc., und dies unbesehen von der Person bzw. Rechtsform. Basierend auf nationalen Erlassen der sog. Kulturvölker wurden auch Unternehmen bzw. deren Führungskräfte oder Schiffe (die Taten wurden diesen zugerechnet) verurteilt.<sup>261</sup> Eine sehr verbreitete Folge der Verurteilung war die Beschlagnahmung des Schiffes, die auch im Fall der Piraterie das Mittel der Wahl war<sup>262</sup> und ein Unternehmen in den Ruin treiben konnte. Investoren gingen so sämtlicher Investitionen verlustig. Aber nicht nur die für die Rechtsetzung und Rechtsanwendung zuständigen staatlichen Akteure, sondern auch die Unternehmen (z.B. joint-stock companies) selbst gingen davon aus, dass sie wie Staaten und natürliche Personen an die Verbote im Zusammenhang mit der Versklavung gebunden waren. Deshalb brachen ihre entsprechenden Aktivitäten nach Erlass der ersten nationalen Verbote dramatisch ein, nachdem sie im frühen Sklavenhandel noch eine gewichtige Rolle gespielt hatten.<sup>263</sup> Dies lässt sich nur damit erklären, dass sie die völkergewohnheitsrechtlichen Normen ebenfalls als Recht anerkannten, unabhängig vom anwendbaren nationalen Recht, und sich an dieses Recht hielten. Die Übung und *opinio iuris* sind mithin auch hinsichtlich derjenigen Gehilfen zu bejahen, die Investitionen in die Versklavung (v.a. den kostspieligen Sklavenhandel) tätigten, unbesehen davon, ob es sich bei ihnen um natürliche oder juristische Personen handelte.

---

Menschlichkeit die Auffassung, dass man erst seit Anfang der neunziger Jahre mit absoluter Sicherheit von universell geltendem Völkergewohnheitsrecht ausgehen könne. Dies erweist sich im Hinblick auf die Versklavung als falsch.

<sup>261</sup> MARTINEZ, S. 164.

<sup>262</sup> Supreme Court of the United States, Nestlé U.S.A. Inc. und Cargill Inc. v. John Doe I et al., On Writs Of Certiorari To The United States Court Of Appeals For The Ninth Circuit, Brief of Yale Law School Center for Global Legal Challenges as Amicus Curiae in Support of Respondents, S. 14 ff., m.w.H., abrufbar unter [https://law.yale.edu/sites/default/files/area/clinic/document/40153\\_pdf\\_hathaway12.pdf](https://law.yale.edu/sites/default/files/area/clinic/document/40153_pdf_hathaway12.pdf) (zuletzt besucht am 16.03.26).

<sup>263</sup> MARTINEZ, S. 164. (Siehe zudem Supreme Court of the United States [FN 262], S. 13, m.w.H. Dieses Dokument verweist auf eine entsprechende Äusserung aus dem Jahr 1815.)

Im Sinne eines weiteren Zwischenfazit hinsichtlich des spezifischeren Inhalts des Gewohnheitsrechts betreffend die Gehilfen kann damit festgehalten werden, dass die Gehilfenschaft zur Versklavung nach Meinung der massgebenden sog. Kulturvölker einen Beitrag zu einem Verbrechen an der Menschheit bzw. gegen die Menschlichkeit darstellte und entsprechende Folgen nach sich zog.

Die dem so identifizierten Völkergewohnheitsrecht *folgenden*, in multilateralen und bilateralen Instrumenten des Völkerrechts geforderten, Strafnormen nationaler oder regionaler Rechtsordnungen (z.B. innerhalb der Schweiz) waren für die Entstehung des entsprechenden Völkergewohnheitsrecht nicht begründend. Ihnen kam lediglich deklaratorische und allenfalls spezifizierende Wirkung zu (sofern die Rechtsgrundlagen dem Völkergewohnheitsrecht nicht zuwiderliefen). Aus vereinzelt unzureichenden Transformationen des vorne identifizierten Völkergewohnheitsrechts in nationales bzw. regionales Recht (vgl. § 52 Zürcher Strafgesetz von 24. September 1835)<sup>264</sup> kann nichts Gegenteiliges abgeleitet werden. Derartige Ausreisser sind unbeachtlich, da Völkergewohnheitsrecht keine absolute Identität der Übung erfordert und vor allem die Selbst-Exkulpation ex post (im erwähnten Beispiel eines von der finanziellen Beteiligung an der Versklavung stark profitierenden Gemeinwesens) ausser Acht bleiben muss.

Die vorangehenden Ausführungen veranschaulichen die Auffassung der Lehre über den Inhalt von Völkergewohnheitsrecht: Dieses hat im Zusammenhang mit der historischen Versklavung die Funktion übernommen, ein Verbot und Zurechnungsregeln (hinsichtlich des Handelns von Gehilfen, v.a. Investoren) festzulegen. Auch ersichtlich ist, dass man keinerlei Rechtfertigung für Verstösse gegen das Verbot der Versklavung anerkannte und die massgebenden sog. Kulturvölker keine Verjährungsfristen für solche Taten vorsahen. Ebenfalls geht daraus hervor, dass die Strafen, die an Verbote verknüpft wurden, spätestens zum Ende der Tatzeit (1719–1839) mindestens mit den heutigen vergleichbar waren (vgl. hierzu Kapitel 2.3.).

---

<sup>264</sup> «Wenn die Gesamtzahl oder Mehrheit der Mitglieder einer Gemeinde oder andern Corporation ein Verbrechen begangen hat, so sollen bloß die schuldigen Einzelnen, nicht die gesellschaftliche Vereinigung selbst, mit Straft belegt werden.»

Die dargelegten Grundzüge des historischen Völkergewohnheitsrechts wurden zunehmend verschriftlicht und spezifiziert – in internationalen Verträgen/Abkommen, in nationalen Rechtsordnungen und schliesslich auch im StGB.

### 2.3. Spezifikation des Völkergewohnheitsrechts durch das heutige StGB

Das Legalitätsprinzip steht der Spezifikation des damals geltenden Völkergewohnheitsrechts mittels Anwendung der Strafbarkeitsvoraussetzungen und Rechtsfolgen des StGB nicht entgegen. Dem Grundsatz «keine Strafe ohne Gesetz» und damit dem Legalitätsprinzip ist Genüge getan, wenn eine Tat zum Zeitpunkt ihrer Begehung nach Völkergewohnheitsrecht oder den von den sog. Kulturvölkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war.<sup>265</sup> Dass dies vorliegend so war, wurde dargelegt.

Das sich aus Art. 2 Abs. 1 StGB ergebende Rückwirkungsverbot widerspricht der Anwendbarkeit des StGB in Bezug auf die Strafbarkeitsvoraussetzungen und Rechtsfolgen ebenfalls nicht. Es betrifft nur Handlungen oder Unterlassungen, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht *nicht* strafbar waren.<sup>266</sup> Aus dem Dargelegten geht jedoch hervor, dass ein Verstoss gegen das Verbot der Versklavung laut Völkergewohnheitsrecht als Verbrechen an der Menschheit bzw. gegen die Menschlichkeit zur Tatzeit (1719–1839) strafbar war, auch die finanzielle Gehilfenschaft zur Versklavung (unabhängig von der Rechtsform der Gehilfen). Man konnte das Verhalten am ungeschriebenen Völkergewohnheitsrecht ausrichten.

Das aktuelle Recht ist zudem das mildere (Art. 2 Abs. 2 StGB). Die heutigen Spezifikationen im Hinblick auf die Tatbestandsvoraussetzungen dieses Verbrechens gegen die Menschlichkeit sind enger formuliert,<sup>267</sup> als es zur Tatzeit (1719–1839) gewohnheitsrechtlich der Fall war. Beteiligten drohten zudem nicht nur eindruckliche Geldstrafen/Bussen (die aus Sicht der heutigen Kaufkraft eindrucklich waren), sondern auch Freiheitsstrafen mit Zwangsarbeit. Die heutige Strafandrohung einer Busse von insgesamt maximal CHF 5 Mio. (Art. 102 Abs. 1 StGB) pro juristischer Person (nicht pro Schiff) ist deshalb als vergleichsweise milde einzustufen.

<sup>265</sup> BBl 2008 3911.

<sup>266</sup> BStGer, CA.2022.8, 30.05.2023, E. 3.2.2.1, m.w.H.; VEST, S. 134 N 25.

<sup>267</sup> CASSESE, S. 125, m.w.H.

In der Folge wird mithin davon ausgegangen, dass das historisch anwendbare Völkergewohnheitsrecht durch das StGB spezifiziert wird. Davon geht auch das StGB selbst aus: Laut Art. 101 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 264a Abs. 1 lit. c StGB werden Verbrechen gegen die Menschlichkeit grundsätzlich unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Begehung in Anwendung des StGB untersucht und geahndet.<sup>268</sup>

## 2.4. Art. 101 StGB

Gemäss Art. 101 Abs. 1 lit. b StGB verjähren Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a Abs. 1 und 2 StGB) und damit auch die zu untersuchenden Taten nicht. Dieser Grundsatz der Unverjährbarkeit soll nach dem Willen des Schweizer Gesetzgebers im Fall von Verbrechen gegen die Menschlichkeit ausnahmsweise durchbrochen werden, wenn die Verfolgung oder Bestrafung solcher Taten beim Inkrafttreten der Änderung vom 18. Juni 2010 bereits verjährt war (Art. 101 Abs. 3 StGB, Verfolgungs-/Vollstreckungsverjährung).<sup>269</sup>

Der Stichtag des 18. Juni 2010 ist allerdings nicht anwendbar, wenn es um die historische Versklavung geht. Nach richtiger Ansicht gilt er nämlich nur, soweit eine Handlung oder Unterlassung nicht bereits von aArt. 75<sup>bis</sup> Abs. 1 Ziff. 1 StGB (in Kraft bis 31. Dezember 2006) erfasst war.<sup>270</sup> Diese Bestimmung hatte u.a. (trotz geäusselter Bedenken im Verlauf der Gesetzgebung) die Unterdrückung einer Bevölkerungsgruppe aus Gründen ihrer (postulierten) Rasse für unverjährbar erklärt.<sup>271</sup> Darunter fiel laut Botschaft ausdrücklich auch die Versklavung.<sup>272</sup> Obwohl die Versklavung unter Art. 101 Abs. 1 lit. b StGB fällt, wäre für sie also der Stichtag des 1. Januar 1983 (Inkrafttreten von aArt. 75<sup>bis</sup> Abs. 1 Ziff. 1 StGB) und damit ein Datum vor dem Inkrafttreten von Art. 264a StGB am 1. Januar 2011 massgebend.<sup>273</sup>

<sup>268</sup> An diesem Grundsatz ändert nichts, dass Art. 101 Abs. 3 StGB ausnahmsweise eine Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung kennt und regelt.

<sup>269</sup> Siehe dazu BStGer, CA.2022.8, 30.05.2023, E. 3.2.2.1, m.w.H., insbesondere auf BStGer, BB.2021.141, 23.09.2021, E. 2.1.3, in: TPF 2021, S. 213. Es handelt sich hierbei um einen Vorbehalt gemäss Art. 389 Abs. 1 StGB (BStGer, BB.2021.141, 23.09.2021, E. 2.1.3, in: TPF 2021, S. 213; BStGer, BB.2017.9/BB.2017.10/BB.2017.11, 30.05.2018, E. 7.2.2, m.w.H., in: TPF 2018, S. 98 f.).

<sup>270</sup> VEST, S. 134 N 24, m.w.H.

<sup>271</sup> A.a.O., S. 130 N 7.

<sup>272</sup> BBI 1977 II 1254.

<sup>273</sup> CAPUS (Vergangenheit), S. 88 f.; VEST, S. 130 N 8.

Diese gesetzgeberische Einschränkung der Unverjährbarkeit findet im vorliegenden Fall jedoch aus den folgenden Gründen unabhängig vom Willen des Gesetzgebers<sup>274</sup> keine Anwendung.

## 2.5. Keine Anwendung von Art. 101 Abs. 3 StGB auf die historische Versklavung

### (A) Unverjährbarkeit als zwingendes Völkergewohnheitsrecht

Die Unverjährbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, insbesondere der historischen Versklavung, gehört nach der hier vertretenen Ansicht zum *zwingenden* Völkergewohnheitsrecht und kann durch nationale Vorschriften nicht aufgehoben werden.<sup>275</sup> Eine nationale Verjährungsvorschrift, welche die Unverjährbarkeit aufhebt, ist nichtig.<sup>276</sup> Die Anwendung ist ihr zu versagen. Die Gründe dafür werden sogleich dargelegt.

Das wohl gewichtigste Argument für die *ius-cogens*-Natur der Unverjährbarkeit ist die massive Unrechtmässigkeit eines solchen Verbrechens, die auch noch lange nach dem Tatgeschehen nach Ahndung ruft. Dies ist auch ohne schriftliche Grundlage für jedermann einfach erkennbar. Wenngleich das auch auf viele andere schwere Verbrechen zutrifft, liegt der gravierende und für die Debatte betreffend die *zwingende* Unverjährbarkeit relevante Unterschied zwischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und anderen schweren Verbrechen, den z.B. ZIMMERMANN

<sup>274</sup> Anders BGE 132 III 661, E. 4.4. Vgl. zudem den Hinweis bei CAPUS (Vergangenheit), S. 88, darauf, dass der Gesetzgeber dies so wollte.

<sup>275</sup> Vgl. etwa EGMR, 36376/04, Kononov v. Latvia, 17.05.2010, § 186 ff. Zu den Debatten in der Literatur statt vieler NADJA CAPUS, Die Unverjährbarkeit von Verbrechen gegen die Menschheit nach schweizerischem und nach internationalem Recht, Bemerkungen zu BGE 132 III 661 ff. (4C.113/2006) i. S. GIRCA (Gypsy International Recognition and Compensation Action) gegen IBM (International Business Machines Corporation), in: recht 2006, S. 248, m.w.H.; JAN ARNO HESSEBRUEGGE, Justice Delayed, Not Denied: Statutory Limitations and Human Rights Crimes, in: Georgetown Journal of International Law 43/2012, S. 350 ff.; VEST, S. 128 f. N 2 f.; KREICKER, S. 62; MONTIEL, S. 349 f.; WILLIAM A. SCHABAS, Article 29 Non-applicability of statute of limitations, in: Rome Statute of the International Criminal Court, Article-by-Article Commentary, Kai Ambos (Hrsg.), 4. Aufl., München 2022, Art. 29 N 4. Zurecht wirft SCHABAS angesichts des Wortlauts des Römer Status die Frage auf, ob es zulässig sei, nationale Verjährungsfristen einzuführen (SCHABAS, Art. 29 N 10). HESSEBRUEGGE führt dazu auf S. 350 aus: «[...] core international crimes are imprescriptible under general international law and must not be subject to any domestic statute of limitations.» Im Hinblick auf die Reparationen verweist er zudem auf die Venezuelan-U.S. Mixed Claims Commission (a.a.O., S. 373), die ausgeführt hat: «It is doubtless true that municipal statutes of limitation can not operate to bar an international claim.» Dies gilt auch betreffend die strafrechtliche Verjährung.

<sup>276</sup> Zur Nichtigkeit nationaler Normen, die gegen zwingendes Völkergewohnheitsrecht verstossen etwa IAGMR, Serie C, Nr. 15, Aloeboetoe et al. v. Suriname, Reparations and Costs, 10.09.1993, § 57; PETERS/PETRIG, S. 140 N 33; WALTER KÄLIN/ASTRID EPINEY/MARTINA CARONI/JÖRG KÜNZLI/BENEDIKT PIRKER, Völkerrecht, Bern 2022, S. 89. Auch gegen zwingendes Völkergewohnheitsrecht verstossende völkerrechtliche Verträge sind nichtig (so z.B. SCHWARZ, S. 81 f.).

fordert,<sup>277</sup> vor allem darin, dass erstere die Gesamtheit der Menschheit schädigen und damit weit über die einzelnen Opfer<sup>278</sup> hinaus Bedeutung erlangen.<sup>279</sup> Deshalb lassen sich solche Verbrechen auch kaum rechtfertigen (Rechtfertigungsgründe werden im Völkerstrafrecht restriktiver als im nationalen Recht anerkannt<sup>280</sup>). Das gilt in besonderem Masse für die historische Versklavung, für die ein Rechtfertigungsgrund<sup>281</sup> (z.B. Selbstverteidigung) nicht annähernd ersichtlich ist. Diesen Unterschied zwischen der historischen Versklavung und anderen schweren Verbrechen veranschaulichte Bartolomé Frías de Albornoz 1573 mit dem eindrücklichen Votum, dass nicht einmal Jesus Christus die Versklavung eines Menschen rechtfertigen könne. *Ius cogens* dient seiner Natur nach gerade dazu, die fundamentalen Rechtsgüter der internationalen Staatengemeinschaft zu schützen, welche unter keinen Umständen verletzt werden dürfen.<sup>282</sup> Die zeitlich uneingeschränkte Verantwortlichkeit für Verbrechen gegen die Menschlichkeit gehört zu diesen fundamentalen Aspekten der internationalen Ordnung.

Hinzu kommt, dass Verbrechen gegen die Menschlichkeit häufig von Personen begangen werden, die in ihren Staaten erheblichen Einfluss auf die Rechtsetzung ausüben; sie könnten sich mit nationalen Verjährungsfristen selbst der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für ihre Handlungen/Unterlassungen entledigen. Nur die *zwingende* Unverjährbarkeit internationaler Vorschriften kann dies verhindern.

Der Grundsatz der Rechtsgleichheit verlangt, dass allen Opfern von universell relevanten Verbrechen gegen die Menschlichkeit dieselbe Möglichkeit zugestanden wird, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.<sup>283</sup> Eine Bevorzugung oder Benachteiligung bestimmter Opfergruppen ist unzulässig. In der Vergangenheit wichen Staaten von positiv

---

<sup>277</sup> ZIMMERMANN, S. 286.

<sup>278</sup> Der Begriff wird bei solchen Ausführungen untechnisch verwendet. Es geht bei diesen Ausführungen nicht um die Unterscheidung zwischen Art. 115 und Art. 116 StPO, d.h. die Abgrenzung dieser Opfer von Geschädigten.

<sup>279</sup> So etwa LARRY MAY, *Crimes Against Humanity, A Normative Account*, Cambridge 2005, S. 82.

<sup>280</sup> Dies lässt sich etwa ICTY, Appeals Chamber, ICTY-96-22-A Prosecutor v. Dražen Erdemović, 07.10.1997, § 19, entnehmen (in Bezug auf den Rechtfertigungsgrund des Zwanges).

<sup>281</sup> Zu den Rechtfertigungsgründen im Völkerstrafrecht statt vieler KAI AMBOS, *Defences in international criminal law*, in: *Research Handbook on International Criminal Law*, Bertram S. Brown (Hrsg.), Cheltenham 2011, S. 299 ff., abrufbar unter <<https://www.department-ambos.uni-goettingen.de/data/documents/Veroeffentlichungen/epapers/Defences-in-ICL-Handbook-2011.pdf>> (zuletzt besucht am 24.03.26).

<sup>282</sup> SCHWARZ, S.81.

<sup>283</sup> Auch dies spricht übrigens für die zwingende Unverjährbarkeit solcher Verbrechen.

gesetztem nationalem Verjährungsrecht ab, wenn es um die Ahndung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit ging (vgl. etwa den Fall Menten in den Niederlanden).<sup>284</sup> Der Grundsatz der Rechtsgleichheit – der auch im Völkerrecht anerkannt ist – verlangt, dass dies nicht auf einzelne Verbrechen oder Staaten beschränkt bleibt. Alle für Verbrechen gegen die Menschlichkeit Verantwortlichen, ob natürliche oder juristische Personen, müssen zudem zur Rechenschaft gezogen werden können. Unterschiedliche Standards sind mit dem Prinzip der Gerechtigkeit und mit der Rechtsgleichheit unvereinbar. Der Bundesrat hielt in einer Botschaft von 1977 – als die Diskussion über die Verjährung und ihre Natur längst im Gange war – fest<sup>285</sup>: «Gegen eine Vielzahl wehrloser Menschen [...] begangene Willkürakte, die durch ihre ausserordentliche Grausamkeit oder die dabei angewendeten Mittel weltweite Abscheu erregen, graben sich so tief in das Gedächtnis der Menschen ein, dass sie nicht in Vergessenheit geraten; die blosse Möglichkeit, ein daran Beteiligter könnte sich der Verantwortung vor Gericht entziehen, versetzt auch nach Jahrzehnten [...] die öffentliche Weltmeinung in Empörung. Die Forderung, der Verdächtige müsse sich unter allen Umständen vor Gericht verantworten, wird dann unabdinglich. Stehen dem rechtliche [damals waren es Auslieferungs-] Hindernisse entgegen [...] und entscheidet der [Zufluchts-] Staat in Anwendung des geltenden Rechts, so zählt nur die Tatsache, dass der Verdächtige damit der gerichtlichen Beurteilung entzogen ist, ein Ergebnis, das in den Augen der Weltöffentlichkeit den elementarsten Geboten der Gerechtigkeit widerspricht und das herbeizuführen ein Staat sich kaum leisten kann. [...] Es ist für die Schweiz politisch nicht tragbar, sich dem Vorwurf der Billigung von Verbrechen gegen die Menschheit und der Verletzung der von den Vereinten Nationen und dem Europarat verteidigten Grundsätze auszusetzen. [...] Die Unvollkommenheit der heute noch herrschenden Wertungen sollte deshalb nicht zum Vorwand genommen werden, um den Problemen aus dem Weg zu gehen.» Auch wenn der Bundesrat diese Überlegungen im Zusammenhang mit einer Auslieferung formulierte, bringen sie einen allgemeinen Grundsatz zum Ausdruck: Staaten dürfen nicht dazu beitragen, dass Täter:innen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit der gerichtlichen Beurteilung entgehen. Von diesem Grundsatz kann ein Staat nicht abweichen, wenn es um eigene

---

<sup>284</sup> VEST, S. 129 N 6, m.w.H.; HANS VEST/CHRISTIAN SAGER, Die bundesrätliche Botschaft zur Umsetzung der Vorgaben des IStGH-Statuts – eine kritische Bestandesaufnahme, in: AJP 2009 S. 428; ANDREAS ZIEGLER, Der Einsatz der Schweiz für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung (Art. 2 BV) – am Beispiel der Verfolgung von völkerrechtlichen Verbrechen aufgrund des Universalitätsprinzips, in: AJP 2013 S. 1301 f.

<sup>285</sup> BBl 1977 II 1250, 1252 und 1258.

Tatbeiträge oder solche der Gemeinwesen dieses Staates geht. Nur die *zwingende* Unverjährbarkeit dieser Verbrechen kann diese Rechtsgleichheit gewährleisten.

Der Zugang zur Justiz ist für Opfer schwerster Verbrechen gegen die Menschlichkeit unabdingbar. Das gilt auch für Opfer, die unter ökonomischen und weiteren transgenerationellen Konsequenzen solcher Verbrechen leiden. Diese Opfer sind es, die am Ende der Kausalkette menschenverachtender Systeme stehen.<sup>286</sup> Der internationale Strafgerichtshof hat die Opfereigenschaft von Personen mit vererbten Traumata, also von Nachfahren von Opfern von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, deshalb im Grundsatz anerkannt.<sup>287</sup> Es wäre widersprüchlich und würde die Menschenwürde und die Menschenrechte (Art. 13 EMRK) von Opfern, die unter transgenerationellen Konsequenzen solcher Verbrechen leiden, erneut verletzen, würde ihnen der Zugang zur Justiz mittels nationaler Verjährungsvorschriften unbesehen dessen verunmöglicht, dass sie international grundsätzlich als Opferkategorie anerkannt sind.

Es ist somit lediglich zu klären, seit wann die Unverjährbarkeit derartiger Verbrechen und insbesondere der historischen Versklavung zum (zwingenden) Völkergewohnheitsrecht gehört.

Einem Votum des Bundesrats in der Botschaft vom 15. Januar 1977 ist zu entnehmen, dass dies bereits in den 70er-Jahren der Fall gewesen sein muss. Der Bundesrat hielt in der Botschaft fest, dass die *Mehrheit der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und des Europarates* den Grundsatz der Unverjährbarkeit der Delikte gegen die Menschheit<sup>288</sup> vertrete.<sup>289</sup> Die UN-Konvention von 1968 deutet darauf hin, dass sich diese Mehrheitsmeinung noch früher als Gewohnheitsrecht durchgesetzt und einen hohen Anerkennungsgrad<sup>290</sup> erlangt haben muss,

<sup>286</sup> FRANK HALDEMANN, Geschichte vor Gericht: der Fall Spring Hintergründe und Analyse des Bundesgerichtsentscheids vom 21. Januar 2000 i.S. J. Spring gegen Schweizerische Eidgenossenschaft, in: AJP 2002 S. 882, hat diese Formulierung aus anderem Anlass verwendet und verortet das Ende der Kausalkette wohl etwas früher.

<sup>287</sup> ICC, ICC-01/04-02/06, Prosecutor v. Bosco Ntaganda, 18.12.2020, Observations on the Appointed Experts' Reports and further submissions on reparations on behalf of the Former Child Soldiers, § 53; OMAR ABO YOUSSEF, Die Stellung des Opfers im Völkerstrafrecht unter besonderer Berücksichtigung des ICC-Statuts und der Rechte der Opfer von Völkerstrafrechtsverbrechen in der Schweiz, Diss. Zürich 2008, S. 164. Der int. Strafgerichtshof verlangt von ihnen keinen Nachweis der Betroffenheit persönlicher Interessen für den Antrag auf Wiedergutmachung (a.a.O., S. 165).

<sup>288</sup> Diese Äusserung einer Regierung im Herzen Europas lange nach 1945 deutet daraufhin, dass «Verbrechen an der Menschheit» und «Verbrechen gegen die Menschlichkeit» stets dasselbe waren.

<sup>289</sup> BBI 1977 II 1250.

<sup>290</sup> Hierzu SCHWARZ, S. 99, m.w.H.

ansonsten sie nicht in der UN-Konvention verschriftlicht worden wäre. Der Zeitpunkt ist jedoch noch viel früher zu verorten. Verbrechen gegen die Menschlichkeit werden mit einer ihnen innewohnenden Unverjährbarkeit «geboren».<sup>291</sup> Sie sind also aus ihrem Wesen heraus («par leur nature»)<sup>292</sup> unverjährbar. Der Zeitpunkt der Entstehung des Völkergewohnheitsrechts der Unverjährbarkeit eines solchen Verbrechens muss deshalb mit dem Zeitpunkt der Anerkennung der entsprechenden Handlungen/Unterlassungen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit übereinstimmen (bzw. in der logischen Sekunde danach verortet werden). Im Fall der historischen Versklavung stellte sich das zwingende Völkergewohnheitsrecht der Unverjährbarkeit demzufolge mit der Anerkennung der Versklavung als Verbrechen an der Menschheit bzw. gegen die Menschlichkeit durch die sog. Kulturvölker ein.

Dieses zwingende Völkergewohnheitsrecht war für die Schweiz massgebend, als sie Art. 101 Abs. 3 StGB in Kraft setzte. Art. 101 Abs. 3 StGB ist damit nichtig, was Art. 101 Abs. 1 lit. b StGB anbelangt, weshalb der Bestimmung vorliegend die Anwendung zu versagen ist. Dass die Schweiz weder die UN-Konvention von 1968 noch andere Abkommen betreffend die explizit zwingende Unverjährbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit ratifiziert hat,<sup>293</sup> ändert daran nichts.<sup>294</sup> Sie ist und war auch ohne derartige Ratifikationen an das zwingende Völkergewohnheitsrecht der Unverjährbarkeit solcher Verbrechen gebunden. Die Verweigerung der Anerkennung der zwingenden Unverjährbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit wirft aber Fragen auf, zumal die Schweiz im Bereich der Menschenrechte und des Völkerstrafrechts häufig eine progressive Haltung einnimmt.

<sup>291</sup> HESSEBRUEGGE, S. 351: «Underlying the Inter-American Court's position is the idea that the international crimes of genocide, crimes against humanity, and war crimes were «born» as imprescriptible offenses.»

<sup>292</sup> Dieser Hinweis gilt der Rechtslage in Frankreich (vgl. dazu ZIMMERMANN, S. 281).

<sup>293</sup> BBl 2008 3873 dazu, dass die Schweiz solchen Übereinkommen nicht beigetreten ist. Zum relevanten Wortlaut der nicht unterzeichneten UN-Konvention: «No statutory limitation shall apply to the following crimes, irrespective of the date of their commission: [...] b) Crimes against humanity [...]» (UNO, Convention on the Non-Applicability of Statutory Limitations to War Crimes and Crimes Against Humanity, adopted 26 November 1968 by General Assembly resolution 2391 (XXIII), abrufbar unter <<https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/convention-non-applicability-statutory-limitations-war-crimes>> [zuletzt besucht am 28. Februar 2026]). Die Konvention beinhaltet die explizite Pflicht der Vertragsstaaten, «alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, damit Verjährungsbestimmungen keine Anwendung auf die Verfolgung und die Bestrafung dieser Verbrechen finden und gegebenenfalls abgeschafft werden». Der aktuelle Status in Bezug auf Signaturen und Ratifikationen betreffend diese UN-Konvention ist abrufbar unter <<https://treaties.un.org/doc/Publication/MTDGS/Volume%20I/Chapter%20IV/IV-6.en.pdf>> (zuletzt besucht am 28. Februar 2026).

<sup>294</sup> Anders BGE 132 III 661, E. 4.4.1.

## (B) Verjährung ist keine Pflicht

Das Völkerrecht kennt keine allgemeine Verwirkung von Opferrechten allein aufgrund des Zeitablaufs und sieht keine Pflicht vor, Verjährungsfristen einzuführen.<sup>295</sup> Es sind daher überzeugende Gründe erforderlich, will man die Strafbarkeit der historischen Versklavung mittels Verjährungsfristen einschränken (dazu sogleich).

## (C) Keine überzeugenden Gründe für eine Verjährung

Die in der Strafrechtslehre üblicherweise vorgebrachten Gründe für Verjährungsfristen betreffen insbesondere die Beweisschwierigkeiten aufgrund des zeitlichen Abstands zur Straftat, Fragen der Verfahrensgerechtigkeit und der Verteidigungsrechte, das Bedürfnis nach Rechtssicherheit, die Resozialisierung der Täter:innen sowie kriminalpolitische Überlegungen zum nachlassenden Strafbedürfnis der Opfer.<sup>296</sup> Keiner dieser Gründe greift im vorliegenden Fall. Es verhält sich vielmehr so:

- Im Rahmen dieser Strafanzeige wird nicht auf die Erinnerung von Personen abgestellt.
- Die Gebietskörperschaften haben dieselbe Möglichkeit wie das Opfer, Dokumente beizubringen und die Behörden und Gerichte von einem abweichenden Sachverhalt oder einer anderen Rechtslage zu überzeugen. Die Verfahrensgerechtigkeit und die Rechtsgleichheit sind durch den Zeitablauf nicht tangiert.
- Das allgemeine Bedürfnis nach Rechtssicherheit wird nicht erschüttert, wenn historische Verbrechen (mittels Strafuntersuchungen, Verurteilungen und Schadenersatz/Genugtuung)

<sup>295</sup> HESSEBRUEGGE, S. 339, 346 UND 348.

<sup>296</sup> BStGer, CA.2022.8, 30.05.2023, E. 3.2.2.1, m.w.H.; BBI 1977 II 1259; NADJA CAPUS, Die Annahme der Unverjährbarkeits-Initiative, Ein Kommentar zur eidgenössischen Abstimmung, in: *forumpoenale* 2/2009, S. 111, m.w.H.; HESSEBRUEGGE, S. 340; RUTH A. KOK, *Statutory Limitations in International Criminal Law*, Den Haag 2007, S. 239 ff.; KREICKER, S. 59; LILIANE DENISE MINDER, Die Unverjährbarkeit von Ansprüchen aus Grundrechts- und Kerngehaltsverletzungen, Ein Beitrag zum Umgang mit sozialen Randgruppen in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert am Beispiel fürsorglicher Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen, Diss. Freiburg, Zürich 2020, S. 280 N 463; NICCOLÒ RASELLI, Sachverhaltserkenntnis und Wahrheit; Rechtsanwendung und Gerechtigkeit, in: *recht* 2008, S. 71; SCHABAS, Art. 29 N 2; VITO ROBERTO, *Repetitorium zum Haftpflichtrecht, Fragen und Antworten – Einstiegsfälle – Leading Cases*, 2. Aufl., Bern 2023, S. 329; VEST, S. 133 N 20; ZIMMERMANN, S. 298. Allerdings können Beweismittel mit der Zeit u.U. sogar leichter zugänglich werden, etwa zufolge der Öffnung von Archiven, politischer Systemwechsel oder von Fortschritten in der forensischen Methodik (dazu HESSEBRUEGGE, S. 340 f.; KOK, S. 243 ff., m.w.H.). Auch die pauschale Annahme, dass Erinnerungen nicht mehr korrekt abrufbar seien, ist heikel (KOK, S. 250, m.w.H.).

wiedergutmacht werden. Vielmehr dient die Wiedergutmacht einem Abschluss der Debatten, die Unsicherheit mit sich bringen.

- Eine allfällige «Besserung» der Gemeinwesen (z.B. seit der historischen Versklavung in Kraft gesetzte [v.a. organisationsrechtliche] Erlasse und andere Massnahmen zur Verhinderung vergleichbarer Geschäfte heute) kann strafrechtlich nicht entscheidend sein, da diese auf allgemeine Fortschritte im Bereich Governance zurückzuführen wäre und keinen Bewusstseinswandel, keine Läuterung in Bezug auf die historische Versklavung offenbart.
- Wie das Engagement meines Mandanten zeigt, kann das Bedürfnis nach Wahrheit, Strafuntersuchungen, Verurteilungen sowie Schadenersatz und Genugtuung – Wiedergutmacht – bei Verbrechen mit ökonomischen und anderen transgenerationellen Auswirkungen Generationen überdauern. Das überrascht nicht.<sup>297</sup> Global betrachtet sind Millionen von Menschen in derselben Situation wie mein Mandant; sie alle haben dieselben Bedürfnisse wie er: Transparenz und Konsequenzen.
- Die Untersuchung der angezeigten Straftaten gefährdet keine Wiederversöhnung.<sup>298</sup> Vielmehr ist eine wahre Wiederversöhnung zwischen den Nachfahren von versklavten Menschen und den heute noch von der Versklavung profitierenden Nachfahren von Menschen, die andere versklavt bzw. zur Versklavung anderer beigetragen haben, d.h. zwischen Täter- und Opfergesellschaften, nur möglich, wenn die Details mittels Strafuntersuchungen geklärt, Taten geahndet und die Opfer für ihren materiellen und immateriellen Schaden angemessen entschädigt werden.<sup>299</sup>
- Die Gemeinwesen können sich nicht auf ein «Recht auf Vergessen» berufen, wie dies bei natürlichen Personen unter gewissen Umständen der Fall ist. Die Interessen der Opfer von derartigen Verbrechen überwiegen das rein ökonomische Interesse der Gemeinwesen am Vergessen.
- Der gerechte Blick auf diese abscheuliche Praxis, die auch die heutigen Generationen tangiert, ruft nicht nach der Verjährung der Taten, sondern nach deren Verfolgung und Bestrafung.<sup>300</sup> Von Gerechtigkeit kann ansonsten keine Rede sein. Dies sah der Bundesrat

<sup>297</sup> Gewissen Stellen in der Bibel (Buch Mose 20:5 und 34:7) lässt sich ohne ideologische Wertung (Sünde usw.) entnehmen, dass man bereits damals davon ausging, dass gewisse Dinge im Leben bis zu drei, vier Generationen über das eigene Leben hinaus Folgen zeitigen. Inzwischen weiss man, dass es auch mehr Generationen sein können (FLORIAN DUNKEL, Zur transgenerationalen Traumatisierung, Ätiologie und Ansätze für die Therapie, in: Zeitschrift für Psychodrama und Soziometrie 20/2021, S. 220).

<sup>298</sup> Hierzu KOK, S. 281, m.w.H.

<sup>299</sup> Zu diesem Schluss kommt auch die UNO (FN 213). Allgemeiner KOK, S. 282, m.w.H.

<sup>300</sup> Allgemeiner VEST, S. 133 N 21.

von 1977 betreffend andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit genauso. Er betonte deshalb, dass es bei derart abscheulichen Verbrechen ein Gebot der Gerechtigkeit sei, wenigstens den Versuch zu unternehmen, die Schuld der Beschuldigten festzustellen.<sup>301</sup>

Auch dass sich die Vorstellungen von Sitte und Moral mit der Zeit ändern,<sup>302</sup> kann vorliegend nicht für die Anwendung von Art. 101 Abs. 3 StGB angeführt werden. Die Sklaverei wurde bereits während der Antike kritisiert (wenngleich die Mehrheitsmeinung damals noch eine andere war). Die Kritik nahm seit dem 16. Jahrhundert stetig zu. Während der Tatzeit (1719–1839) war die Versklavung als Verbrechen an der Menschheit anerkannt und zog ausserhalb der Schweiz früher als hierzulande massive Strafen nach sich. Aber auch in der Schweiz wurde die Versklavung damals von der überwiegenden Mehrheit als schwerstes Verbrechen an der Menschheit anerkannt, ansonsten es nicht zur Zürcher Gesetzgebung von 1835 gekommen wäre, die (auch für Gehilfen) drakonische Strafen vorsah. Heute ist man sich nach wie vor einig, dass die Versklavung von Menschen abscheulich ist. Die Straftaten lassen sich mithin nicht mit einem Wandel sittlicher und/oder moralischer Vorstellungen relativieren.

Überzeugende Gründe, die Strafbarkeit der historischen Versklavung mittels Verjährungsfristen einzuschränken, liegen somit keine vor.

#### (D) Anwendung von Art. 101 Abs. 3 StGB als Menschenrechtsverletzung

Das Unterlassen einer effektiven Untersuchung schwerster Menschenrechtsverletzungen stellt eine Menschenrechtsverletzung dar.<sup>303</sup> Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) verlangt eine unabhängige, angemessene, gründliche, ernsthafte und zügige Untersuchung, die öffentlich kontrollierbar ist und die Beteiligung der Opfer bzw. ihrer Angehörigen ermöglicht.<sup>304</sup> Unter bestimmten Voraussetzungen gilt diese Pflicht laut EGMR auch für Verbrechen, die vor

<sup>301</sup> BBI 1977 II 1256.

<sup>302</sup> MINDER, S. 339 N 556.

<sup>303</sup> EGMR, 4239/08, C.N. v. UK, 13.11.2012, § 69.

<sup>304</sup> Statt vieler EGMR, 4239/08, C.N. v. UK, 13.11.2012, § 69; NADJA CAPUS, La réparation des victimes de graves violations contre les droits de l'homme et l'obligation d'enquêter dans le système légal suisse et européen, in : RPS 127/2009, S. 355, 362 und 371 f., m.w.H.; FELIX E. TORRES, Reparations: To What End? Developing the State's Positive Duties to Address Socio-economic Harms in Post-conflict Settings through the European Court of Human Rights, in: The European Journal of International Law 2021/32, S. 816 und 818, m.w.H.

Inkrafttreten der EMRK begangen wurden.<sup>305</sup> Die Bundesanwaltschaft ist als Strafuntersuchungsbehörde besonders geeignet, diesen Ansprüchen an die Untersuchung gerecht zu werden.

Verjährungsfristen dürfen eine solche Untersuchung nicht verhindern.<sup>306</sup> Dies gilt vor allem dann, wenn es sich bei Verjährungsfristen – wie vorliegend – faktisch um inakzeptable<sup>307</sup> Selbstamnestien handelt<sup>308</sup> und sich der Staat sowie seine Gebietskörperschaften bei der Aufarbeitung der Menschenrechtsverletzungen renitent zeigen. Die ergebnislosen (eigenständigen) Bemühungen meines Mandanten (vgl. Kapitel 3.6.) und politischen Vorstösse, welche die Aufarbeitung dieser Menschenrechtsverletzungen fordern,<sup>309</sup> belegen diese Renitenz. Die Nichtanhandnahme dieser Strafuntersuchung würde diese Haltung bekräftigen.

Der in der EMRK verankerte Individualrechtsschutz, spezifiziert durch den EGMR<sup>310</sup> und bekräftigt durch UNO-Resolutionen<sup>311</sup>, verlangt daher unabhängig von Verjährungsfristen die Untersuchung der zur Anzeige gebrachten Straftaten.<sup>312</sup>

<sup>305</sup> EGMR, 71463/01, Šilih v. Slowenien, 09.04.2009, § 139 ff.

<sup>306</sup> EGMR, 4455/10, Marguš v. Kroatien, 27.05.2014, § 133.

<sup>307</sup> Zu dieser Art Amnestien und ihrer Unzulässigkeit im Völkerstrafrecht etwa WERLE/JESSBERGER, S. 112 f. N 298. Sie führen zurecht aus, dass Amnestien nur dann legitim sein können, wenn sie absolut notwendig sind, um andauernde Gewaltausübung zu beenden (a.a.O., S. 113 N 300).

<sup>308</sup> EGMR, 4455/10, Marguš v. Kroatien, 27.05.2014, § 131 ff. HESSEBRUEGGE, S. 355, erkennt die Ähnlichkeit von Amnestien und Verjährungsvorschriften auch (allgemeiner).

<sup>309</sup> Vgl. etwa die Interpellationen «Sklaverei-Vergangenheit der Schweiz und ihrer Banken» von Claudia Friedl vom 06.03.18 (abrufbar unter <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20183072>>, zuletzt besucht am 06.03.26) und «Schweizer Beteiligung an Sklaverei und transatlantischem Handel mit Sklavinnen und Sklaven» von Pia Hollenstein vom 03.03.2003 (abrufbar unter <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20033014>>, zuletzt besucht am 06.03.2026).

<sup>310</sup> EGMR, 73316/01, Siliadin v. Frankreich, 26.07.2005, § 112.

<sup>311</sup> UNO, A/RES/60/147, Grundprinzipien und Leitlinien betreffend das Recht der Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung, 16. Dezember 2005, abrufbar unter <<https://www.un.org/german/sites/default/files/2024-09/ar60147.pdf>> (zuletzt besucht am 27.08.26).

<sup>312</sup> MINDER, S. 427 N 709, m.w.H., und TORRES, S. 816, würden dem wohl beipflichten.

(E) Verzicht auf die Anwendung von Art. 101 Abs. 3 StGB zulässig

Dem Verzicht auf die Anwendung von Art. 101 Abs. 3 StGB stehen keine rechtlich relevanten Hindernisse entgegen.

Insbesondere widerspricht der nachträgliche Verzicht auf die Anwendung von Verjährungsvorschriften nicht dem Rückwirkungsverbot. Im Bereich der strafgesetzlichen Verjährungsfristen wird das Rückwirkungsverbot nämlich relativiert, da es nicht darum geht, Handlungen oder Unterlassungen, die zuvor straflos waren, rückwirkend strafbar zu machen.<sup>313</sup> Normativ lässt sich die Relativierung z.B. aus Art. 15 Ziff. 2 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II) und Art. 7 Ziff. 2 EMRK herleiten.<sup>314</sup> Die Rechtsprechung hierzulande<sup>315</sup> sowie die deutsche Literatur und Rechtsprechung<sup>316</sup> unterstützen dies mit dem folgenden Argument: Die Verjährung ist kein Merkmal der Strafbarkeit, ihre Aufhebung stellt daher kein Problem dar. Dies gilt besonders für Verjährungsfristen betreffend die Verfolgung und Bestrafung, da das Vertrauen von Täterinnen und Tätern, nur eine bestimmte Zeit lang der Verfolgung und der Bestrafung ausgesetzt zu sein, nicht schutzwürdig ist.<sup>317</sup> Das muss besonders für Straftaten gelten, die von jedermann als solche erkennbar sind oder sein sollten. Begünstigt der demokratische, an die Menschenrechte gebundene Gesetzgeber Verbrechen gegen die Menschlichkeit, indem er nationale Verjährungsfristen betreffend die Verfolgung und Bestrafung schwerster Menschenrechtsverletzungen einführt, dürfen diese Verjährungsfristen keine Basis für einen Vertrauensschutz bilden.<sup>318</sup> In einem solchen Fall gebietet die materielle Gerechtigkeit den Verzicht auf die Anwendung der nationalen Verjährungsbestimmungen; der Vertrauensschutz muss zurücktreten.<sup>319</sup> Wer fundamentale Verletzungen der Menschenwürde begeht, darf sich nicht auf das Rückwirkungsverbot berufen<sup>320</sup> und von nationalen Verjährungsfristen profitieren<sup>321</sup>.

<sup>313</sup> CAPUS (Vergangenheit), S. 87.

<sup>314</sup> BStGer, CA.2022.8, 30.05.2023, E. 3.2.2.1, m.w.H.; CAPUS (Unverjährbarkeit), S. 253 f., m.w.H.; MAURIN SCHMIDT, Genozidverbrechen im Zivilprozess: zur Frage des anwendbaren Rechts und der Verjährung, Zugleich eine Besprechung von BGE 132 III 661, in: AJP 2007 S. 769, m.w.H.

<sup>315</sup> BStGer, BB.2021.141, 23.09.2021, E. 2.1.3, m.w.H., in: TPF 2021, S. 213 f.

<sup>316</sup> KREICKER, S. 58; SCHMIDT, S. 769 f., m.w.H.

<sup>317</sup> KREICKER, S. 59, m.w.H.

<sup>318</sup> Anstoss für dieses Argument: Hinweis von a.a.O., S. 37, auf die Rechtsprechung des deutschen Bundesgerichtshofs.

<sup>319</sup> A.a.O., S. 37, m.w.H.

<sup>320</sup> HALDEMAN, S. 881; HESSEBRUEGGE, S. 367, m.w.H.

<sup>321</sup> Im Ergebnis ebenso, wenn auch mit anderer Begründung MINDER, S. 479 N 802.

Vorliegend geht es nicht darum, ein Individuum, eine Bürgerin oder einen Bürger, vor der willkürlichen Neubewertung einer Handlung oder Unterlassung<sup>322</sup> durch den übermächtigen Staat zu schützen,<sup>323</sup> sondern um die nachträgliche Ahndung von bereits zur Tatzeit (1719–1839) als Verbrechen an der Menschheit anerkannten Aktivitäten. Gebietskörperschaften können sich ohnehin nicht auf ihr Vertrauen in die eigene Verjährungsgesetzgebung berufen.

Ebenso wenig rechtfertigt selbstverständlich die fiskalische Belastung die strafrechtliche Verjährung. Das Recht der Opfer auf die strafrechtliche Wahrheit, die Ahndung der Taten sowie Schadenersatz und Genugtuung – Wiedergutmachung<sup>324</sup> – überwiegt die fiskalische Belastung. Die Vorarbeiten im historischen Gutachten (Beilage 3) und in dieser Strafanzeige sowie der noch folgende öffentliche Aufruf betreffend weitere Opfer (siehe dazu Kapitel 3.6.) sollten eine verhältnismässige Untersuchung erleichtern.

## 2.6. Eventualstandpunkte (bei Anwendung von Art. 101 Abs. 3 StGB)

### (A) Die Verjährung hat nicht zu laufen begonnen

Die Versklavung endet normalerweise, wenn Opfer ihre Freiheit erlangen.<sup>325</sup> In diesem Zeitpunkt enden in der Regel auch allfällige finanzielle Profite, die Täter:innen und andere Beteiligte mit der Versklavung erzielen.<sup>326</sup> Bei der Versklavung handelt es sich also um ein Dauerdelikt, da sich der tatbestandliche Unrechtsgehalt nicht in einem einmaligen Akt erschöpft, sondern in der

<sup>322</sup> KREICKER, S. 42, heisst eine solche Neubewertung zurecht nicht gut.

<sup>323</sup> ANDRÉS PAYER, Betrachtungen zum strafrechtlichen Rückwirkungsverbot, in: Ex/Ante 1/2022, S. 57, m.w.H.

<sup>324</sup> Zum transatlantischen Sklavereisystem UNO (FN 213). Zum Strafrecht als Domäne der materiellen Wahrheit etwa RASELLI, S. 67. Zum Rest statt vieler DIANA CONTRERAS-GARDUÑO/SEBASTIAAN ROMBOUTS, Collective Reparations for Indigenous Communities Before the Inter-American Court of Human Rights, in: Utrecht Journal of International and European Law 2010/27, S. 11; HEIKE NIEBERGALL, Overcoming Evidentiary Weaknesses in Reparation Claims Programmes, in: Reparations for Victims of Genocide, War Crimes and Crimes against Humanity, Systems in Place and Systems in the Making, Carla Ferstman/Mariana Goetz (Hrsg.), 2. Aufl., S. 145, m.w.H.; ANA F. VRDOLJAK, Reparations for Cultural Loss, in: Reparations for Indigenous Peoples, International and Comparative Perspectives, Federico Lenzerini (Hrsg.), New York 2008, S. 224, m.w.H. Zum Recht auf Wiedergutmachung gibt es diverse internationale Quellen und Rechtsprechung. Erwähnenswert ist hinsichtlich der Praxis sicherlich diejenige des Inter-American Court of Human Rights, v.a. in Bezug auf indigene Völker (vgl. dazu etwa CONTRERAS-GARDUÑO/ROMBOUTS, S. 4 ff.). Zum Anspruch auf Wiedergutmachung bei Verletzung von ius cogens z.B. SCHWARZ, S. 168.

<sup>325</sup> Statt vieler BGer, 6B\_107/2025, 02.10.2025, E. 2.3.1., für die Entführung.

<sup>326</sup> Es ist zwar richtig, dass eine Versklavung keinen finanziellen Gewinn voraussetzt (vgl. Kapitel 4.2.). Die Motivation für das Delikt ist dennoch häufig wirtschaftlicher Natur. Mit dem Verzicht auf ein finanzielles Tatbestandselement wollte man sicherstellen, dass auch alle anderen Fälle der Versklavung erfasst werden.

fortwährenden Aufrechterhaltung eines rechtswidrigen Zustands besteht.<sup>327</sup> Das Delikt endet deshalb erst mit Aufhebung des rechtswidrigen Zustands.<sup>328</sup> Trägt die Gehilfenschaft zu einem solchen Dauerdelikt massgeblich dazu bei, dass der rechtswidrige Zustand aufrechterhalten werden kann, bildet sie mit der Haupttat eine Einheit.<sup>329</sup> Bei der Finanzierung des «Geschäftsmodells» der Versklavung ist das der Fall.

Die historische Versklavung war nicht darauf ausgerichtet, die in einem bewaffneten Konflikt unterliegende Partei (bzw. deren Kombattanten / Zivilisten) individuell oder kollektiv zu erniedrigen und zu verdammen, das begangene Unrecht abzuarbeiten (so die moralische Rechtfertigung der im Konflikt obsiegenden Partei<sup>330</sup>), sondern zielte im Kern auf einen wirtschaftlichen Erfolg ab. Man wollte sich die Arbeitskraft der betroffenen Menschen möglichst billig (für die ihre Arbeitskraft erhaltende Kost und Logis) und ohne unnötige Vertragsverhandlungen, d.h. zwangsweise, zu Nutze machen und von dieser Arbeitskraft maximal, auch zeitlich unbeschränkt, profitieren. Das Eigentumsrecht an diesen Menschen wollte man sich sichern, wie man es im Fall einer Produktionsmaschine tut. Auch die damaligen Investitionen in dieses «Geschäftsmodell» wurden einzig mit dem Ziel getätigt, in finanzieller Hinsicht so lange wie möglich von der Versklavung zu profitieren. Die «wealth gap» (dazu mehr in Kapitel 3.6.) belegt den traurigen Erfolg dieses «Geschäftsmodells»: Noch heute profitieren die Tätergesellschaften von der historischen Versklavung und noch heute sind Menschen Opfer der historischen Versklavung, nicht nur in finanzieller Hinsicht.<sup>331</sup> Der rechtswidrige Zustand der historischen Versklavung besteht also heute noch und wird in unterschiedlicher Form widerrechtlich aufrechterhalten (z.B. Verweigerung von Reparationen; Einführung von nationalen Verjährungsfristen, die dem zwingenden Völkergewohnheitsrecht zuwiderlaufen und eine unzulässige Selbstamnestie darstellen; Verweigerung effektiver Untersuchungen). Die Verjährungsfrist betreffend die Verfolgung der historischen Versklavung hat deshalb nie zu laufen begonnen.

<sup>327</sup> Vgl. etwa BGer, 6B\_107/2025, 02.10.2025, E. 2.3.1., für die Entführung, und BGE 131 IV 83, E. 2.1.2.

<sup>328</sup> Exemplarisch BGer, 6B\_107/2025, 02.10.2025, E. 2.3.1.; BGer, 6B\_113/2025, 11.06.2025, E. 2.1.

<sup>329</sup> BGE 131 IV 83, E. 2.1.2, legt diesen Schluss nahe.

<sup>330</sup> Bsp.: Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wurde die Versklavung der deutschstämmigen Menschen auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens mit deren Kollektivschuld begründet und als Vergeltungsmassnahme zugunsten der ausgleichenden Gerechtigkeit betrachtet.

<sup>331</sup> Durban Declaration (FN 6), S. 16.

## (B) Die Verjährung ruht

Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass die Verjährungsfrist für die Verfolgung der historischen Versklavung zu laufen begonnen hätte, würde sie bis heute ruhen. Dies ergibt sich aus einem allgemeinen Rechtsgrundsatz: Strafrechtliche Verjährungsfristen ruhen bei systembedingter Nichtverfolgung der Straftaten. Das gebieten Sinn und Zweck der Verjährungsfristen, die im Gebot der Verwirklichung materieller Gerechtigkeit wurzeln.<sup>332</sup> Im Zivilrecht wird dieser Gerechtigkeitsgedanke übrigens dadurch verwirklicht, dass Verjährungsfristen erst zu laufen beginnen, wenn derjenige, der aus dem Recht etwas ableitet, auch tatsächlich in der Lage ist, sein Recht geltend zu machen<sup>333</sup>. Dieser Aspekt des Gerechtigkeitsgedankens muss auf die Situation der Opfer übertragen werden, die heute unter ökonomischen und weiteren transgenerationellen Konsequenzen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit leiden.

Irrelevant ist dabei, ob die systembedingte Nichtverfolgung im Missbrauch der Staatsgewalt oder aber darin begründet liegt, dass die staatlichen Organe bzw. Funktionsträger de facto machtlos sind<sup>334</sup>. Beide Situationen dürfen nicht zu einer Verantwortlichkeitslücke führen.

Die staatlichen Organe bzw. Funktionsträger in der Schweiz (nicht nur die der betroffenen Kantone) verweigern die strafrechtliche oder anderweitig effektive Untersuchung und Wiedergutmachung der lokalen Beiträge zur historischen Versklavung bis heute beharrlich. Es wird nicht untersucht, nicht geahndet und auch keine andere Wiedergutmachung geleistet, obwohl dieses Verbrechen gegen die Menschlichkeit offensichtlich keinen Halt vor den Schweizer Toren gemacht hat. Stellt man diese Tatsachen in den Kontext der Verweigerung der Ratifikation der UN-Konvention, muss man sich fragen, ob es allenfalls zur politischen Zielsetzung gehören könnte, diese Straftaten «aktiv zu vergessen». Man könnte gar geneigt sein, in diesem Vergessen dieselbe Ideologie zu erkennen, die zu den Straftaten geführt hat, die

<sup>332</sup> ZIMMERMANN, S. 117 und 121, weist auf die hierzu relevante Rechtsprechung und Literatur hin.

<sup>333</sup> Betreffend die konkrete Situation der Verjährungsfristen im Zusammenhang mit der Rückforderung von Kulturgütern ähnlich HANNES HARTUNG, Kunstraub in Krieg und Verfolgung, Diss. Zürich 2004, S. 301. Auf denselben Grundgedanken weist auch CHRISTOFF JENSCHKE, Der völkerrechtliche Rückgabeanspruch auf in Kriegszeiten widerrechtlich verbrachte Kulturgüter, Diss. Berlin 2005, S. 246, hin.

<sup>334</sup> Zum zweiten Aspekt MINDER, S. 447 N 747.

hiermit zur Anzeige gebracht werden, und allenfalls auch ihren Ausdruck in Art. 101 Abs. 3 StGB findet.<sup>335</sup>

Im Hinblick auf die historische Versklavung ist deshalb von einer systembedingten Nichtverfolgung der schweizerischen Straftaten auszugehen, die den Rechtsfrieden massiv stört und dem Rechtsstaatsprinzip zuwiderläuft.<sup>336</sup> Solange diese systembedingte Verweigerung materieller Gerechtigkeit anhält, kann die staatliche Strafkompetenz im Bereich der historischen Versklavung nicht verjähren.<sup>337</sup>

---

<sup>335</sup> Siehe zum sachlogischen Zusammenhang zwischen staatlicher Anordnung (vorliegend staatlicher Duldung und staatlicher Förderung) von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Nichtverfolgung von Straftaten den Hinweis bei ZIMMERMANN, S. 141.

<sup>336</sup> Zu den entsprechenden allgemeinen Gedanken findet man Hinweise a.a.O., S. 118 f.

<sup>337</sup> Vgl. zum allgemeinen Gedanken a.a.O., S. 119.

### 3. Sachverhalt (chronologisch)

Der Sachverhalt wird in sechs Kapiteln und innerhalb dieser chronologisch dargestellt: Das erste Kapitel dient der Einführung in die transatlantische Sklavereiwirtschaft als Gemeinschaftsprojekt. Im zweiten Kapitel wird in die grossen ausländischen Firmen eingeführt, die teilweise zu mehr als einem Ort bzw. Kanton (solange es sich nicht um die heutigen Kantone handelt, wird in der Folge der Einfachheit halber nur von Orten gesprochen; dies soll der sauberen Abgrenzung zwischen den heutigen Kantonen und ihren Rechtsvorgängern dienen)<sup>338</sup> einen engen Bezug aufwiesen. Die Kapitel 3.3. bis 3.5. betreffen jeden verzeigten Kanton separat. Im sechsten Kapitel werden sodann die Konsequenzen für meinen Mandanten und die anderen Opfer (soweit möglich chronologisch) dargelegt.

#### 3.1. Transatlantische Sklavereiwirtschaft als Gemeinschaftsprojekt

Die Sklavereiwirtschaft im Atlantikraum, welche zwischen dem 17. und 19. Jahrhundert die Verschleppung von 12.5 Millionen Menschen aus Afrika organisierte,<sup>339</sup> muss als europäisch-nordamerikanisches Gesamtprojekt verstanden werden. Die transimperiale Kooperation<sup>340</sup> der eigentlich konkurrierenden Mächte zielte im Interesse der Profitmaximierung auf die Installation, die Aufrechterhaltung, den Ausbau und die kontinuierliche Verfeinerung der transatlantischen Sklavereiwirtschaft ab. Elemente dieser Kooperation waren u.a.:

- Ausarbeitung des anti-Schwarzen Rassismus von einzelnen Gelehrten und in akademischen Netzwerken.<sup>341</sup>
- Austausch von kolonialem Wissen (Kartenwerke, Atlanten, Reisebeschreibungen, Kontakte in Afrika und den Amerikas, ökonomische Konzepte, Finanzinstrumente, Aufbau von Kolonialgesellschaften, Sklavereigesetze).
- Einsatz international zusammengesetzter Truppen und Zurverfügungstellen nationaler Soldtruppen zur Sicherung von Kolonien (anderer Nationen), zur Kontrolle der Plantagensklaverei und zur Bekämpfung von Aufständen in den Kolonien.

<sup>338</sup> Vgl. dazu mehr in Kapitel 4.4.

<sup>339</sup> PAUL E. LOVEJOY, The Impact of the Atlantic Slave Trade on Africa: A Review of the Literature, in: Journal of African History 30/1989, S. 368.

<sup>340</sup> DANIEL HEDINGER/NADIN HEÉ, Transimperial History: The New Global?, in: Comparativ, Zeitschrift für Globalgeschichte und vergleichende Gesellschaftsforschung 35/2025, S. 611 ff.

<sup>341</sup> DELACAMPAGNE, S. 112 ff.

- Tausch oder Abtretung von Kolonien in Handels- und anderen Verträgen.
- Internationale Zusammensetzung der Plantokratien.<sup>342</sup>
- Zusammenarbeit zwischen Kolonialmächten bei der «Beschaffung» von Versklavten aus Afrika.<sup>343</sup>
- Handel mit Versklavten zwischen den verschiedenen europäischen Kolonien.<sup>344</sup>

Die folgenden konkreten Beispiele verdeutlichen einerseits die Natur der historischen Sklavereiwirtschaft als europäisch-nordamerikanisches Gesamtprojekt und zeigen andererseits auf, wie die in Kapitel 3.2. bis 3.5. bezeichneten Akteure in dieses Gesamtprojekt einbezogen waren:

- 1713: Im Rahmen der Utrechter Friedensverträge schlossen Grossbritannien (Queen Anne) und Spanien (König Philipp V.) ein Abkommen dahingehend, dass Grossbritannien (nach Frankreich) das alleinige Recht bekommen sollte, Versklavte ins spanische Kolonialreich zu verschiffen.<sup>345</sup>
- Die von den Orten Zürich und Bern mitfinanzierte britische South Sea Company inspirierte die vom Ort Solothurn mitfinanzierte französische Mississippi-Kompagnie (1717-1719), die von einem Schotten, John Law, geleitet wurde.<sup>346</sup>
- 1733: Auf der Insel Sankt Jan (heute St. John) kam es zu einem grossen Aufstand der Versklavten.<sup>347</sup> Erst als französische Truppen aus Martinique (mehrere hundert Soldaten) den Dänen zu Hilfe kamen, gelang es, den Aufstand niederzuschlagen.<sup>348</sup> An dieser transimperialen Aufstandsbekämpfung waren auch Schweizer beteiligt,<sup>349</sup> Angehörige des Soldregiments Karrer/Hallwyl.<sup>350</sup> (Dieses Regiment war 1719 durch den in Solothurn ansässigen Franz Adam Karrer gegründet worden und kam in den 1730er Jahren in

<sup>342</sup> So gab es z.B. schweizerische und britische Sklavenhalter:innen in der französischen Kolonie Saint-Domingue, französische, deutsche, schottische und schwedische im britisch-kolonialen Nordamerika usw.

<sup>343</sup> GREGORY E. O'MALLEY/EMILY BERQUIST SOULE, Trading Enslaved People in the Spanish and British Atlantic Empires, 30.05.2023, abrufbar unter <<https://www.huntington.org/verso/trading-enslaved-people-spanish-and-british-atlantic-empires>> (zuletzt besucht am 27.03.26).

<sup>344</sup> GREGORY E. O'MALLEY/ALEX BORUCKI, Patterns in the intercolonial slave trade across the Americas before the nineteenth century, *Revista Tempo* 23/2017, S. 314 ff.

<sup>345</sup> COLIN A. PALMER, *Human Cargoes: The British Slave Trade to Spanish America, 1700–1739*, Chicago 1981, S. 97.

<sup>346</sup> LARRY NEAL/ERIC SCHUBERT, *The First Rational Bubbles: A New Look at the Mississippi and South Sea Schemes*, 1985. Siehe zudem HARRY M. LEWIS, *Edinburgh to 'Incatan': Scottish Subcontractors, the South Sea Company and the Caribbean Frontier, 1707-1741*, *Scottish Historical Review*, 104/2025, betreffend einen weiteren schottischen Bezug.

<sup>347</sup> JEPPE MULICH, *In a Sea of Empires. Networks and Crossings in the Revolutionary Caribbean*, Cambridge 2020, S. 63.

<sup>348</sup> *Ibid.*

<sup>349</sup> *Ibid.*

<sup>350</sup> Alle Informationen zum Regiment stammen von FÄSSLER (Gutachten), S. 6 f. und 22 ff.

verschiedenen Kolonien der Amerikas zum Einsatz. Dieser Einsatz des Regiments in Übersee war mit den Soldverträgen zwischen der Eidgenossenschaft und europäischen Mächten wie Frankreich, Spanien und den Niederlanden und der dazu etablierten Praxis nicht vereinbar.<sup>351</sup>

Die Orte waren sich des Einsatzes des Regiments in den Sklavenkolonien bewusst und tolerierten ihn.) Im gleichen Jahr verkaufte die Französische Westindien-Kompagnie die benachbarte Inselkolonie St. Croix an die Dänische Westindien-Kompagnie.<sup>352</sup>

- Mitte des 18. Jahrhunderts gab es in der niederländischen Kolonie Berbice nebst niederländischen auch schweizerische, deutsche, französische und englische, in der schwedischen Kolonie Saint-Barthélemy nebst schwedischen auch französische und in der dänischen Kolonie St. Croix nebst dänischen auch britische, schottische und deutsche Sklavenhalter:innen.<sup>353</sup>
- 1763/64: Aufgrund des grossen Sklavenaufstands von Berbice<sup>354</sup> (wo sich auch Plantagen von St. Galler Kaufleuten befanden) wandte sich der niederländische Gouverneur mit der Bitte um Unterstützung an den Gouverneur der englischen Kolonie Barbados. Schliesslich bekam er Hilfe von einem britischen Kaufmann (drei Kriegsschiffe mit einigen hundert Söldnern). Der Aufstand wurde mit Unterstützung niederländischer Truppen niedergeschlagen. Die Truppen wurden von einem Schweizer kommandiert.<sup>355</sup>
- 1773: Ein Schweizer kommandierte den Einsatz niederländischer Truppen und von Schweizer Söldnern gegen die Sklavenaufstände in Suriname.<sup>356</sup>
- 1784: Frankreich (König Louis XVI.) überliess Schweden (König Gustav III.) im Tausch gegen Handels- und Lagerrechte im Hafen von Göteborg die Insel Saint-Barthélemy.<sup>357</sup>
- 1787: Schweden erliess für die Karibikinsel Saint-Barthélemy ein Sklavereigesetz nach französischem Muster.<sup>358</sup>

<sup>351</sup> FÄSSLER (Gutachten), S. 24.

<sup>352</sup> FÄSSLER (Gutachten), S. 6.

<sup>353</sup> MARJOLEINE KARS, *Blood on the River: A Chronicle of Mutiny and Freedom on the Wild Coast*, New York 2005, S. 48; FREDRIK THOMASSON/ALE PÄLSSON/VICTOR WILSON, *Swedish Caribbean Colonialism: A Digital Archive of Swedish St. Barthélemy, 1785–1878*, in: *Journal of Slavery and Data Preservation* 6/2025, S. 113 ff.; GUNVOR SIMONSEN, *Slave Stories – Law, Representation, and Gender in the Danish West Indies*, Aarhus 2017, S. 24.

<sup>354</sup> Zum Ganzen KARS, 11 ff. und 99 f.

<sup>355</sup> PHILIPP KRAUER, Louis-Henri Fourceoud, *Historisches Lexikon der Schweiz* 2024, abrufbar unter <<https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/061697/2024-10-15/>> (zuletzt besucht am 27.03.26).

<sup>356</sup> Ibid.

<sup>357</sup> ALE PÄLSSON, *St. Barthélemy and the Atlantic World*, 29.07.2019, abrufbar unter <<https://academic.oup.com/edited-volume/61800/chapter/546395023?login=true#546395023>> (zuletzt besucht am 27.03.26).

<sup>358</sup> FÄSSLER (Gutachten), S. 8, m.w.H.

Von den 1660er Jahren bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts wurden im Rahmen dieses Gesamtprojekts etwa 111'000 versklavte Afrikaner:innen von der Goldküste in Dänisch-Guinea in die dänische Kolonie auf den drei Dänisch-Westindischen Inseln St. Thomas, St. John und St. Croix gebracht.<sup>359</sup> Dieser Sklavenhandel war Teil des grösseren dänischen Dreieckshandels zwischen der Goldküste, den Dänisch-Westindischen Inseln und Dänemark.<sup>360</sup> Von Dänemark aus wurden Waffen und Alkohol verschifft, um Afrikaner:innen zum Verkauf anderer Afrikaner:innen zu bewegen.<sup>361</sup> Anschliessend wurden die so Versklavten auf die Dänisch-Westindischen Inseln transportiert, von wo insbesondere Zucker wieder nach Dänemark verschifft wurde.<sup>362</sup> Gemäss neueren Forschungen war Dänemark pro Kopf der Bevölkerung des Mutterlandes die grösste Sklavenhandelsnation.<sup>363</sup> Damit gehört auch Dänemark zu jenen kleineren kolonial involvierten Ländern, deren Rolle lange unterschätzt wurde.<sup>364</sup>

### 3.2. Die grossen Firmen

1711 gründeten die Briten die South Sea Company; 1720 bildete man Stammkapital aus Staatsschulden.<sup>365</sup> Private erwarben Aktienanteile oder erhielten solche aus anderen Gründen (z.B. Korruption: Marquis de Scotti, Mitglied des Hofes in Madrid).<sup>366</sup> Die Firma nahm mittels Bestechungsgeldern Einfluss auf Parlamentsentscheide.<sup>367</sup> Einige der Führungskräfte der South Sea Company waren auch Direktoren einer der Versicherungsgesellschaften.<sup>368</sup> Die Firma

<sup>359</sup> Danmarks Nationalleksikon, Danmarkshistorien, Forordning om negerhandelen, 16. marts 1792, abrufbar unter <[https://danmarkshistorien.lex.dk/Forordning\\_om\\_negerhandelen%2C\\_16.\\_marts\\_1792](https://danmarkshistorien.lex.dk/Forordning_om_negerhandelen%2C_16._marts_1792)> (zuletzt besucht am 13.03.26).

<sup>360</sup> Ibid.

<sup>361</sup> Ibid.

<sup>362</sup> Ibid.

<sup>363</sup> NIELS BRIMNES, The colonialism of Denmark-Norway and its legacies, 07.01.2021, abrufbar unter <<https://nordics.info/show/artikel/the-colonialism-of-denmark-norway-and-its-legacies>> (zuletzt besucht am 27.03.26); SCOTT STAWSKI, Denmark's Veiled Role in Slavery in the Americas: The Impact of the Danish West Indies on the Transatlantic Slave Trade, Master Harvard University, 2018, S. 3, abrufbar unter <<https://dash.harvard.edu/server/api/core/bitstreams/aba6920e-f28e-431a-8384-b011ddfc3de/content>> (zuletzt besucht am 24.03.26).

<sup>364</sup> Zu diesen unterschätzten Ländern gehört auch die Schweiz: Der Anteil der eidgenössischen Beteiligung am gesamten transatlantischen Sklavereisystem durch private und staatliche Akteure (Sklavenhandel, Sklavenbesitz, Plantagenbesitz, Investitionen, Kolonialwarenhandel, ideologische Unterfütterung, Erschliessung und Verwaltung von Kolonien) wird heute auf 2–3 Prozent geschätzt. Pro Kopf entspricht das einer Beteiligung, die höher liegen dürfte als die von Frankreich. Vgl. dazu HANS FÄSSLER, A Zurich Monument Toppled The (Post-)Colonial Case of Swiss Industrialist and Entrepreneur Alfred Escher (1819–1882), in: Atlantic Studies, 22/2024, S. 565.

<sup>365</sup> DANIEL MENNING, Politik, Ökonomie, Aktienspekulation, 'South Sea Bubble und Co.' 1720, Berlin/Boston 2020, S. 32 und 34.

<sup>366</sup> A.a.O., S. 126, 129 FN 14 und 131.

<sup>367</sup> A.a.O., S. 155 und 196.

<sup>368</sup> A.a.O., S. 157 FN 95.

konkurrierte mit der Mississippi-Gesellschaft und verschiffte in Afrika versklavte Menschen über den Atlantik.<sup>369</sup>

1717–1719 entstand die Mississippi-Gesellschaft (auch Compagnie des Indes perpétuelle genannt) durch Fusionen älterer kolonialer Handelskompagnien (Compagnie des Indes Occidentales Françaises, Compagnie d'Occident, Compagnie des Indes orientales, Compagnie de Chine), den Kauf der 1673 von Louis XIV. gegründeten Sklavenhandelsgesellschaft Compagnie du Sénégal und die Umwandlung von Staatsschulden in Aktien.<sup>370</sup> Die Gesellschaft erwarb die alleinigen Rechte für die Ausbeutung (Gold, Silber) des nordamerikanischen Territoriums Louisiana.<sup>371</sup> Im Sommer 1720 soll die rasch wachsende Firma bereits über 62 Schiffe verfügt haben.<sup>372</sup>

Bei beiden Firmen handelte es sich um grosse Player der damaligen Zeit.<sup>373</sup>

### 3.3. Kanton Zürich

1727 kaufte das Zürcher Seckelamt 120 Aktien der South Sea Company im Wert von 100'000 Zürcher Gulden.<sup>374</sup> Chat GTP<sup>375</sup> schätzt die Kaufkraft dieses Betrags unter Zuhilfenahme damaliger Löhne sowie Lebensmittel- und Immobilienpreise auf einen Betrag, der im Hinblick auf die Kaufkraft heute grob CHF 25–40 Millionen betragen würde. Die Annahmen, auf denen die Schätzung von Chat GTP basiert, wurden plausibilisiert<sup>376</sup> und erscheinen nicht willkürlich. Mehr als die Hälfte dieser Aktien hielt die Stadt bis 1836.<sup>377</sup> Der Historiker HANS CONRAD PEYER spricht im Zusammenhang mit dem geldwerten Profit von einem «schönen Erfolg» für die

<sup>369</sup> A.a.O., S. 78 und 95 f.

<sup>370</sup> FÄSSLER (Gutachten), S. 21; MENNING, S. 1 und 36.

<sup>371</sup> FÄSSLER (Gutachten), S. 21; MENNING, S. 36.

<sup>372</sup> MENNING, S. 71, verwendet den Ausdruck Besitz.

<sup>373</sup> A.a.O., S. 3.

<sup>374</sup> FÄSSLER (Gutachten), S. 11.

<sup>375</sup> KI wurde nur zur Schätzung solcher Beträge beigezogen. Dies wird jeweils deklariert. Solche Schätzungen könnten sich mit der Zeit infolge der Verbesserung der KI verändern.

<sup>376</sup> Vgl. etwa Stadt Opfikon, Altes Mass und Geld, abrufbar unter <<https://www.opfikon.ch/geschichte/2380>> (zuletzt besucht am 22.03.26). Daten für Süddeutschland sind etwa abrufbar unter <[https://www.sueddeutscher-barock.ch/ga-menuseiten/m72\\_Geld-Masse.html#Lebenssoten](https://www.sueddeutscher-barock.ch/ga-menuseiten/m72_Geld-Masse.html#Lebenssoten)> (zuletzt besucht am 22.03.26). Die KI Claude ging am 2. August 2026 gar von einem Betrag von CHF 30–60 Millionen aus, gestützt auf den Lohn-/Einkommens- und damit möglichen Lebensstandard.

<sup>377</sup> FÄSSLER (Gutachten), S. 11.

Stadt.<sup>378</sup> Insgesamt wurden mit dieser finanziellen Beteiligung des Ortes Zürich rund 36'000 afrikanische Menschen verschleppt.<sup>379</sup>

Mit Stiftungsurkunde von 1754 wurde die Zinskommission Leu & Comp. gegründet, deren Stube im Zürcher Rathaus am 15. April 1755 erstmals dem Publikum geöffnet wurde.<sup>380</sup> (Dieser Tag wird als Beginn ihrer Geschäftstätigkeit bezeichnet.<sup>381</sup>) Die Zinskommission Leu & Comp. wurde als staatliches Institut für Kapitalanlagen gegründet; bei der Gründung wurde von staatlichem Dotationskapital Gebrauch gemacht.<sup>382</sup> Das damalige Aktivgeschäft der Zinskommission Leu & Comp. lässt sich in zwei Gruppen einteilen: Anlagen in Staatsschuldverschreibungen und Privatkreditgeschäfte.<sup>383</sup> Im Rahmen dieses Aktivgeschäfts erwarb die Zinskommission Leu & Comp. ab 1757 kontinuierlich Wertpapiere (Aktien, Obligationen) der Bank in Kopenhagen, die mit der dänischen Krone verbunden und vom dänischen Staat abhängig war.<sup>384</sup> Dänische Titel (die alten dänischen Partialobligationen von Genua) waren bis 1839 in den Büchern der Zinskommission Leu & Comp.<sup>385</sup> Wie ein «Werbebrief» des Genfer Notars Jean Louis von 1760 belegt, wusste man in Zürich, dass Dänemark Geld für den Ausbau seines kleinen Kolonialreichs Dansk Vestindien brauchte (« [...] nous avons acquis de nos propres deniers, et reuni au Domaine de noltre Courrone, les Jsles et les Colonies de l'Amerique [...] »).<sup>386</sup> 1768 und 1772 erhielt die Firma Jacob Ambrosius Pool & Comp. in Amsterdam Kredite der Zinskommission Leu & Comp.: 1768 10'250 Gulden<sup>387</sup> («argent court d'Hollande à vue»), 1772 1'105 Gulden<sup>388</sup>.<sup>389</sup> 1775 zeigte sich die Zinskommission Leu & Comp. sehr an der Beteiligung an einer Anleihe von Jacob Ambrosius Pool & Comp. von 1 Mio. Gulden<sup>390</sup> interessiert.<sup>391</sup> Die Jacob

<sup>378</sup> Zitiert nach FÄSSLER *ibid.*

<sup>379</sup> Vgl. den Hinweis bei FÄSSLER, *ibid.*

<sup>380</sup> JULIUS LANDMANN, *Leu & Co. 1755-1905, Ein Beitrag zur Geschichte der öffentlichen und privaten Kreditorganisation*, Zürich 1905, S. 58 und 73.

<sup>381</sup> LANDMANN, S. 73.

<sup>382</sup> BERNHARD WEHRLI, *Banken und Bankiers in Zürich*, in: *Geschichte der Schweizer Banken, Bankier-Persönlichkeiten aus fünf Jahrhunderten*, Louis H. Mottet (Hrsg.), Zürich 1987, S. 208 f. Das staatliche Dotationskapital wurde nach wenigen Jahren zurückbezahlt.

<sup>383</sup> LANDMANN, S.84; WEHRLI, S. 208.

<sup>384</sup> FÄSSLER (Gutachten), S. 12, m.w.H.; LANDMANN, S. 111 ff.

<sup>385</sup> LANDMANN, S. 228.

<sup>386</sup> FÄSSLER (Gutachten), S. 12.

<sup>387</sup> Laut Chat GTP nach heutiger Kaufkraft etwa CHF 2,5 Mio. bis CHF 4 Mio.

<sup>388</sup> Gemäss Chat GTP wären das nach heutiger Kaufkraft ein paar CHF 100'000.

<sup>389</sup> FÄSSLER (Gutachten), S. 16, m.w.H.

<sup>390</sup> Gemäss Chat GTP nach heutiger Kaufkraft etwa CHF 250–400 Mio.

<sup>391</sup> FÄSSLER (Gutachten), S. 16, m.w.H.

Ambrosius Pool & Comp. war Bestandteil eines grossen Firmengeflechts von Angehörigen der ursprünglich aus dem Engadin stammenden Familie Pool.<sup>392</sup> Ihnen gehörten in der niederländischen Kolonie Berbice zahlreiche Sklavenplantagen.<sup>393</sup>

1777 legte die Zinskommission Leu & Comp. via die Cousins Brentano (Genua) 90'000 Lire di Banco in schwedischen<sup>394</sup> und weitere Beträge in dänischen Titeln<sup>395</sup> an. Die schwedische Anleihe wurde 1778 auf 180'000 Lire di Banco erhöht.<sup>396</sup> 1786–1790 kam es zu Abzahlungen, der Wert lag 1798 aber immer noch bei 73'800 Lire di Banco.<sup>397</sup> Chat GTP schätzt die Kaufkraft dieser 73'800 Lire di Banco unter Zuhilfenahme damaliger Löhne sowie Lebensmittel- und Immobilienpreise auf einen Betrag, der im Hinblick auf die Kaufkraft heute grob CHF 20–30 Mio. betragen würde. Die Annahmen, auf denen die Schätzung von Chat GTP basiert, erscheinen nicht willkürlich.<sup>398</sup> Die dänischen Titel wurden ab dem Jahr 1829 regelmässig ausgelöst.<sup>399</sup> Diese Mittel flossen teilweise direkt in die schwedische respektive dänische Sklavereiwirtschaft in der Karibik und teilweise indirekt, da sie Dänemark und Schweden die Freistellung von entsprechenden Mitteln der Staatshaushalte für koloniale Aktivitäten erlaubten.<sup>400</sup> Die Zinskommission Leu & Comp. erzielte mit diesen Investitionen substanzielle Profite.<sup>401</sup> (Die schwedische Sklavereipraxis war für die europäisch-nordamerikanische Sklavereiwirtschaft und den vorliegend thematisierten geographischen Raum insofern bedeutend, als Schweden Saint-Barthélemy als Freihafen und Drehscheibe für den Sklavenhandel aller Nationen ausbaute und Metallbarren als Tauschgut gegen Versklavte im Dreieckshandel produzierte.<sup>402</sup>)

<sup>392</sup> FÄSSLER (Gutachten), S. 16 f., m.w.H.

<sup>393</sup> Ibid.

<sup>394</sup> FÄSSLER (Gutachten), S. 15.

<sup>395</sup> LANDMANN, S. 228.

<sup>396</sup> FÄSSLER (Gutachten), S. 15.

<sup>397</sup> Ibid.

<sup>398</sup> Die KI Claude schätzt diesen Betrag etwas tiefer (CHF 10–20 Mio.). Die Annahmen, auf denen die Schätzung von KI Claude basiert: Die Lira di Banco (Rechnungswährung des Banco di San Giorgio) war rund 1.15 laufende Lire (lire correnti) wert. 73'800 Lire di Banco entsprechen ca. 84'900 laufenden Lire. Silbergehalt als Brücke: Eine genuesische Lira enthielt in den 1790er-Jahren noch etwa 3.7 g Feinsilber. 84'900 Lire ≈ rund 314 kg Feinsilber. (Rein als Metallwert wären das heute nur ca. CHF 250'000–300'000 – das unterschätzt die Kaufkraft massiv und ist nicht die gesuchte Methode.) Lohn-/Einkommensäquivalent: Ein ungelernter Arbeiter in Norditalien verdiente um 1798 pro Tag rund 5–6 g Silber (nach den gängigen europäischen Lohnreihen), also grob 1.5–2 Lire pro Tag. Die Summe entspricht damit etwa 55'000–60'000 Arbeitstagen bzw. rund 190–200 Personen-Jahren ungelernter Arbeit. Bewertet man diese mit einem heutigen Schweizer Einkommen für einfache Arbeit (grob CHF 200–350 pro Tag bzw. CHF 50'000–60'000 im Jahr), ergibt sich die Grössenordnung CHF 10–20 Mio. Zur Einordnung: 73'800 Lire di Banco waren 1798 ein beträchtliches Vermögen – etwa zwei Jahrhunderte Arbeitseinkommen eines ungelernten Arbeiters. Diese Schätzung überzeugt weniger als die von Chat GTP, weil sie vom Einkommen eines ungelernten Arbeiters ausgeht.

<sup>399</sup> LANDMANN, S. 228.

<sup>400</sup> Für Schweden FÄSSLER (Gutachten), S. 15.

<sup>401</sup> Für Schweden ibid.

<sup>402</sup> FÄSSLER (Gutachten), S. 9.

Im Jahre 1791 gewährte die Zinskommission Leu & Comp. der Pariser Bank mit Schweizer Wurzeln Hottinguer & Cie. mehrere Kredite.<sup>403</sup> Letztere wurde vom Zürcher Hans Konrad Hottinger (1764–1841) geleitet und beteiligte sich 1792 an zwei Dreieckshandelsfahrten nach Afrika und über den Atlantik, bei denen insgesamt 669 versklavte Menschen deportiert wurden.<sup>404</sup>

Die Hauptbücher der Zinskommission Leu & Comp. enthielten zudem Belege betreffend weitere Geschäftspartner, die sich in globalen sklavereirelevanten Geschäften engagierten.<sup>405</sup>

Die letzte Sitzung der Zinskommission Leu & Comp. unter dem alten Regime fand am 2. Dezember 1797 statt; danach kam es zu einer Reorganisation und einer Art Sanierung, die 1822 im Grossen und Ganzen abgeschlossen war.<sup>406</sup> 1854 wurde die Zinskommission Leu & Comp. in die Aktiengesellschaft Leu & Co. umgewandelt.<sup>407</sup> Der «alte» Kanton Zürich blieb an dieser Aktiengesellschaft beteiligt.<sup>408</sup> Die staatlichen Aktienpakete wurden erst später mit Profit veräussert.

### 3.4. Kanton Bern

1719 beschloss der Ort Bern (Grosser Rat) auf Anraten von Müller & Comp., GBP 150'000 des bernischen Staatsschatzes via die private Berner Bank Malacrida & Comp. in die South Sea Company zu investieren.<sup>409</sup> Gemessen an der heutigen Kaufkraft entspricht der Betrag etwa CHF 35 Mio. Davon profitierte der Ort in erheblichem Umfang (GBP 168'952).<sup>410</sup> Der Ort Bern war einer der grössten Einzelaktionäre der South Sea Company.<sup>411</sup>

Von 1757 bis 1782 beteiligte sich der Ort Bern mittels teilweise direkten und teilweise indirekten (via private Banken) Erwerbs diverser Wertpapiere (dänische Staatsobligationen) in betragsmässig ebenfalls signifikantem Umfang an der dänischen Sklavereiwirtschaft.<sup>412</sup>

---

<sup>403</sup> A.a.O., S. 17.

<sup>404</sup> A.a.O., S. 17 f.

<sup>405</sup> A.a.O., S. 28, m.w.H., insbesondere auf die Namen dieser Firmen.

<sup>406</sup> LANDMANN, S. 156, 176 und 225.

<sup>407</sup> A.a.O., S. 235.

<sup>408</sup> A.a.O., S. 276 f.

<sup>409</sup> FÄSSLER (Gutachten), S. 18.

<sup>410</sup> Ibid.

<sup>411</sup> Ibid., m.w.H.

<sup>412</sup> FÄSSLER (Gutachten), S. 20.

Beispielhaft genannt seien die folgenden Geschäfte<sup>413</sup>: 1757 wurde dem Frankfurter Bankier Jean Jacquer Perretz der Auftrag erteilt, 100 Obligationen zum Preis von 157'238 Reichstalern zu erwerben. Die Laufzeit dieser Obligationen wurde dreimal verlängert. 1768 beteiligte man sich auf Anraten der Brüder Johann Philipp und Simon Moritz Bethmann in Frankfurt mit 140'000 Bankotalern an einer Subskription der dänischen Regierung in Hamburg. 1777 wurden die 140'000 Bankotaler in Obligationen konvertiert. 1782 kaufte man via die Berner Bank Marcuard, Beuther & Comp.<sup>414</sup> und die vom dänischen König verbürgte «kgl. oktroyierte Handlungs- und Canalkompagnie» eine Anleihe von 100'000 Livres de France. Noch 1798 betrug der Berner Bestand der dänischen Anleihen 599'691 Reichstaler. Chat GTP schätzt die Kaufkraft dieser 599'691 Reichstaler unter Zuhilfenahme damaliger Löhne sowie Lebensmittel- und Immobilienpreise auf einen Betrag, der im Hinblick auf die Kaufkraft heute grob CHF 85–200 Mio. betragen würde. Die Annahmen, auf denen die Schätzung von Chat GTP basiert, erscheinen nicht willkürlich. Aber die Schätzung fällt im Vergleich zu derjenigen der KI Claude im Ergebnis sehr tief aus.<sup>415</sup>

### 3.5. Kanton Solothurn

1719 beschloss der Solothurner Rat für 42'000 Livres Aktien der französischen Mississippi-Gesellschaft zu kaufen.<sup>416</sup> Zum Aufbau einer Kolonie wurden Menschen aus Angola, von der Goldküste (heutiges Ghana) sowie von den französischen Antillen «importiert» und versklavt.<sup>417</sup>

---

<sup>413</sup> Ibid.

<sup>414</sup> Diese Bank war auch im sklavereirelevanten Indiennes-Handel tätig (MAYA ZELLWEGER, Die «Seel des Commerci» der «Fetzen Krämer» von Trogen: Textilfernhandel nach Lyon und Genua, 1670 bis 1820, Diss. Zürich, Basel 2023, S. 386).

<sup>415</sup> Mit derselben Lohn-/Einkommensmethode wie bei der Lira die Banco (ungelernter Arbeiter!) gelangt die KI Claude auf grob CHF 0.5–1 Mrd., mittlerer Schätzwert etwa CHF 600–700 Mio. Das ist konsistent damit, dass es sich hier faktisch um die Dimension des legendären Berner Staatsschatzes handelt, der 1798 von Frankreich beschlagnahmt wurde. Silbergehalt als Brücke: Der Berner Taler von 1798 enthielt rund 26.7 g Feinsilber (Reichstaler-Standard, entspricht knapp der alten 25.98-g-Norm). 599'691 Reichstaler ≈ rund 15.6 Tonnen Feinsilber. (Als reiner Metallwert wären das heute nur ca. CHF 14 Mio. – das ist wieder nicht die gesuchte Methode.) Lohn-/Einkommensäquivalent: Ein ungelernter Arbeiter verdiente um 1798 grob 5–6 g Silber pro Tag. 15.6 Mio. g / ~6 g ergibt rund 2.6 Mio. Arbeitstage, also etwa 10'000 Personen-Jahre ungelernter Arbeit. Bewertet mit einem heutigen Schweizer Einkommen für einfache Arbeit (grob CHF 200–350 pro Tag bzw. CHF 50'000–60'000 im Jahr) landet man bei der Größenordnung CHF 0.5–1 Mrd. Zur Einordnung: Zum Kurs von 4 Livres je Taler entsprachen die 599'691 Reichstaler nominal rund 2.4 Mio. Berner Livres – und im Arbeitswert etwa zehntausend Jahreseinkommen. Ein Staatsvermögen, kein privates. Die KI Claude macht auf folgende Problematik aufmerksam: Je nach angenommenem Tageslohn und modernem Vergleichslohn schwankt das Ergebnis leicht um den Faktor zwei. Dies deutet darauf hin, dass der Betrag auch noch deutlich höher liegen könnte.

<sup>416</sup> FÄSSLER (Gutachten), S. 22.

<sup>417</sup> A.a.O., S. 21.

Chat GTP schätzt die Kaufkraft der 42'000 Livres unter Zuhilfenahme damaliger Löhne sowie Lebensmittel- und Immobilienpreise auf einen Betrag, der im Hinblick auf die Kaufkraft heute grob CHF 8–20 Mio. betragen würde. Die Annahmen, auf denen die Schätzung von Chat GTP basiert, erscheinen nicht willkürlich.<sup>418</sup> Chat GTP hat etwa ausdrücklich die Tatsache berücksichtigt, dass die Preise infolge der Mississippi-Blase damals teils verzerrt waren.

### 3.6. Konsequenzen für Shelley Moorhead und andere Opfer

Mit diesen Beiträgen zum europäisch-nordamerikanischen Gesamtprojekt, zur atlantischen Plantagensklaverei («chattel slavery») im Allgemeinen und zur Versklavung auf den drei Dänisch-Westindischen Inseln St. Thomas, St. John und St. Croix im Besonderen, förderten die Orte die Versklavung von Menschen im Allgemeinen und auf den Dänisch-Westindischen Inseln im Besonderen (vgl. Kapitel 4.).

Mein Mandant Shelley Moorhead ist Nachfahre von auf den Dänisch-Westindischen Inseln versklavten Menschen. Sein Stammbaum ist weitgehend aus den beiliegenden Unterlagen ersichtlich (Beilage 4). Die Familie Moorhead bzw. Brow lebt seit Generationen auf St. Croix und hat sich ganz offensichtlich auf verschiedene Weise mit ihrer kolonialen Vergangenheit auseinandergesetzt und sich dementsprechend zivilgesellschaftlich engagiert (Beilage 4). Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht der Urgrossvater meines Mandanten, C.R.T. Brow (geb. ca. 1880), der als gewählter Schatzmeister der St. Croix Labor Union sowie als einer der Hauptunterhändler des Arbeitsabkommens von 1916 in der Zeit unmittelbar vor der Übertragung der Dänisch-Westindischen Inseln an die Vereinigten Staaten wirkte – einer Übertragung, die ohne Konsultation oder Zustimmung der Bevölkerung der Inseln

---

<sup>418</sup> Das Ergebnis deckt sich fast mit der Schätzung der KI Claude: Mit der Lohn-/Einkommensmethode landet KI Claude grob bei CHF 8–15 Mio., mittlerer Schätzwert etwa CHF 10 Mio. Wichtiger Zusatzvorbehalt: 1719 war das Jahr von John Laws System – die französische Livre tournois wurde in dieser Zeit stark manipuliert, die Unsicherheit ist also noch grösser als sonst. Herleitung mit den Annahmen (es handelt sich um die französische Livre tournois): Silbergehalt als Brücke: In den frühen 1700er-Jahren enthielt die Livre tournois grob 5–6 g Feinsilber (vor der Stabilisierung von 1726 bei 4.5 g). Ich rechne mit ~5 g. 42'000 Livres ≈ rund 210 kg Feinsilber. (Reiner Metallwert heute nur ca. CHF 190'000 – nicht die gesuchte Methode.) Lohn-/Einkommensäquivalent: Ein ungelernter Arbeiter in Frankreich verdiente um 1719 grob 5 g Silber pro Tag. 210'000 g / ~5 g ergibt rund 42'000 Arbeitstage, also etwa 150 Personen-Jahre ungelernter Arbeit. Bewertet mit einem heutigen Schweizer Einkommen für einfache Arbeit (grob CHF 200–350 pro Tag bzw. CHF 50'000–60'000 im Jahr) ergibt sich die Grössenordnung CHF 8–15 Mio. Zur Einordnung: 42'000 Livres waren 1719 etwa anderthalb Jahrhunderte Arbeitseinkommen eines einfachen Arbeiters – eine grosse, «staatlich/vertraglich» dimensionierte Summe.

vorgenommen wurde (Beilage 4). In der Folge wirkte dieser als gewähltes Mitglied des Kolonialrats (Beilage 4). Eine der Grossmütter meines Mandanten, Esther Virginia Brow Moorhead, war Gründungsmitglied des sog. Independent Citizens Movement (Beilage 4). Ein Onkel meines Mandanten, Mario C. Moorhead, wurde in den 1970er-Jahren verhaftet und verbüsste eine Gefängnisstrafe (Beilage 4). Innerhalb der betroffenen Gemeinschaft auf den US Virgin Islands wurde dieses Vorgehen der Behörden als politisch motiviert verstanden, weil sich Mario C. Moorhead als Aktivist betätigt hatte (Beilage 4).<sup>419</sup> Der Vater meines Mandanten, Raymond A. Moorhead, gründete die Lehrgewerkschaft von St. Croix (Beilage 4). Auszüge aus amtlichen Registern (z.B. betreffend Geburten, Eheschliessungen und Todesfälle) sowie weitere Dokumente – z.B. betreffend andere Mitglieder seines Stammbaums und Angehörige früherer Generationen – sind meinem Mandanten nicht oder nur schwierig zugänglich, da sie in dänischen Archiven aufbewahrt werden, auf die er online nicht zugreifen kann (Beilage 4). Seit mehr als zwei Jahrzehnten setzt sich mein Mandant unentgeltlich für die Wiedergutmachung des Verbrechens der historischen Versklavung ein. Zu diesem Zweck gründete er die Initiative African-Caribbean Reparations and Resettlement Alliance (ACRRA) und leitet und vertritt ACRRA bis heute (vgl. zur Öffentlichkeitsarbeit dieser Organisation die Beilagen 5–10)<sup>420</sup>. Im Rahmen seiner Funktion zieht er weltweit Sachverständige zu Rat und richtet regelmässig Petitionen, Anträge und Beschwerden an Banken, Regierungsbehörden, Parlamente, nationale und internationale Kommissionen (z.B. der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und der CARICOM) sowie an Gerichte (Beilagen 10–35)<sup>421</sup>. Im Jahr 2008 trat er in einen 34-tägigen Hungerstreik, um auf die ausstehende Wiedergutmachung aufmerksam zu machen – ein Unterfangen, das körperlich und psychisch anspruchsvoll war (Beilage 4). Sein anhaltendes Engagement über mehr als zwei Jahrzehnte hat seine Möglichkeiten zu entgeltlicher beruflicher Tätigkeit und privater Vermögensbildung beeinträchtigt. In dieser Zeit hat er sich intensiv mit Behörden, Kommissionen und Gerichten auseinandergesetzt, wiederholt institutionelle Ablehnung und gesellschaftliche Ausgrenzung erfahren und musste erleben, wie seine Arbeit diskreditiert wurde. Diese anhaltenden Belastungen und Erfahrungen zeitigten auch Konsequenzen in seinem persönlichen und privaten Leben.

<sup>419</sup> Dazu auch ELISA MCKAY, 'BEELLLOVVEEEDDD!' – STX Icon Mario Moorhead, 8 July 2019, abrufbar unter <https://stthomassource.com/content/2019/07/08/beeIllovveeeddd-stx-icon-mario-moorhead/> (zuletzt besucht am 28.07.26)

<sup>420</sup> Die eingereichten Beilagen sind exemplarischer Natur. Mein Mandant hat weitere Dokumente, die sein Engagement belegen.

<sup>421</sup> Dito.

Dieses Engagement meines Mandanten folgt einem dokumentierten, über mehrere Generationen hinweg bestehenden Muster innerhalb seiner Familie – einem Muster zivilgesellschaftlichen Engagements, gewerkschaftlicher Organisation, politischer Vertretung, Interessenvertretung und des Widerstands gegen Systeme der Ungleichheit.<sup>422</sup> Diese Familiengeschichte bildet einen Teil des Kontexts, innerhalb dessen sich sein eigenes Engagement für wiederherstellende Gerechtigkeit entwickelt hat.

Als Bewohner eines Gebiets, das bis heute kulturell und wirtschaftlich durch die historische Versklavung geschädigt bleibt, und als Nachfahre von Menschen, die in diesem Gebiet versklavt wurden, ist mein Mandant, Shelley Moorhead, einerseits als Opfer des europäisch-nordamerikanischen Gesamtprojekts – vor allem der atlantischen Plantagensklaverei («chattel slavery») – und andererseits als Opfer der Sklavereiwirtschaft auf den Dänischen Jungferninseln (heute US Virgin Islands), namentlich St. Croix, betroffen.

- Ökonomische Konsequenzen

Die Versklavung von Vorfahren manifestiert sich in einem Vermögensschaden der Nachkommen:<sup>423</sup> Nachkommen der Versklavten erzielen ein geringeres Einkommen als andere, unter anderem aufgrund einer höheren Arbeitslosenquote.<sup>424</sup> Darüber hinaus hinterliessen die Versklavten ihren Nachkommen weniger Vermögen als andere – wenn sie dies überhaupt taten.<sup>425</sup> Diese Einkommens- und Vermögenseffekte kumulieren sich im Laufe der Zeit. Der daraus bis heute resultierende Gesamteffekt pro Person (bekannt als «wealth gap») unterscheidet sich je nach Region.<sup>426</sup> Für die nicht unabhängigen Territorien der USA – zu denen die US Virgin Islands gehören – wird eine Vermögensdifferenz von USD 196'987 (2020) pro

---

<sup>422</sup> KLAS RÖNNBÄCK/DIMITRIOS THEODORIDIS/STEFANIA GALLI, Slavery, Resistance and Repression, A Quantitative Empirical Investigation, in: Göteborg Papers in Economic History 37/2024, deutet darauf hin, dass dies ein Muster ist, das den Widerstand der Versklavten fortsetzt.

<sup>423</sup> Siehe hierzu Report on Reparations for Transatlantic Chattel Slavery in the Americas and the Caribbean, 8. Juni 2023, abrufbar unter <<https://www.brattle.com/wp-content/uploads/2023/07/Report-on-Reparations-for-Transatlantic-Chattel-Slavery-in-the-Americas-and-the-Caribbean.pdf>> (zuletzt besucht am 17.03.26) (zit. Brattle Report).

<sup>424</sup> Brattle Report, S. 60 ff.

<sup>425</sup> A.a.O., S. 49, m.w.H.

<sup>426</sup> A.a.O., S. 54, m.w.H.

Person angenommen.<sup>427</sup> Dieser Betrag ist konservativ bemessen und stellt somit die unterste Grenze des tatsächlichen Vermögensschadens dar.<sup>428</sup> Auch wenn sich die genaue Höhe des individuellen Vermögensschadens meines Mandanten nicht mit mathematischer Sicherheit rekonstruieren lässt, bietet diese verfügbare Evidenz zur kumulativen intergenerationellen Vermögenslücke eine objektive kontextuelle Grundlage für die Beurteilung der wirtschaftlichen Folgen der Versklavung und ihrer Nachwirkungen. Die angeführte Zahl von USD 196'987 (2020) muss daher als Bezugspunkt für die Schätzung des Vermögensschadens meines Mandanten (vgl. dazu Kapitel 4.5.) dienen.

- Mögliche andere transgenerationelle Konsequenzen

Die häufigen Folgen einer posttraumatischen Belastungsstörung, an denen die überwiegende Mehrheit der Versklavten gelitten haben dürfte, sind wohlbekannt – wiederkehrende, unwillkürliche und aufdringliche Erinnerungen; traumatische Albträume; dissoziative Reaktionen (z.B. Flashbacks), die auf einem Kontinuum von kurzen Episoden bis hin zum vollständigen Bewusstseinsverlust auftreten können; intensiver und anhaltender Stress nach Konfrontation mit traumatischen Reizen; deutliche physiologische Reaktivität nach Konfrontation mit traumabezogenen Reizen; anhaltende, bewusste Vermeidung belastender traumabezogener Reize nach dem Ereignis; traumabezogene Gedanken oder Gefühle; traumabezogene äussere Reize (z.B. Personen, Orte, Gespräche, Aktivitäten, Gegenstände oder Situationen); negative Veränderungen von Kognitionen und Stimmung, die nach dem traumatischen Ereignis begonnen oder sich verschlechtert haben; Unfähigkeit, sich an wichtige Aspekte des traumatischen Ereignisses zu erinnern (in der Regel dissoziative Amnesie, nicht bedingt durch Kopfverletzung, Alkohol oder andere Drogen); anhaltende (und oft verzerrte) negative Überzeugungen und Erwartungen über sich selbst oder die Welt (z.B. «Ich bin schlecht.», «Die Welt ist durch und durch gefährlich.»); anhaltende verzerrte Schuldzuweisungen gegenüber sich selbst oder anderen für das Verursachen des traumatischen Ereignisses oder für die daraus resultierenden Folgen; anhaltende negative traumabezogene Emotionen (z.B. Angst, Entsetzen, Wut, Schuld oder Scham); deutlich vermindertes Interesse an (vor dem Trauma) bedeutsamen

---

<sup>427</sup> Brattle Report, S. 54, m.w.H. Betreffend die Situation der US Virgin Islands im Vergleich zu anderen Gebieten der U.S.A. auch Disability Rights Center of the Virgin Islands, Shadow Citizens: Confronting Federal Discrimination in the U.S. Virgin Islands, März 2021, abrufbar unter <<https://drcvi.org/shadow-citizens>> (zuletzt besucht am 20.08.26).

<sup>428</sup> Brattle Report, S. 50 und 55, m.w.H.

Aktivitäten; Gefühl der Entfremdung von anderen; anhaltende Unfähigkeit, positive Emotionen zu erleben (eingeschränkter Affekt); traumabezogene Veränderungen von Erregung und Reaktivität, die nach dem traumatischen Ereignis begonnen oder sich verschlechtert haben; reizbares oder aggressives Verhalten; selbstzerstörerisches oder riskantes Verhalten; Hypervigilanz (übermäßige Wachsamkeit); übertriebene Schreckreaktion; Konzentrationsprobleme; Schlafstörungen.<sup>429</sup> Die Versklavten, die an solchen Symptomen litten, hatten keinen Zugang zu den heutigen Therapieformen.<sup>430</sup>

Ihr Trauma hallt in ihren Nachkommen nach.<sup>431</sup> Diese Nachwirkungen bei den Nachkommen werden als transgenerationales Trauma bezeichnet, bei den Nachkommen der Versklavten spricht man vom Post Traumatic Slave Syndrome (PTSS).<sup>432</sup> Ein solches kann bei Nachkommen unter anderem für Traumata charakteristische Symptome wie die oben genannten auslösen, Depressionen und Angstzustände fördern oder sich etwa als beeinträchtigende Überzeugungen und Annahmen (über die Möglichkeit oder Unmöglichkeit von Erfolg), als Selbstzweifel und vermindertes Selbstvertrauen, als Wut/Aggression, als generalisierter Stress usw. äussern.<sup>433</sup> Solche Auswirkungen beeinträchtigen zwischenmenschliche Beziehungen.<sup>434</sup> Zugleich ist anerkannt, dass ein transgenerationales Trauma – und damit auch ein PTSS – kraft einer ererbten Verantwortung für Recht und Gerechtigkeit zu einem ausgeprägten, intensiven Engagement in dieser Hinsicht führen kann.<sup>435</sup>

Mein Mandant behauptet nicht, dass bei ihm klinisch ein PTSS diagnostiziert worden sei, noch wird eine solche Diagnose hier als feststehende Tatsache dargestellt. Gleichwohl stellen seine dokumentierte Familiengeschichte, die fortdauernden Folgen der Versklavung innerhalb der Gemeinschaft, in die er geboren wurde und in der er lebt, sein seit mehr als zwei Jahrzehnten

<sup>429</sup> JOY DEGRUY, Post Traumatic Slave Syndrome, America's Legacy of Enduring Injury & Healing, Portland 2017, S. 99.

<sup>430</sup> A.a.O., S. 100.

<sup>431</sup> A.a.O., S. 101 ff. DEGRUY beschreibt dies ausführlicher (inkl. der entsprechenden Theorien zu den Mechanismen). Allgemeiner zu Traumata statt vieler auch JUDITH LEWIS HERMAN, Trauma and Recovery, 2. Aufl., Philadelphia 2015.

<sup>432</sup> Vgl. dazu etwa BRIA CAMPBELL, Past, Present, Future: A Program Development Project Exploring Post Traumatic Slave Syndrome (PTSS) Using Experiential Education and Dance/Movement Therapy Informed Approaches, in: American Journal of Dance Therapy 41/2019, S. 215, m.w.H.; DEGRUY.

<sup>433</sup> CATHERINE REITER/STEFAN WEHRENBURG, Das vererbte Trauma im Recht, in: AJP 2023 S. 461, m.w.H., basierend auf der folgenden Masterarbeit: CATHERINE REITER, Transgenerational Trauma in Post-Apartheid South Africa, Genf 2022.

<sup>434</sup> DEGRUY, S. 104.

<sup>435</sup> REITER/WEHRENBURG, S. 461 f., m.w.H. Die Nachfahren erweisen ihren Vorfahren eine Ehre (vgl. dazu ZLATOMIRA KOSTOVA/VANYA L. MATANOVA, Transgenerational trauma and attachment, in: Frontiers in Psychology 15/2024, S. 2, m.w.H.).

anhaltendes Engagement für die wiederherstellende Gerechtigkeit sowie die oben beschriebenen erheblichen persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Folgen Tatsachen dar, die für die Beurteilung, ob und in welchem Ausmass die in Rede stehenden historischen und fortdauernden Umstände seine persönliche oder psychische Integrität beeinträchtigt haben, potenziell erheblich sind. Diese Umstände sind nicht so zu verstehen, dass sie auf Unfähigkeit, Instabilität, beeinträchtigtes Urteilsvermögen oder mangelnde fachliche Kompetenz hindeuten. Auch das bewusste politische, rechtliche und diplomatische Engagement meines Mandanten ist nicht als Beleg für eine psychische Pathologie zu behandeln. Soweit aber eine Feststellung betreffend ein transgenerationales Trauma/PTSS im individuellen Fall meines Mandanten rechtlich notwendig wäre, um seine Opfereigenschaft zu begründen, wäre diese offene Frage auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Evidenz und, falls erforderlich, einer geeigneten gutachterlichen Beurteilung zu klären.

Bei einer allfälligen Begutachtung gilt es zu berücksichtigen, dass Nachfahren vormals Versklavter, wie mein Mandant, tagtäglich Respektlosigkeiten in allen möglichen Ausprägungen erfahren.<sup>436</sup> Diese Respektlosigkeiten sind eine Fortsetzung des Missbrauchs, der Unterdrückung und der Demütigungen, welche deren versklavten Vorfahren erfahren haben.<sup>437</sup> Ein Gutachten darf deshalb nicht zu einer sekundären Viktimisierung<sup>438</sup> führen und darf unter keinen Umständen die Urteils- und Handlungsfähigkeit oder die fachliche Kompetenz meines Mandanten infrage stellen. Die Begutachtung wäre sodann von einer kulturell sensiblen, kompetenten Person durchzuführen. Soweit möglich sollte auf eine solche Begutachtung jedoch verzichtet werden.

- Weitere Folgen

Die Versklavung von Vorfahren führt nach allgemeinen Erkenntnissen sodann zu einer schlechteren Gesundheit und sogar zu einer verkürzten Lebenserwartung.<sup>439</sup> Auch das Risiko einer Inhaftierung ist für die Nachkommen von Versklavten erhöht.<sup>440</sup> Aus dem sog. Brattle

---

<sup>436</sup> DEGRUY, S. 145.

<sup>437</sup> Ibid.

<sup>438</sup> Vgl. hierzu auch Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) und zu einem Bundesbeschluss über das Europäische Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 25. April 1990, in: BBl 1990 II 961, S. 964.

<sup>439</sup> Brattle Report, S. 57 f. und 64 ff.; WITTMANN, S. 120.

<sup>440</sup> Brattle Report, S. 59.

Report sind weitere Konsequenzen ersichtlich.<sup>441</sup> Solche Konsequenzen sind bei der Zusprechung der Genugtuung (vgl. Kapitel 4.5.) zu berücksichtigen.

- Allgemeine Bemerkung zu den Belegen

Die vorgenannten Folgen für die betroffenen Gesellschaften sind allgemein anerkannt. Für sie gibt es unzählige Belege, auf die bereits verwiesen worden ist.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass es für historische Verbrechen und insbesondere Verbrechen wie die Versklavung mit ihrer Entpersonalisierung und Entmenschlichung der Opfer geradezu kennzeichnend ist, dass Belege spärlich oder überhaupt nicht vorhanden sind.<sup>442</sup> In gebührender Berücksichtigung dessen setzen kollektive Reparationsprogramme regelmässig das erforderliche Beweismass herab (stützen sich z.B. auf die Plausibilität von Tatsachen), treffen Annahmen (auch hinsichtlich des entstandenen Schadens) usw.<sup>443</sup> Bis heute wurden in der Schweiz trotz gezielten politischen Vorstössen im eidgenössischen Parlament und in kantonalen Legislativen<sup>444</sup> keine Schritte unternommen, ein kollektives Reparationsprogramm im Zusammenhang mit der Versklavung ins Leben zu rufen, dem sich mein Mandant anschliessen könnte.

<sup>441</sup> A.a.O., S. 74 ff. Siehe dazu auch WITTMANN, S. 121.

<sup>442</sup> Zur Entpersonalisierung der Versklavten etwa WITTMANN, S. 110, und zur Problematik der Belege NIEBERGALL, S. 149.

<sup>443</sup> NIEBERGALL, S. 151, m.w.H.

<sup>444</sup> Vgl. z.B. Anfrage «Zürcher Verstrickungen in den Sklavenhandel und Wiedergutmachung» von Anne-Claude Hensch Frei/Melanie Berner vom 19.10.2020, abrufbar unter <[https://louverture.ch/wp-content/uploads/2020/10/reparationen\\_zuerich\\_kanton.pdf](https://louverture.ch/wp-content/uploads/2020/10/reparationen_zuerich_kanton.pdf)> (zuletzt besucht am 04.08.26); Interpellationen «Berner Reparationen für Sklaverei?» von Christa Ammann vom 09.09.2020, abrufbar unter <<https://www.gr.be.ch/de/start/geschaeft/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=3b7207d1d96149069229334b85fd1ee>> (zuletzt besucht am 04.08.26), «Bundesrätliche Rechtfertigung der Sklaverei (1864 und 2018)» von Franziska Ryser vom 18.06.2021, abrufbar unter <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20213905>> (zuletzt besucht am 06.03.2026); «Berner Reparationszahlungen für Sklaverei?» von Tabea Rai/Eva Gammenthaler vom 10.09.2020, abrufbar unter <<https://stadtrat.bern.ch/de/dokumente/index.php?dld=2dddda16a2c64077a8328e4d2426e360-332&dVersion=1&dView=Dokument>> (zuletzt besucht am 04.08.26); Interpellation betreffend die Stadt Zürich von Ezgi Akyol vom 30.09.2020, abrufbar unter <[https://louverture.ch/wp-content/uploads/2020/10/Interpellation\\_Reparationen\\_ZH\\_Stadt.pdf](https://louverture.ch/wp-content/uploads/2020/10/Interpellation_Reparationen_ZH_Stadt.pdf)> (zuletzt besucht am 04.08.26); Interpellation «Reparationen für die Sklaverei. Hilft die Schweiz der Caricom?» von Claudia Friedl vom 07.05.2014, abrufbar unter <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20143315>> (zuletzt besucht am 04.08.26); «Schweizer Initiativen zur Wiedergutmachung der Sklaverei» von Josef Lang vom 19.12.2006, abrufbar unter <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20063738>> (zuletzt besucht am 04.08.26).

- Andere Opfer

Es muss mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass innerhalb des betroffenen geografischen Gebiets und darüber hinaus unzählige weitere Opfer einen Schaden (Konsequenzen wie oben ausgeführt) erlitten haben, der auf das Handeln oder Unterlassen der drei Orte zurückzuführen ist. Wir gehen davon aus, dass die Bundesanwaltschaft weitere Opfer (z.B. andere Opfer, weitere Nachkommen innerhalb betroffener Gemeinschaften, möglicherweise auch weitere Angehörige der Familie meines Mandanten) identifizieren wird. Im Interesse der Identifizierung möglichst vieler Opfer wird mein Mandant mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln (Website seiner Wahl, auf der er Dokumente zu seinem Fall veröffentlichen möchte; soziale Medien; postkoloniale Netzwerke usw.; er tut dies im Interesse der Öffentlichkeit, betrachtet dies aber auch als Teil seiner Reparation) einen öffentlichen Aufruf an die Opfer organisieren, sich entweder bei der Bundesanwaltschaft oder bei ACRRRA zu melden – unabhängig von der diesbezüglichen Arbeit der Bundesanwaltschaft. Der von diesen Opfern erlittene Schaden kann sich von demjenigen meines Mandanten unterscheiden (weshalb Reparationsprogramme typischerweise unterschiedliche Opferkategorien vorsehen).

## 4. Rechtliches

### 4.1. Einleitung

Die nachfolgenden Ausführungen erfolgen im Interesse meines Mandanten sowie der weiteren Opfer und in der gebotenen Kürze, da die Bundesanwaltschaft das Recht kennt und von Amtes wegen anwendet. Ich danke Ihnen diesbezüglich für Ihr Verständnis.

### 4.2. Versklavung i.S.v. Art. 264a Abs. 1 lit. c StGB (Haupttat)

- Objektiver Tatbestand (inkl. Kontextelement)

Der «Angriff»<sup>445</sup> (Kontextelement) kann in Kriegs- oder Friedenszeiten, inner- oder ausserhalb eines bewaffneten Konflikts, mit oder ohne militärische Gewaltanwendung erfolgen.<sup>446</sup> Er umfasst jede Art der Misshandlung der Zivilbevölkerung («any mistreatment of the civilian population»)<sup>447</sup>. Der Angriff muss zudem ausgedehnt oder systematisch sein.<sup>448</sup> Das erfordert eine Vielzahl von Opfern oder einen erhöhten Organisationsgrad, wobei sich diese Elemente überschneiden können.<sup>449</sup> Sofern zwischen dem Angriff und der Einzeltat ein Zusammenhang besteht, kann auch eine einzelne Tat den Tatbestand erfüllen.<sup>450</sup> In der Regel<sup>451</sup> liegt dem Angriff ein planmässiges Vorgehen eines Staates (Politik) oder einer Organisation (Strategie) zugrunde.<sup>452</sup> Eine solche Politik oder Strategie erleichtert die Begehung der Einzeltat und

<sup>445</sup> RONC PASCAL, Art. 264a, in: STGB Annotierter Kommentar, Damian K. Graf (Hrsg.), 2. Aufl., Bern 2025, Art. 264a N 3.

<sup>446</sup> BBl 2008 3921; BGE 143 IV 316 E. 4.5.2, m.w.H.; BStGer, CA.2022.8, 30.05.2023, E. 3.2.5.1, m.w.H.; STEPHAN MESEKE, Der Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofes, Eine völkerstrafrechtliche Analyse, Diss. Berlin 2004, S. 131, m.w.H.; WERLE/JESSBERGER, S. 380 N 989 und S. 384 N 998.

<sup>447</sup> WERLE/JESSBERGER, S. 384 N 998, m.w.H.

<sup>448</sup> BGE 143 IV 316 E. 4.5.4, m.w.H.; BStGer, CA.2022.8, 30.05.2023, E. 3.2.5.2; BStGer, BB.2019.184, 03.03.2020, E. 3.4, m.w.H.; MESEKE, S. 133 ff.; CASSESE, S. 125, m.w.H.; WERLE/JESSBERGER, S. 379 N 987.

<sup>449</sup> BGE 143 IV 316 E. 4.5.4, m.w.H.; BStGer, CA.2022.8, 30.05.2023, E. 3.2.5.2; BStGer, BB.2019.184, 03.03.2020, E. 3.4, m.w.H.; BStGer, BH.2017.6, 29.08.2017, E. 4.3.1, m.w.H.; BStGer, BH.2017.5, 31.05.2017, E. 4.3.1, m.w.H.; BStGer, BH.2017.1, 24.02.2017, E. 5.3.4, m.w.H.; RONC, Art. 264a N 3; WERLE/JESSBERGER, S. 386 N 1001 f. Zum Organisationsgrad im Völkerstrafrecht («thoroughly organised») etwa ICTR, Trial Chamber, ICTR-96-4-T, Prosecutor v. Jean-Paul Akayesu, 02.09.1998, § 580.

<sup>450</sup> BStGer, BH.2017.6, 29.08.2017, E. 4.3.1, m.w.H.; BStGer, BH.2017.5, 31.05.2017, E. 4.3.1, m.w.H.; BStGer, BH.2017.1, 24.02.2017, E. 5.3.4, m.w.H.; WERLE/JESSBERGER, S. 384 N 997, m.w.H.

<sup>451</sup> Zwingend erforderlich ist dies laut Völkergewohnheitsrecht nicht. Dies kann aber ein Anhaltspunkt sein, wenn es um die Beurteilung der Frage geht, ob der Angriff systematisch war. Dies geht z.B. aus BStGer, CA.2022.8, 30.05.2023, E. 3.2.5.1, m.w.H., und bei MESEKE, S. 137 ff., hervor.

<sup>452</sup> BStGer, CA.2022.8, 30.05.2023, E. 3.2.5.1, m.w.H.; BStGer, BH.2017.1, 24.02.2017, E. 5.3.4, m.w.H.

erschwert die Gegenwehr der Opfer.<sup>453</sup> Für eine Politik genügt es, wenn der Angriff tatsächlich einer regelmässigen Struktur folgt.<sup>454</sup> Ein zielloses Verhalten («random act») kann kein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen.<sup>455</sup>

Ziel des Angriffs sind nicht Angehörige bewaffneter Streitkräfte, d.h. keine Kombattanten im Sinne des humanitären Völkerrechts, sondern ist stattdessen die Zivilbevölkerung.<sup>456</sup> Die Angehörigen der Zivilbevölkerung, auf die der Angriff abzielt, sind durch gemeinsame Merkmale als Gruppe oder Kollektiv verbunden.<sup>457</sup> Nicht jedes Opfer muss diese Merkmale erfüllen.<sup>458</sup> Sollten sich unter den Opfern Kombattanten befinden, verhindert dies die Anwendung des Tatbestands nicht, sofern die Zivilbevölkerung Hauptangriffsziel bleibt und nicht Kollateralschaden ist.<sup>459</sup>

Dieser Angriff muss durch die Begehung einer Einzeltat gemäss lit. a-j gefördert werden,<sup>460</sup> vorliegend durch die Versklavung nach lit. c. Die Essenz der Versklavung liegt darin, dass sich «der Täter die Ausübung aller oder einzelner höchstpersönlicher Rechte einer Person (gegen deren freien Willen)<sup>461</sup> anmasset»<sup>462</sup> und dies in Berufung auf rechtliche («Eigentum»), nicht zwingend exklusiv<sup>463</sup>) oder tatsächliche Verfügungsmacht<sup>464</sup> über diese.<sup>465</sup> Täter:innen verhalten

<sup>453</sup> BBI 2008 3921; BGE 143 IV 316 E. 4.5.2, m.w.H.; BStGer, BB.2021.141, 23.09.2021, E. 2.2.3, m.w.H.; RONC, Art. 264a N 3; WOLFGANG WOHLERS, Schweizerisches Strafgesetzbuch – Handkommentar, 5. Aufl., Bern 2024, Art. 264a N 2. Vgl. für das Völkerstrafrecht ICTR, Trial Chamber I, ICTR-96-4-T, Prosecutor v. Jean-Paul Akayesu, 02.09.1998, § 579 ff.; ICTY, Trial Chamber, ICTY-98-34, Prosecutor v. Naletilic and Martinovic, 31.03.2003, § 233.

<sup>454</sup> BStGer, BB.2019.184, 03.03.2020, E. 3.4, m.w.H.; BStGer, BH.2017.6, 29.08.2017, E. 4.3.1, m.w.H.; BStGer, BH.2017.5, 31.05.2017, E. 4.3.1, m.w.H.; BStGer, BH.2017.1, 24.02.2017, E. 5.3.4, m.w.H.

<sup>455</sup> MESEKE, S. 135, m.w.H.

<sup>456</sup> BStGer, CA.2022.8, 30.05.2023, E. 3.2.5.3, m.w.H.; BStGer, BH.2017.6, 29.08.2017, E. 4.3.1, m.w.H.; BStGer, BH.2017.5, 31.05.2017, E. 4.3.1, m.w.H.; BStGer, BH.2017.1, 24.02.2017, E. 5.3.4.; MESEKE, S. 148, m.w.H.; RONC, Art. 264a N 2; WERLE/JESSBERGER, S. 380 ff. N 988 ff.

<sup>457</sup> RONC, Art. 264a N 2, m.w.H.

<sup>458</sup> BStGer, CA.2022.8, 30.05.2023, E. 3.2.5.3, m.w.H.

<sup>459</sup> BGE 143 IV 316 E. 4.5.5, m.w.H.; BStGer, CA.2022.8, 30.05.2023, E. 3.2.5.3, m.w.H.; RONC, Art. 264a N 2; WERLE/JESSBERGER, S. 382 N 993, m.w.H. Für das Völkerstrafrecht ICTY, Appeals Chamber, ICTY-95-14/2, Prosecutor v. Kordic and Cerkez, 17.12.2004, § 50.

<sup>460</sup> BStGer, CA.2022.8, 30.05.2023, E. 3.2.5.1, m.w.H.; RONC, Art. 264a N 3. Dies ist im Völkerstrafrecht nicht anders (siehe etwa ICC, Pre-Trial Chamber, ICC-01/04-01/07, Prosecutor v. Katanga, 30.09.2008, § 400).

<sup>461</sup> Hierzu mehr bei VEST/SUTTER, S. 390 N 189 und S. 401 N 231 f.

<sup>462</sup> BBI 2008 3923; RONC, Art. 264a N 6.

<sup>463</sup> RASSAM, S. 814, m.w.H.

<sup>464</sup> VEST/SUTTER, S. 388 f. N 184 ff.

<sup>465</sup> Ausführlicher VEST/SUTTER, S. 386 N 172 ff., m.w.H. Siehe auch MESEKE, S. 192; HARMEN VAN DER WILT, Slavery Prosecutions in International Criminal Jurisdictions, Journal of International Criminal Justice 2016/14, S. 275, m.w.H.; VAN DER WILT (Trafficking), S. 312 f., m.w.H.; VISEUR SELLERS/GETGEN KESTENBAUM, S. 520; WERLE/JESSBERGER, S. 402 N 1040, m.w.H.

sich, als ob ihnen das Opfer «gehören» würde und kaufen, verkaufen, verleihen oder tauschen dieses; Opfern kommt die Freiheit/Autonomie dadurch ganz oder teilweise abhanden.<sup>466</sup> Die Verfügungsmacht erreichen die Täter:innen durch Androhung oder Ausübung von Gewalt, Zwang, Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses oder auf andere Weise.<sup>467</sup> Folter ist nicht erforderlich; eine Versklavung ist auch bei einer «vergleichsweise anständigen Behandlung» («comparatively decent treatment») strafbar.<sup>468</sup> Mit der Versklavung ist oft ein finanzieller Gewinn für die Täter:innen verbunden (nach h.L. keine Tatbestandsvoraussetzung).<sup>469</sup> Die Förderung des Angriffs durch die Versklavung erfordert, dass die Versklavung im Rahmen des Angriffs erfolgt, mit diesem in Zusammenhang steht (die Versklavung darf nicht nur bei Gelegenheit des Angriffs erfolgen) und diesen fördert.<sup>470</sup>

Vorliegend dürfte kaum in Abrede zu stellen sein, dass der hier massgebende ausgedehnte, politisch organisierte bzw. geförderte<sup>471</sup> europäisch-nordamerikanische Angriff auf einen erheblichen Teil der Weltbevölkerung infolge ihrer (postulierten) Rasse in Form der grossflächigen Versklavung, d.h. des Gesamtprojekts Versklavung, zur Ausbeutung ihrer Arbeitskraft durch jede einzelne Handlung der Versklavung gestützt und gefördert wurde und jede Ausübung von Gewalt und Zwang, jede Misshandlung (Körperverletzungen, Demütigungen)<sup>472</sup>, jede individuelle Freiheitsbeschränkung, jeder Kauf, Verkauf und Tausch usw.

<sup>466</sup> JEAN ALLAIN/ROBIN HICKEY, Property and the Definition of Slavery, in: The International and Comparative Law Quarterly, 2012/61, S. 916; MESEKE, S. 191; RASSAM, S. 812 ff.; EVELYNE SCHMID, Taking Economic, Social and Cultural Rights Seriously in International Criminal Law, Cambridge 2015, S. 242; VAN DER WILT (Slavery), S. 271 und 282; WERLE/JESSBERGER, S. 401 N 1038.

<sup>467</sup> BBl 2008 3923; RONC, Art. 264a N 6; VEST/SUTTER, a.a.O., S. 389 N 187 f. Mehr zum Zwang etwa UNO, OHCHR (Fact Sheet No. 14) (FN 7), S. 2; RASSAM, S. 815; VAN DER WILT (Trafficking) S. 304, m.w.H.; WERLE/JESSBERGER, S. 402 N 1040, m.w.H.

<sup>468</sup> VAN DER WILT (Slavery), S. 271, m.w.H.

<sup>469</sup> UNO, OHCHR (Fact Sheet No. 14) (FN 7), S. 1; RASSAM, S. 816, m.w.H., insbesondere auf die int. Rechtsprechung (ICTY, IT-96-23-T & IT-96-23/1-T, Prosecutor v. Kunarac, 22.02.2001, § 31); WERLE/JESSBERGER, S. 402 N 1040. Zielt eine Versklavung in ihrer Essenz aber auf die wirtschaftliche Ausbeutung eines erheblichen Teils der Weltbevölkerung ab, muss die Ausbeutung bzw. der damit erzielte Gewinn nach der hier vertretenen Auffassung durchaus ein Element sein, dessen Aufrechterhaltung dazu führt, dass das Delikt nicht beendet werden kann, solange die Ausbeutungssituation anhält und der erzielte Gewinn nicht retourniert worden ist (vgl. Kapitel 2.6.).

<sup>470</sup> BGE 143 IV 316 E. 4.5.3, m.w.H.; RONC, Art. 264a N 3.

<sup>471</sup> Zur organisierten Natur der historischen Versklavung etwa Durban Declaration (FN 6), S. 16. Das «Politikbezogene» (vgl. zu diesem Ausdruck OLIVER DIGGELMANN/MATTHIAS EMERY/DANIEL RÜFLI, Die Verfolgung schweizerischer Jenischer [und Sinti] im Licht des völkerrechtlichen Strafrechts, Unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeit der Schweiz, 15.09.24, S. 48, abrufbar unter <<https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/91924.pdf>> [zuletzt besucht am 22.03.26]) liegt bei der historischen Versklavung auf der Hand.

<sup>472</sup> Zu solchen Misshandlungen etwa WITTMANN, S. 113 f., m.w.H. Zu den entsprechenden Handlungen gehörten «placing people in facial or whole-body gibbets [...]; the utilisation of thumbscrews; extreme lashing and smearing wounds with salt and hot pepper; limb amputation; alive muring [...] and smearing the whole naked body with honey and then tying the person to a tree for days so that bees, ants and mosquitos would cover and bite every inch of their body».

konstitutiv für diese universelle Abscheulichkeit war. Dies gilt auch für jede Einzeltat an den versklavten Vorfahren meines Mandanten. Seine Vorfahren wurden im Rahmen dieses europäisch-nordamerikanischen Angriffs und nicht bei dessen Gelegenheit versklavt. Dieser Angriff betraf mehrheitlich zivile Personen. Es ist mithin irrelevant, ob es sich bei den Vorfahren meines Mandanten um zivile Personen oder Kombattanten handelte. Hinweise auf eine Kombattanteneigenschaft seiner Vorfahren liegen meinem Mandanten keine vor.

- Subjektiver Tatbestand

In subjektiver Hinsicht wird mindestens Eventualvorsatz hinsichtlich aller objektiven Tatbestandselemente (inkl. Kontextelement) gefordert, wobei dieser im Fall des Kontextelements (d.h. Angriffs) nicht leichtfertig anzunehmen ist; Täter:innen müssen sich des ausgedehnten oder systematischen Angriffs bewusst sein,<sup>473</sup> müssen sich bewusst sein, dass ihr Beitrag Teil eines grösseren Angriffs gegen die Zivilbevölkerung ist,<sup>474</sup> und müssen zumindest in Kauf nehmen, den Angriff gegen die Zivilbevölkerung durch ihre Einzeltat zu fördern.<sup>475</sup> Die Kenntnis des Angriffs kann aus den historischen Umständen abgeleitet werden.<sup>476</sup> Dass Täter:innen die Einzelheiten einer staatlichen Politik oder der Strategie einer Organisation kennen, ist hingegen nicht erforderlich.<sup>477</sup> Auch eine besondere Absicht verlangt die Versklavung nicht.<sup>478</sup> (Da der massgebende Stichtag vorliegend via Art. 75<sup>bis</sup> Abs. 1 Ziff. 1 aStGB begründet wird, wird vorsichtshalber dennoch ergänzt, dass die massenhafte, historische Versklavung von Menschen u.a. mit der Absicht verbunden war, eine Bevölkerungsgruppe aufgrund ihrer [postulierten] Rasse zu unterdrücken.<sup>479</sup>)

Die Haupttäter:innen der historischen Versklavung, welche die Vorfahren meines Mandanten versklavten, waren sich der Details des universellen Gesamtprojekts Versklavung, das einen

<sup>473</sup> Bsp.: BGE 143 IV 316, E. 4.4.; MESEKE, S. 166, m.w.H.; WERLE/JESSBERGER, S. 393 N 1019, m.w.H.

<sup>474</sup> BGE 143 IV 316, E. 4.4.; BStGer, CA.2022.8, 30.05.2023, E. 3.2.5.1, m.w.H.; WERLE/JESSBERGER, S. 393 N 1020, m.w.H.

<sup>475</sup> BBl 2008 3922; BStGer, CA.2022.8, 30.05.2023, E. 3.2.5.4, m.w.H.; RONC, Art. 264a N 14; VEST/SUTTER, S. 400 N 230, m.w.H. Für das Völkerstrafrecht im Ergebnis ebenso HELMUT SATZGER, Internationales und Europäisches Strafrecht, 11. Aufl., Baden-Baden 2025, S. 436 N 39. All dies kann auch aus den Tatumständen abgeleitet werden (BGE 143 IV 316, E. 4.4., m.w.H.).

<sup>476</sup> BStGer, CA.2022.8, 30.05.2023, E. 3.2.5.4, m.w.H.

<sup>477</sup> BGE 143 IV 316, E. 4.4., m.w.H.; WERLE/JESSBERGER, S. 393 N 1020, m.w.H.

<sup>478</sup> RONC, Art. 264a N 15.

<sup>479</sup> CAPUS (Vergangenheit), S. 88, weist darauf hin, dass Art. 75<sup>bis</sup> Abs. 1 Ziff. 1 aStGB keine Zerstörungsabsicht (dolus specialis) erfordert.

erheblichen Teil der Zivilbevölkerung, eine (postulierte) Rasse, betraf, dieses ausgedehnten, politisch organisierten bzw. geförderten Angriffs, durchaus bewusst bzw. mussten sich dessen bewusst gewesen sein. Die gegenteilige Annahme wäre angesichts der dargelegten Historie, d.h. des Kenntnisstands der sog. Kulturvölker und damit auch ihrer Sklavenhalter:innen auf den Dänisch-Westindischen Inseln, willkürlich.<sup>480</sup> Die Haupttäter:innen haben dabei zumindest in Kauf genommen, diesen Angriff durch ihre Einzelhandlungen der Versklavung (jede Anmassung von Verfügungsmacht über die Vorfahren meines Mandanten, jede individuelle Freiheitsbeschränkung, jede Ausübung von Gewalt und Zwang, jede Körperverletzung und Demütigung etc.) zu fördern. Sie haben den Vorfahren meines Mandanten wissentlich und willentlich geschadet oder dies zumindest in Kauf genommen und auch zumindest in Kauf genommen, damit den Nachkommen dieser Menschen (inkl. meinem Mandanten) auf unterschiedliche Art Schaden<sup>481</sup> zuzufügen. Das Potential für Generation überdauernde Schäden konnte man zur Zeit dieser Straftaten der Bibel, Buch Mose 20:5 und 34:7, entnehmen. Die Sklavenhaltergesellschaften, die sog. Kulturvölker, kannten den Inhalt dieses Buches bestens.

---

<sup>480</sup> Ob der Täter weiss, dass sein Verhalten der Rechtsordnung widerspricht bzw. er ein unbestimmtes Empfinden hat, etwas Unrechtes zu tun, ist eine Sachverhaltsfrage, die im bundesgerichtlichen Verfahren nur der Willkürzüge zugänglich ist (dazu ANDREAS DONATSCH, Art. 21 Irrtum über die Rechtswidrigkeit, in: StGB/JStG Kommentar, Mit weiteren Erlassen und Kommentar zu den Strafbestimmungen des SVG, BetmG, AIG und OBG, Andreas Donatsch [Hrsg.], 21. Aufl., Zürich 2022, Art. 21 N 1a, m.w.H.).

<sup>481</sup> Statt vieler Yael Danieli/Fran H. Norris/Brian Engdahl, A Question of Who, Not If: Psychological Disorders in Holocaust Survivors' Children, in: Psychological Trauma: Theory, Research, Practice, and Policy 2016/Suppl. 1, S. 99; Charlotte El-Khalil/Denisa Caculidis Tudor/Catalin Nedelcea, Impact of intergenerational trauma on second-generation descendants: a systematic review, in: BMC Psychology 2025, S. 2, abrufbar unter <<https://link.springer.com/content/pdf/10.1186/s40359-025-03012-4.pdf>> (zuletzt besucht am 24.03.26); Shanaaz Hoosain, The Transmission of Intergenerational Trauma in Displaced Families, PhD University of the Western Cape, Cape Town 2013, S. 33; Elizabeth M. Jelinek, Epigenetics: The Transgenerational Transmission of Ancestral Trauma, Experiences, and Behaviors – as Seen in Systemic Family Constellations', PhD California Institute of Integral Studies, San Francisco 2015, S. 57; Sarilee Kahn/Myriam Denov, Transgenerational trauma in Rwandan genocidal rape survivors and their children: A culturally enhanced bioecological approach, in: Transcultural Psychiatry 59/2022, S. 727 f.; Kostova/Matanova, S. 1 f., m.w.H.; Andreas L. Küffer/Myriam V. Thoma/Andreas Maercker, Transgenerational aspects of former Swiss child laborers: do second generations suffer from their parents' adverse early-life experiences?, in: European Journal of Psychotraumatology 7/2016, S. 2 und 10; Yvonne Y. Kwan, Encountering Memory and Trauma: Transgenerational Transmission of Trauma in Cambodian Americans, PhD University of California, Santa Cruz 2015, S. 287; Cheryl Lawther, Haunting and transitional justice: On lives, landscapes and unresolved pasts, in: International Review of Victimology 1/2021, S. 15; Ann M. Piccard, Justiciability of All Human Rights: Scottish Independence as Redress for British Human Rights Abuses, in: Florida Journal of International Law 2015, S. 345; Nina Thorup/Brenda Kathryn Todd/Sarah I.F. Daniel/Edith Montgomery, The transmission of trauma in refugee families: associations between intra-family trauma communication style, children's attachment security and psychosocial adjustment, in: Attachment & Human Development 18/2015, S. 2 f.

- Kein Rechtfertigungsgrund

Für die Versklavung der Vorfahren meines Mandanten gab es keinen Rechtfertigungsgrund. Die fehlende Einwilligung<sup>482</sup> der Opfer mit ihrer Versklavung muss nicht nachgewiesen werden; sie wird aus den Umständen abgeleitet.<sup>483</sup> Eine behördliche Bewilligung hätte keinen Rechtfertigungsgrund darstellen können.<sup>484</sup> Dasselbe gilt für vom zwingenden Völkergewohnheitsrecht abweichende nationale Bestimmungen,<sup>485</sup> insoweit solche die Versklavung explizit erlaubt hätten.

- Kein Schuldausschlussgrund

Auch ein Schuldausschlussgrund ist nicht ersichtlich. Die Täter:innen könnten sich insbesondere nicht auf einen Verbotsirrtum nach Art. 21 StGB berufen, indem sie beispielsweise vorbrächten, dass ihre Handlungen/Unterlassungen national oder regional erlaubt gewesen seien und sie nichts von abweichendem Völkergewohnheitsrecht gewusst hätten. Die globale Kritik an der Sklaverei war derart verbreitet, dass man zur Tatzeit (1719–1839) nicht ohne unbestimmtes Empfinden der Unrechtmässigkeit<sup>486</sup> davon ausgehen konnte, dass die Versklavung von Menschen rechtlich unproblematisch sei. Man hätte sich zur Tatzeit zumindest erkundigen müssen, ob die Versklavung dem Recht widersprechen (und nicht nur infolge eines moralischen Imperativs verboten sein) und entsprechende Konsequenzen nach sich ziehen könnte.<sup>487</sup> Derartige Erkundigungen über die Rechtslage (und eine angemessene Selbstreflexion) hätten die Haupttäter:innen zum Tatzeitpunkt zur Erkenntnis führen müssen, dass die Versklavung jeglichen Grundlagen des menschlichen Zusammenlebens widerspricht und ein Verbrechen an der Menschlichkeit darstellt. Die Täter:innen der Haupttat könnten sich angesichts der damals

<sup>482</sup> Zur Einwilligung als Rechtfertigungsgrund anstelle vieler JULIAN MAUSBACH/PETER STRAUB, Vorbemerkungen zu Art. 14 ff., in: STGB Annotierter Kommentar, Damian K. Graf (Hrsg.), 2. Aufl., Bern 2025, Vorbemerkungen zu Art. 14 ff. N 2 f.; WOHLERS, Vorbemerkungen zu den Art. 14 ff. N 3 ff.

<sup>483</sup> VAN DER WILT (Trafficking), S. 304 f., m.w.H.

<sup>484</sup> WOHLERS, Vorbemerkungen zu den Art. 14 ff. N 15.

<sup>485</sup> Zu diesem Einwand etwa IAGMR, Serie C, Nr. 15, Aloeboetoe et al. v. Suriname, Reparations and Costs, 10.09.1993, § 57. Vgl. sodann weiter vorne zur Nichtigkeit solcher Normen.

<sup>486</sup> DONATSCH, Art. 21 N 3, m.w.H.; STEFAN TRECHSEL/BIJAN FATEH-MOGHADAM, Art. 21 Irrtum über die Rechtswidrigkeit, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, Stefan Trechsel/Mark Pieth (Hrsg.), 4. Aufl., Zürich 2021, Art. 21 N 4, m.w.H.

<sup>487</sup> Gerade im Bereich der Entwicklung von Gewohnheitsrecht und im Bereich der allgemeinen Rechtsgrundsätze muss man sich beim Bewusstsein der Sittenwidrigkeit zumindest weitergehend informieren (zu dieser Thematik beispielsweise TRECHSEL/FATEH-MOGHADAM, Art. 21 N 5, m.w.H.).

globalen Verbreitung der Sklavereikritik nicht darauf berufen, dass sie sich in einem Milieu oder einer Region<sup>488</sup> bewegt hätten, in denen die Erkundigungen und die Selbstreflexion nicht möglich oder angezeigt gewesen wären. Diese Erkundigungen und Selbstreflexion haben nicht stattgefunden, ansonsten es zumindest ab einem gewissen Zeitpunkt während der Tatzeit nicht mehr zu den Taten an den Vorfahren meines Mandanten gekommen wäre, zumal sich spätestens in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts innerhalb der sog. Kulturvölker (d.h. Sklavenhaltergesellschaften) die praktisch unwidersprochene Auffassung durchgesetzt hatte, dass die Versklavung von Menschen in krassem Widerspruch zur Menschlichkeit, zu den «commonly shared values of the world community», zur Gerechtigkeit, zur Gleichheit und zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen stand (vgl. erneut das Zitat des Schweizer Theologen Benjamin-Sigismond Frossard).

- Fazit

Bei der Haupttat handelte es sich mithin um ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit i.S.v. Art. 264a Abs. 1 lit. c StGB. Dies war spätestens seit der zweiten Hälfte der Tatzeit (1719–1839) so.<sup>489</sup>

#### 4.3. Gehilfenschaft i.S.v. Art. 25 StGB

- Objektiver Tatbestand

Die Gehilfenschaft erfordert zunächst eine Haupttat, die als Verbrechen oder Vergehen zu qualifizieren (Art. 25 StGB) und begangen oder in strafbarer Weise versucht worden ist.<sup>490</sup>

Die historische Versklavung ist als Verbrechen zu qualifizieren (Art. 264a i.V.m. Art. 10 Abs. 2 StGB). Die Haupttat wurde nicht nur strafbar versucht, sondern strafbar begangen (vgl. Kapitel 4.2.).

<sup>488</sup> DONATSCH, Art. 21 N 3; TRECHSEL/FATEH-MOGHADAM, Art. 21 N 8, m.w.H.

<sup>489</sup> Vgl. Kapitel 2.2. Die UNO ist immerhin der Auffassung, dass es immer so hätte sein sollen (vgl. Durban Declaration [FN 6], S. 1 und 16).

<sup>490</sup> MICHA NYDEGGER, Art. 25, in: STGB Annotierter Kommentar, Damian K. Graf (Hrsg.), 2. Aufl., Bern 2025, Art. 25 N 6.

Die Gehilfenschaft erfordert sodann die Förderung der Haupttat.<sup>491</sup> Jeder substanzielle Beitrag (auch eine substanzielle finanzielle Unterstützung<sup>492</sup>) zur Haupttat stellt eine solche Förderung dar; dass sich Haupttäter:innen der Unterstützung bewusst sind oder dass die Haupttat ohne die Hilfeleistung nicht versucht oder begangen worden wäre, ist nicht erforderlich.<sup>493</sup> Bei einem universell relevanten Verbrechen wie dem vorliegenden kann es nicht darum gehen, jede Hausmeisterin, jeden Sekretär, jeden individuellen Steuerzahlenden etc. zur Verantwortung zu ziehen.<sup>494</sup> Der Beitrag zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit muss bedeutender sein.<sup>495</sup> Die Beiträge der Orte wurden in Kapitel 3 beschrieben. Sie förderten das Gesamtprojekt Versklavung von Menschen einer (postulierten) Rasse und die Haupttat an den Vorfahren meines Mandanten. Dazu ist anzumerken, dass die Haupttat durch sämtliche Mittäter:innen am europäisch-nordamerikanischen Gesamtprojekt der transatlantischen Versklavung gemeinsam begangen wurde, nicht nur durch die spezifischen Haupttäter:innen, welche die Vorfahren meines Mandanten versklavten und misshandelten. Jede Finanzierung dieses Gesamtprojekts stellte einen substanziellen Beitrag zur Versklavung der Vorfahren meines Mandanten dar. Die Haupttäter:innen konnten nur mittels derart beeindruckender finanzieller Beiträge zugunsten des Gesamtprojekts Menschen versklaven. Vor allem der finanziell anspruchsvolle transatlantische Sklavenhandel mit Schiffen wäre ohne derartige finanzielle Beiträge nicht möglich gewesen. Es handelte sich bei den vorliegend zu untersuchenden Tatbeiträgen um Beiträge von Gemeinwesen, die unbesehen ihrer privatrechtlichen Natur (die Kreditvergaben und Investitionen stellten privatrechtliche Geschäfte dar) nicht einfach ersetzbar, sondern geradezu typisch und konstitutiv für ein derartiges Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind. Auch angesichts ihrer Höhe sind die finanziellen Beiträge der Orte nicht mit Beiträgen eines

<sup>491</sup> Statt vieler BGE 117 IV 186 E. 3; NYDEGGER, Art. 25 N 1; ROGER O'KEEFE, International Criminal Law, New York 2015, S. 189 N 5.69, m.w.H.

<sup>492</sup> DISKIN, S. 826.

<sup>493</sup> Statt vieler BGE 149 IV 75 E. 3.2.3; LAURA AUSSERLADSCHEIDER JONAS, Individual Criminal Responsibility for the Financing of Ethnicities involved in Core Crimes, Leiden 2022, S. 91, m.w.H.; NYDEGGER, Art. 25 N 1; O'KEEFE, S. 189 N 5.69 und S. 190 N 5.71.

<sup>494</sup> ICC, Pre-Trial Chamber, ICC-01/04-01/10-465-Red, Prosecutor v. Mbarushimana, Decision on the Confirmation of Charges, 16.12.2011, § 277; AUSSERLADSCHEIDER JONAS, S. 74. Nur ausnahmsweise vermögen solche Tätigkeiten die erforderliche Schwelle zu überwinden (vgl. BGH, 5 StR 326/23, 20.08.24, abrufbar unter <[https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/Strafsenate/5\\_StS/2023/5\\_StR\\_326-23D.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/Strafsenate/5_StS/2023/5_StR_326-23D.pdf?__blob=publicationFile&v=1)> [zuletzt besucht am 27.08.26]).

<sup>495</sup> O'KEEFE, S. 190 N 5.71. Zu diesem Erfordernis betreffend die nationalsozialistischen Verbrechen FLAVIO MARCO NOTO, Secondary Liability in International Criminal Law, A Study on Aiding and Abetting or otherwise Assisting the Commission of International Crimes, Diss. Bern 2011, S. 47 FN 294.

Hausmeisters, einer Sekretärin oder eines individuellen Steuerzahlenden vergleichbar. Die Tatbeiträge der Orte waren damit substanziell.

- Subjektiver Tatbestand

Die Gehilfenschaft muss mindestens mit Eventualvorsatz geleistet werden, d.h. unter Inkaufnahme der Unterstützung der Haupttat,<sup>496</sup> vorliegend der Versklavung. Einzelheiten der Versklavung (z.B. Haupttäter:innen der Straftat an den Vorfahren meines Mandanten, Modalitäten der Tatausführung, die individuellen Opfer)<sup>497</sup> brauchten die Gehilfen nicht zu kennen.<sup>498</sup> Es genügt, wenn sie in Kauf nahmen, dass die Haupttäter:innen die zur Verfügung gestellten Gelder für das europäisch-nordamerikanische Gesamtprojekt der Sklavereiwirtschaft nutzen würden, und damit mit der Möglichkeit rechneten, die Versklavung von Menschen zu unterstützen, und dies in Kauf nahmen.<sup>499</sup>

Zur Vergabe von Krediten und zu den Investitionen kam es mit dem Wissen und Willen der Orte Zürich, Bern und Solothurn respektive der für sie tätigen natürlichen Personen. Angesichts der historischen Gegebenheiten und dem Kenntnisstand in der gesamten Schweiz<sup>500</sup> wussten die Orte, dass sie damit die Versklavung von Menschen unterstützen würden oder mussten zumindest damit rechnen. Sie nahmen das in Kauf. Für den Ort Bern ist belegt, dass bekannt war, dass es bei der South Sea Company auch um Sklavenhandel ging («[...] dass das von der Compagnie verführende Negocium, so wohl der Mohrenhandel in Amerika als der im Norden unterfangene Wahlfischfang, bey Unverständigen zwar grosses Aufheben verursache [...].»)<sup>501</sup> Auch im Ort Zürich wusste man, dass Dänemark für den Ausbau seines kleinen Kolonialreichs Geld brauchte.<sup>502</sup> Dieser Kenntnisstand rührte in Bezug auf die heutigen US Virgin Islands auch

---

<sup>496</sup> NYDEGGER, Art. 25 N 9.

<sup>497</sup> BGer, 6B\_808/2010, 17.05.2011, E. 3.6.2; NYDEGGER, Art. 25 N 9.

<sup>498</sup> Vgl. BGE 149 IV 57, E. 3.2.3; BGE 132 IV 49, E. 1.1; BGE 128 IV 53, E. 5f/cc; BGE 121 IV 109, E. 3a; BGE 117 IV 186, E. 3; BGE 113 IV 108, E. 1; BGer, 6B\_836/2015, 28.04.2016, E. 1.3; NYDEGGER, Art. 25 N 9.

<sup>499</sup> Vgl. zu diesem Aspekt BGE 149 IV 57, E. 3.2.3; BGE 132 IV 49, E. 1.1; BGE 121 IV 109, E. 3a; BGE 117 IV 186, E. 3; BGer, 6B\_645/2018, 22.5.2019, E. 2.2; BGer, 6B\_711/2012, 17.05.2013, E. 7.5.2; BGer, 6B\_86/2009, 29.10.2009, E. 3.3; BGer, 6S.575/2001, 16.3.2002, E. 2b/aa; NYDEGGER, Art. 25 N 9. Die Auffassung des Bundesgerichts, wonach die Haupttäter bereits vor der Hilfeleistung durch die Gehilfen den Tatentschluss gefasst haben müssen, ist abzulehnen (NYDEGGER, Art. 25 N 10, m.w.H.).

<sup>500</sup> Dazu etwa FÄSSLER (Gutachten), S. 24 ff.

<sup>501</sup> A.a.O., S. 19, m.w.H.

<sup>502</sup> A.a.O., S. 12, m.w.H.

aus dem Informationsaustausch mit dem Soldregiment Karrer/Hallwyl, das auf der dänischen Antilleninsel St. John präsent war; damit wusste man auch im Ort Solothurn Bescheid, wo man Kontakt zum Gründer des Soldregiments bzw. dessen Sohn pflegte.<sup>503</sup> Im Ort Solothurn stand man sodann in engem Kontakt zur französischen Botschaft.<sup>504</sup> Eine weitere Informationsquelle stellten die Angaben schweizerischer Plantageninhaber:innen dar.

Die Handlungen/Unterlassungen der natürlichen Personen, die namens der Orte und eingegliedert in diese gehandelt haben, stellten keine Exzesstaten oder Privatdelikte<sup>505</sup> dar. Die Gelder wurden nicht auf die Eigeninitiative dieser natürlichen Personen hin angelegt; diese kamen ihrem dienstlichen Auftrag nach (vgl. z.B. den Entscheid des Grossen Rates Bern in Kapitel 3.4.). Ihre Handlungen sind den Orten zuzurechnen.

- Kein Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgrund

In Bezug auf Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe wird auf die Ausführungen zur Haupttat verwiesen, die auf die Orte und die sie vertretenden Personen analog Anwendung finden. Im Zusammenhang mit den Rechtfertigungsgründen ist der Vollständigkeit anzumerken, dass die Orte selbstverständlich keiner Aufgabe verpflichtet waren, die von ihnen die aggressive Gewinnmaximierung mit Steuergeldern unbesehen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit verlangt hätte.

---

<sup>503</sup> Zur Nähe der beiden zum Kanton Solothurn A.a.O., S. 22, m.w.H.

<sup>504</sup> A.a.O., S. 30, m.w.H.

<sup>505</sup> Zu diesen STEFAN HEIMGARTNER, Art. 102 Strafbarkeit, in: StGB/JStG Kommentar, Mit weiteren Erlassen und Kommentar zu den Strafbestimmungen des SVG, BetmG, AIG und OBG, Andreas Donatsch [Hrsg.], 21. Aufl., Zürich 2022, Art. 102 N 11.

#### 4.4. Strafbarkeit der heutigen Kantone

Die Straftaten der Orte sind aus den folgenden Gründen den heutigen Kantonen zuzurechnen:

##### (A) Rechtsnachfolger der Orte und «alten» Kantone

Vor 1798 war die Alte Eidgenossenschaft ein loser Verbund, zu dem sich (Alte/Neue)<sup>506</sup> Orte zusammengeschlossen hatten.<sup>507</sup> Dieser Verbund beruhte auf einer Vielzahl von einzelnen Verträgen und Gewohnheiten.<sup>508</sup> 1798 trat an ihre Stelle die Helvetische Republik, ein Einheitsstaat.<sup>509</sup> Dieser war gegliedert in gleichberechtigte Verwaltungseinheiten, die «Kantone».<sup>510</sup> De facto brach die Helvetische Republik nach dem Abzug der französischen Truppen von Napoleon Bonaparte in sich zusammen (1802).<sup>511</sup> Napoleon Bonaparte griff daraufhin als Vermittler ein und beendete die Helvetische Republik auch de iure mit der Mediationsakte vom 19. Februar 1803, die der Schweiz (weiterhin ein französischer Vasallenstaat) ihre föderalistische Ordnung zurückgab (der föderale Teil der Mediationsakte konstituierte einen Staatenbund) und die Kantone mit Kantonsverfassungen ausstattete (die Kantonsverfassungen waren Teil der Mediationsakte).<sup>512</sup> Mit dem Bundesvertrag vom 7. August 1815 wurden die Kantone zu freiwilligen Vertragspartnern und gewährleisteten sich gegenseitig ihre Verfassungen; die Schweiz blieb ein Staatenbund.<sup>513</sup> Während der Regeneration (1830–1845) gaben sich die Kantone neue Verfassungen.<sup>514</sup> Diese kantonalen Verfassungen wurden inhaltlich die Vorläufer der Bundesverfassung vom 12. September 1848.<sup>515</sup>

<sup>506</sup> ANDREAS AUER, Staatsrecht der schweizerischen Kantone, Bern 2016, S. 204 N 516, bezeichnet Zürich und Bern als «Alte» Orte und Solothurn als «Neuen» Ort.

<sup>507</sup> AUER, S. 204 N 516; ULRICH HÄFELIN/WALTER HALLER/HELEN KELLER/DANIELA THURNHERR, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 11. Aufl., Zürich 2024, S. 11 N 28; RAINER J. SCHWEIZER/KAY HAILBRONNER/KARL HEINZ BURMEISTER, Der Anspruch von St. Gallen auf Rückerstattung seiner Kulturgüter aus Zürich, Zürich 2002, S. 47, m.w.H.

<sup>508</sup> AUER, S. 204 N 516; HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR, S. 11 N 28; SCHWEIZER/HAILBRONNER/BURMEISTER, S. 48, m.w.H.

<sup>509</sup> AUER, S. 206 N 523; HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR, S. 11 N 30. AUER verwendet anstelle des Wortes Einheitsstaat den Ausdruck «unzertheilbarer» Staat (S. 207 N 525).

<sup>510</sup> HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR, S. 11 N 31.

<sup>511</sup> A.a.O., S. 11 N 32.

<sup>512</sup> AUER, S. 207 N 526.

<sup>513</sup> A.a.O., S. 208 N 529.

<sup>514</sup> A.a.O., S. 210 N 536.

<sup>515</sup> A.a.O., S. 216 N 547.

Die Rechtsstellung der heutigen Kantone basiert auf der Fortführung der Rechtspersönlichkeit der Orte bzw. «alten» Kantone. Deren Straftaten sind aufgrund der territorialen, institutionellen und im Kern organisatorischen Kontinuität den heutigen Kantonen Zürich, Bern und Solothurn zuzurechnen; es liegt eine Identität der Rechtssubjekte vor.<sup>516</sup> Eine völlige Neugründung wurde in diesen drei Orten bzw. «alten» Kantonen mit keiner der Verfassungen angestrebt; die neuen Verfassungen dienten lediglich der Weiterentwicklung der bereits bestehenden Rechtspersönlichkeit der Gebietskörperschaften. Die heutigen Kantone haben mithin sämtliche Pflichten der Orte bzw. «alten» Kantone übernommen, soweit diese nicht explizit aufgehoben worden sind, wozu auch die Verpflichtungen aus Straftaten und anderen Rechtsverletzungen gehören. (In der Folge wird der Klarheit halber wiederum nur von Orten gesprochen, wenn es um die Rechtsvorgänger der heutigen Kantone geht.)

#### (B) Strafbarkeit von Gebietskörperschaften für privatrechtliche Geschäfte

Dem Wortlaut von Art. 102 Abs. 4 lit. b StGB zufolge können Gebietskörperschaften<sup>517</sup> strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Diese dem Wortlaut nach scheinbar umfassende strafrechtliche Selbstexkulpation ist aus Sicht der anderen Auslegungselemente nicht haltbar, wenn eine Gebietskörperschaft nicht hoheitlich handelt,<sup>518</sup> sondern in ihrem Handeln/Unterlassen einem privatrechtlichen Unternehmen oder einem staatsnahen Betrieb gleichzusetzen ist, weil sie z.B. wie ein Privater Finanzvermögen gewinnorientiert bewirtschaftet.<sup>519</sup> In diesem Fall muss die Gebietskörperschaft in ihrer Funktion als «Betrieb» zur Verantwortung gezogen werden. Dies ergibt sich aus Art. 102 StGB (Struktur des Artikels) sowie den folgenden Überlegungen:

<sup>516</sup> In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Streit um die Kulturgüter zwischen Zürich und St. Gallen (1996–2006) von niemandem angezweifelt wurde, dass der Kanton Zürich Rechtsnachfolger des alten Standes Zürich ist, auch vom Kanton Zürich nicht (vgl. SCHWEIZER/HAILBRONNER/BURMEISTER, S. 112 f., m.w.H.).

<sup>517</sup> ALAIN MACALUSO, La responsabilité pénale de l'entreprise, Commentaire des art. 100<sup>quater</sup> et 100<sup>quinquies</sup> CP, Diss. Genf, Genf/Zürich/Basel 2004, S. 114 ff., thematisiert die Abgrenzung dieser Gebietskörperschaften ganz allgemein. Er weist in diesem Zusammenhang ebenfalls unabhängig von der vorliegenden Thematik auf Mischformen und Abgrenzungsprobleme zu staatsnahen Betrieben hin.

<sup>518</sup> Die Ausführungen in VGer SG, B 2018/97 (vorher B 2017/38), 16.03.2019, E. 1, bezogen sich auf einen Fall, in dem der Kanton hoheitlich gehandelt hatte.

<sup>519</sup> Hierzu Verwaltungsgericht Graubünden, U 22 52, 09.05.2023, in: PVG 2023, S. 113, m.w.H.

Art. 102 Abs. 4 lit. b StGB geht auf den gesetzgeberischen Willen zurück, demokratisch legitimierte bzw. kontrollierte Hoheitsakte nicht der Strafgewalt zu unterstellen, die Gewaltenteilung zu wahren und vom Staat nicht zu verlangen, dass er sich selbst bestraft.<sup>520</sup> Die staatlichen Gerichte können Hoheitsakte aber durchaus überprüfen und sind dabei auch für gewisse abstrakte Normenkontrollen zuständig (Gewaltenteilung). Das Zirkulärargument (Staat bestraft sich selbst) entfällt ebenfalls, wenn Bundesbehörden Kantone für ihr Agieren am Kapitalmarkt zur Verantwortung ziehen. Und privatrechtliche Kapitalanlagen sind einer deutlich schwächeren parlamentarischen Legitimation bzw. Kontrolle unterworfen als andere Bereiche. Die ratio legis der Immunitisierung der Gebietskörperschaften liegt in der Unantastbarkeit souveräner Staatsgewalt. Wer Kredite vergibt und Wertpapiere zur Gewinnerzielung hält, übt aber keine souveräne Staatsgewalt aus. Er verhält sich wie andere Marktteilnehmer. Eine teleologische Reduktion von Art. 102 Abs. 4 lit. b StGB, die privatrechtliches Handeln ausschliesst, und die Anwendung von Art. 102 Abs. 4 lit. b StGB auf hoheitliches Handeln beschränkt, ist daher geboten.

Aus systematischer Sicht muss, abgesehen von Art. 102 StGB selbst (Struktur des Artikels), auch das Völkerrecht und die Bundesverfassung das Verständnis von Art. 102 Abs. 4 lit. b StGB beeinflussen. Die in beiden Rechtssphären verankerte Rechtsgleichheit (vgl. z.B. Art. 8 Abs. 1 BV) verlangt, dass es keinen Unterschied macht, ob finanziell-wirtschaftliche Beiträge zu einem Verbrechen von einem privatrechtlichen Unternehmen, einem staatsnahen Betrieb oder einer Gebietskörperschaft erbracht werden.<sup>521</sup> Der einseitigen Immunitisierung und Privilegierung privatrechtlicher Geschäfte der Gemeinwesen steht sie angesichts fehlender überzeugender sachlicher Gründe für eine solche Differenzierung entgegen.<sup>522</sup> Auch das in beiden Rechtssphären geltende Legalitätsprinzip (vgl. z.B. Art. 5 Abs. 1 und 4 BV) widerspricht einer Verantwortlichkeitslücke im Zusammenhang mit privatrechtlichen Kapitalanlagen der Kantone.

<sup>520</sup> Vgl. etwa NIKODEMUS VON GLEICHENSTEIN, Strafrechtliche Bankhaftung, Anforderungen an organisatorische Vorkehrungen der Banken zur Verhinderung von strafrechtlicher Verantwortlichkeit nach Art. 102 StGB, Diss. Bern 2011, S. 20 f., m.w.H.

<sup>521</sup> Siehe auch MARIANNE JOHANNA LEHMKUHL, Wer nicht will, der hat schon... ein effektives und effizientes Unternehmensstrafrecht?, in: Empreinte d'une pionnière sur le droit pénal, Yvan Jeanneret/Bernhard Sträuli (Hrsg.), Zürich 2021, S. 205. Für Österreich MARIANNE JOHANNA HILF, Das neue Unternehmensstrafrecht in Liechtenstein im Spiegel seiner Nachbarrechtsordnungen, in: ZStrR 129/2011, S. 266, m.w.H. Die Gewaltenteilung rechtfertigt den Ausschluss im Bereich des privatrechtlichen Handelns nicht (zu dieser Rechtfertigung allgemein MATTHIAS FORSTER, Unternehmensbegriff, in: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens nach Art. 102 StGB, Heinz Hausheer (Hrsg.), Bern 2006, S. 109).

<sup>522</sup> Dazu, dass die Verbandsstrafbarkeit auf die Gleichbehandlung aller Rechts- und Organisationsformen ausgerichtet ist, etwa MATTHIAS FORSTER, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens nach Art. 102 StGB, Diss. St. Gallen, Bern 2006, S. 92, m.w.H.

Es verlangt vielmehr, dass der Staat solche Kapitalanlagen am Recht ausrichtet. Ein uneingeschränktes, umfassendes Verständnis von Art. 102 Abs. 4 lit. b StGB wäre zudem wettbewerbsverzerrend, da es den Gemeinwesen aggressivere Vorgehensweisen am Kapitalmarkt zugestehen würde als privatrechtlichen Unternehmen und staatsnahen Betrieben, und dies ohne verfassungsrechtliche Grundlage nach Art. 94 Abs. 4 BV (Art. 123 BV genügt den erforderlichen Anforderungen nicht). Auch Bundesrecht tieferer Stufe spricht gegen die uneingeschränkte strafrechtliche Immunität von Gebietskörperschaften: Der Gesetzgeber hat z.B. mit Art. 61 Abs. 1 OR anerkannt, dass der Staat keine Sonderstellung beanspruchen kann, sobald er sich im Bereich der Kapitalanlagen und damit auf dem privatrechtlichen Markt bewegt. Es wäre inkohärent, wenn eine Tätigkeit privatrechtlich der Marktlogik unterläge, strafrechtlich von dieser aber ausgenommen bliebe.

Diese Erwägungen stellen triftige Gründe dar, um vorliegend vom Wortlaut von Art. 102 Abs. 4 lit. b StGB abzuweichen.<sup>523</sup> Die Kantone sind mithin auch straf- und nicht nur privatrechtlich verantwortlich, sofern die Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 102 Abs. 1 StGB erfüllt sind.

Obgleich Art. 102 Abs. 1 StGB erst lange nach den angezeigten Straftaten in Kraft trat, kann seine Anwendung auf historische Verbrechen, auf die das StGB (sofern Straftaten nicht verjährt sind) Anwendung findet, nicht mit Berufung auf das Rückwirkungsverbot verweigert werden. Die Gehilfenschaft zur Versklavung stand zur Tatzeit völkergewohnheitsrechtlich unter Strafe. Wie natürliche Personen durften weder die Orte noch private Unternehmen zur Tatzeit darauf vertrauen, dass ihre Beiträge zu diesem Verbrechen gegen die Menschlichkeit straflos bleiben würden.<sup>524</sup> Die damals anwendbaren Normen, mit denen die sog. Kulturvölker die finanzielle Beihilfe zur Versklavung unter Strafe stellten, erfassten auch Unternehmen (bzw. deren Führungskräfte und Schiffe) (vgl. Kapitel 2.2.). Unternehmen fühlten sich an diese Normen gebunden (vgl. Kapitel 2.2.). Es wurde spätestens in der zweiten Hälfte der Tatzeit klar, dass jeder wirtschaftliche Konnex zum Verbrechen der historischen Versklavung strafrechtlich relevant war. Die Anwendung des heutigen Art. 102 Abs. 1 StGB, einer reinen Zurechnungsnorm, die

<sup>523</sup> Dazu BGE 142 IV 333 E. 3.2, m.w.H.

<sup>524</sup> Vgl. dazu die vorangehenden Ausführungen und Verweise, z.B. auf EGMR, 36376/04, Kononov v. Latvia, 17.05.2010, § 186 ff. Siehe ausserdem die Nürnberger Industriefälle, namentlich US Military Tribunal Nuremberg, United States v. Carl Krauch, et al., 30.07.1948, in: Trials of War Criminals Before the Nuernberg Military Tribunals, Vol. VIII., S. 1205, abrufbar unter <<https://www.legal-tools.org/doc/ce19e9/pdf>> (zuletzt besucht am 08.03.26), die die Verantwortung der geschäftsführenden Personen dieser Firmen betrafen (dazu statt vieler auch ALLIE BRUDNEY, The I.G. Farben Trial: Evidentiary Standards and Procedures and the Problem of Creating Legitimacy, in: Harvard International Law Journal 61/2020, S. 256).

keine neue Strafbarkeit begründet,<sup>525</sup> auf den Fall der historischen Versklavung dient somit der Durchsetzung des historisch geltenden Völkergewohnheitsrechts (das vergleichbare Zurechnungsnormen kannte), der materiellen Gerechtigkeit, der Schliessung von Verantwortlichkeitslücken und der Wahrung des Rechtsstaatsprinzips, ohne die Grundsätze des Rückwirkungsverbots zu verletzen.

Es ist mithin zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 102 Abs. 1 StGB erfüllt sind.

### (C) Voraussetzungen von Art. 102 Abs. 1 StGB

Art. 102 Abs. 1 StGB setzt zunächst voraus, dass in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks ein noch nicht verjährtes Verbrechen oder Vergehen tatbestandsmässig und rechtswidrig vollendet begangen worden ist.<sup>526</sup> Eine geschäftliche Verrichtung setzt nur eine minimale wirtschaftliche Tätigkeit voraus.<sup>527</sup> Bei Privatunternehmen ist der Unternehmenszweck der Massstab für die Betriebstypizität einer Tat.<sup>528</sup>

Die Orte haben Kredite vergeben und in Wertpapiere investiert, um Gewinne zu erzielen. Diese profitorientierte Anlage erfolgte in privatrechtlicher Form. Bei einem Gemeinwesen fehlt ein im Handelsregister eingetragener Zweck. Die Betriebstypizität muss daher funktional bestimmt werden: Massgebend ist, ob die Kreditvergaben und Wertpapierinvestitionen dem fiskalischen Tätigkeitsbereich des Gemeinwesens zuzurechnen sind. Das ist zu bejahen. Die Handlungen/Unterlassungen sind mithin als geschäftliche Verrichtung zu qualifizieren.<sup>529</sup>

<sup>525</sup> Zum Charakter von Art. 102 StGB als Zurechnungsnorm etwa BGE 146 IV 68; GEIGER, S. 21f.; GRAF, Art. 102 N 2, m.w.H.; WEBER/BAUMGARTNER, S. 442, m.w.H.

<sup>526</sup> GRAF, Art. 102 N 3 f.; ADRIAN LOBSIGER, Unternehmensstrafrecht und Wirtschaftskriminalität, in: ZStrR 123/2005, S. 189 und 193; BERTRAND PERRIN, La responsabilité pénale de l'entreprise en droit suisse, in: Corporate Criminal Liability, Emergence, Convergence, and Risk, Mark Pieth/Radha Ivory (Hrsg.), Dordrecht/Heidelberg/London/New York 2011, S. 207.

<sup>527</sup> Vgl. DANIEL S. WEBER/LORIS BAUMGARTNER, Zur Schutznormqualität von Art. 102 Abs. 2 StGB, in: AJP 2023 S. 442.

<sup>528</sup> Siehe dazu auch etwa FORSTER (Diss.), S. 189 ff.; ROMAN GEIGER, Organisationsmängel als Anknüpfungspunkt im Unternehmensstrafrecht, Aufgezeigt am Beispiel der Geldwäschereibekämpfung im Private Banking einer Bank-AG, Diss. Zürich 2006, S. 28 f.; VON GLEICHENSTEIN, S. 33 und 58 f., m.w.H.

<sup>529</sup> Zur Abgrenzungsthematik, die nicht zuletzt dadurch erschwert wird, dass die Staatshaftung tendenziell ausgeweitet wird, FELIX UHLMANN/MATTHIAS KRADOLFER, Schweizerisches Staatshaftungsrecht, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, S. 66 ff. N 107 ff.

Es darf zudem keine natürliche Person als Täter:in verurteilt werden können, weil sich die Straftat infolge eines Organisationsfehlers (nicht etwa infolge unzureichender Ermittlungsbemühungen) keiner bestimmten Person zurechnen lässt.<sup>530</sup> Diesbezüglich ist adäquate Kausalität gefordert.<sup>531</sup> Ein Organisationsfehler liegt vor, wenn die juristische Person nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren getroffen hat, um Straftaten der natürlichen Personen, die für sie tätig sind, sie repräsentieren usw., zu verhindern.<sup>532</sup> Als zumutbare organisatorische Vorkehren zur Verhinderung von Straftaten gelten vor allem normative Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten.<sup>533</sup> Im Bereich von Finanztransaktionen gilt zudem die organisatorische Trennung von Anordnung, Genehmigung und Zahlung als zumutbare Massnahme, um Straftaten zu verhindern.<sup>534</sup> Die sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung von Mitarbeitenden stellt eine weitere organisatorische Sorgfaltspflicht dar.<sup>535</sup> Für Privatunternehmen leiten sich die erforderlichen Massnahmen aus Branchenstandards (inkl. z.B. aktueller Stand der Wissenschaft und Technik), Aufsichtsrecht und gesetzlichen Compliance-Pflichten ab.<sup>536</sup> Die Lehre erfordert bezüglich all dieser Aspekte eine sorgfältige Strafuntersuchung.<sup>537</sup>

Vorliegend lassen sich die Straftaten infolge von Organisationsdefiziten seitens der Orte keiner natürlichen Person zuordnen; die Orte haben nicht alle erforderlichen und zumutbaren Vorkehren getroffen, um die vorliegend zur Anzeige gebrachten Straftaten zu verhindern. Sie (und die «alten» Kantone) waren institutionell schwach entwickelt.<sup>538</sup> Die zur Verhinderung solcher Straftaten geeigneten Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten sahen sie nicht vor, obschon dies angesichts des Potentials, die Versklavung finanziell zu unterstützen, erforderlich und zumutbar gewesen wäre. Es muss zudem davon ausgegangen werden, dass die Orte die nötige Sorgfalt bei der Auswahl, Instruktion und Kontrolle von Mitarbeitenden haben missen lassen. Ohne diese Mängel wäre es zumindest in der zweiten Hälfte der Tatzeit kaum mehr zu den strafbaren Verhaltensweisen gekommen, d.h. die Verträge wären nicht abgeschlossen bzw. gekündigt und die bereits erworbenen Wertpapiere veräussert

---

<sup>530</sup> GRAF, Art. 102 N 11 und 15, m.w.H.

<sup>531</sup> A.a.O., Art. 102 N 17 f., m.w.H.; PERRIN, S. 212.

<sup>532</sup> GRAF, Art. 102 N 22, m.w.H.; PERRIN, S. 212.

<sup>533</sup> GRAF, Art. 102 N 14, m.w.H.

<sup>534</sup> PERRIN, S. 212.

<sup>535</sup> GRAF, Art. 102 N 22, m.w.H.; PERRIN, S. 212.

<sup>536</sup> GEIGER, S. 45, m.w.H.; VON GLEICHENSTEIN, S. 41, 46 und 51, m.w.H.

<sup>537</sup> GRAF, Art. 102 N 18, m.w.H.

<sup>538</sup> AUER, S. 204 N 516.

worden. Die mutmasslich weitere Organisationsfehler belegenden Digitalisate in Archiven können nur vor Ort gelesen werden, statt orts- und zeitunabhängig zur Verfügung zu stehen (vgl. zum Zürcher Staatsarchiv die Beilagen 12, 15 und 18 S. 2). Das wird einer Untersuchung dieser Komplexität nicht gerecht (das hat letztlich auch die Zürcher Regierungsrätin Jacqueline Fehr eingeräumt, indem sie meinem Mandanten am 18. Dezember 2025 versichert hat, dass sich das Staatsarchiv dafür einsetze, dass die relevanten Digitalisate dereinst auch orts- und zeitunabhängig zur Verfügung stehen würden [Beilage 21 S. 2]). Das Opfer ist im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nicht verpflichtet, umfassende Belege für die Organisationsdefizite beizubringen. Auch ohne umfassende Belege ist angesichts der institutionellen Schwäche der Orte davon auszugehen, dass diese Voraussetzung für die Anwendung von Art. 102 Abs. 1 StGB erfüllt ist.

#### 4.5. Konsequenz: Wiedergutmachung

##### (A) Einleitung und Anträge

Angesichts der vorangehenden Ausführungen kann es nicht genügen, wenn sich die Schweiz öffentlich für den Beitrag der Orte entschuldigen<sup>539</sup> oder als Vermittlerin (z.B. zwischen afrikanischen Staaten und ehemaligen Kolonialmächten) zur Verfügung stellen und so ihren Beitrag zur Aufarbeitung dieser Verbrechen gegen die Menschlichkeit leisten<sup>540</sup> will. Man könnte sich die Frage stellen, ob Letzteres angesichts ihrer eigenen Beiträge zu diesen Verbrechen nicht vermessen wäre. Eine ernst gemeinte, authentische Entschuldigung<sup>541</sup> wäre zwar ein Anfang, ihr müsste aber tätige Reue folgen.

<sup>539</sup> Vgl. den Literaturhinweis bei HALDEMANN, S. 882. Zur Entschuldigung im Völkerstrafrecht etwa ABO YOUSSEF, S. 170 f., m.w.H. HERBERT R. REGINBOGIN, *Litigating Genocide of the Past*, in: *Loyola of Los Angeles International and Comparative Law Review* 32/2010, S. 92, weist zurecht darauf hin, dass solche Entschuldigungen einen inadäquaten Versuch der Wiedergutmachung darstellen können. Er verweist dabei auf die Entschuldigung des ehemaligen US-Präsidenten betreffend die amerikanische Beteiligung am Sklavenhandel.

<sup>540</sup> So aber die Stellungnahme des Bundesrats zur Interpellation von Pia Hollenstein vom 03.03.2003 (03.3014), 16.03.03, abrufbar unter <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20033014>> (zuletzt besucht am 27.08.26).

<sup>541</sup> Vgl. dazu UNO, General Assembly, A/HRC/60/70, *Promotion and protection of the human rights and fundamental freedoms of Africans and of people of African descent against excessive use of force and other human rights violations by law enforcement officers through transformative change for racial justice and equality*, 23.07.25, Ziff. 25.

Die Missbilligung dieser historischen Abscheulichkeiten, die Wiederherstellung der Gerechtigkeit und die Stärkung der Völkerrechtsordnung<sup>542</sup> mittels einer strafrechtlichen Untersuchung, der Feststellung der Widerrechtlichkeit des Handelns/Unterlassens der Orte bzw. «alten» Kantone im Rahmen der Verurteilung, der Zusprechung von Schadenersatz und Genugtuung (d.h. von finanziellen Reparationen) entsprechend dem allgemeinen Grundsatz bei Menschenrechtsverletzungen<sup>543</sup> und auf Basis von Art. 41 ff. OR sowie des Ausfällens einer angemessenen Busse nach Art. 102 Abs. 1 und 3 StGB ist vielmehr unumgänglich.

Mein Mandant konstituiert sich hiermit als Privatkläger (Straf- und Zivilkläger) (Art. 118 Abs. 1 StPO) und stellt abgesehen von der Aufforderung zur öffentlichen Entschuldigung, zur Untersuchung der Straftaten infolge des hinreichenden Anfangsverdachts nach Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO sowie zur Verurteilung und Bestrafung der Kantone in Form einer Busse gemäss Art. 102 Abs. 1 StGB bereits heute die Anträge, dass ihm Schadenersatz und Genugtuung zuzusprechen sind, obgleich eine finanzielle Wiedergutmachung nie im Verhältnis zu den tatsächlichen Auswirkungen dieser Straftaten stehen kann<sup>544</sup>. Um sicherzustellen, dass zureichend Geld für alle Opfer zur Verfügung steht, sind die mit diesen Straftaten erzielten Gewinne einzuziehen respektive Ersatzforderungen anzusetzen (Art. 70 f. StGB).<sup>545</sup>

#### (B) Busse nach Art. 102 Abs. 1 StGB

Art. 102 Abs. 1 StGB sieht eine Busse von bis zu CHF 5 Mio. vor. Das Gericht bemisst die Busse insbesondere nach der Schwere von Tat, Organisationsmängeln und angerichtetem Schaden sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 102 Abs. 3 StGB).<sup>546</sup> Angesichts der

<sup>542</sup> Zu diesen und anderen Funktionen der Strafe im int. Strafrecht MORGENBESSER (SStiR), S. 24.

<sup>543</sup> HESSEBRUEGGE, S. 372 f., m.w.H. Spezifisch zu indigenen Völkern z.B. FRANCESCO FRANCIONI, *Reparation for Indigenous Peoples: Is International Law Ready to Ensure Redress for Historical Injustices?*, in: *Reparations for Indigenous Peoples, International and Comparative Perspectives*, Federico Lenzerini (Hrsg.), New York 2008, S. 44, m.w.H.

<sup>544</sup> Allgemeiner für Reparationen PABLO DE GREIFF, *Justice and Reparations*, in: *The Handbook of Reparations*, Pablo de Greiff (Hrsg.), New York 2006, S. 469. Im Ergebnis ebenso HANS BARTH, *Ab wann war Sklaverei ein Verbrechen?*, Juli 2017, S. 3, abrufbar unter <[https://www.archiv.louverture.ch/KAMPA/AGASSIZ/Sklaverei\\_ein\\_Verbrechen.pdf](https://www.archiv.louverture.ch/KAMPA/AGASSIZ/Sklaverei_ein_Verbrechen.pdf)> (zuletzt besucht am 19.03.2026).

<sup>545</sup> Auch der Einziehung und der Ersatzforderung kommt eine reparative Funktion zu (vgl. etwa BGer, 6B\_803/2025, 11.02.2026, E. 7.1., m.w.H.).

<sup>546</sup> GRAF, Art. 102 N 27, m.w.H.; LOBSIGER, S. 194; PERRIN, S. 216.

Schwere der Taten sowie des angerichteten Schadens fordert mein Mandant die Höchstbusse von CHF 5 Mio. für jeden Kanton.

### (C) Schadenersatz und Genugtuung (Art. 41 ff. OR)

Diese Ausführungen werden bewusst besonders kurzgehalten und zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt. Die Widerrechtlichkeit und das Verschulden ergeben sich aus den vorangehenden Ausführungen. Hinsichtlich des adäquaten Kausalzusammenhangs ist zu betonen, dass mein Mandant abgesehen von der Versklavung seiner Vorfahren keinen Handlungen oder Unterlassungen ausgesetzt war, die zu den Konsequenzen in Kapitel 3.6. geführt haben bzw. hätten führen können. Der adäquate Kausalzusammenhang zwischen diesen Konsequenzen und der Haupttat an seinen Vorfahren (respektive dem entsprechenden Tatkomplex),<sup>547</sup> zu der die Orte Tatbeiträge geleistet haben, ist mithin zu bejahen.<sup>548</sup>

Der individuelle materielle Schaden meines Mandanten ist laut Art. 42 Abs. 2 OR zu schätzen. Er beträgt mindestens USD 196'987 (Dollarkurs des Jahres 2020).<sup>549</sup>

In Bezug auf den individuellen immateriellen Schaden ist zu betonen, dass mein Mandant durch die Versklavung seiner Vorfahren und die daraus resultierenden Konsequenzen schwere immaterielle Unbill erlitten hat (vgl. Kapitel 3.6.). Die dafür geschuldete Genugtuung ist proportional zur Schwere der Verletzungen und den Umständen des Einzelfalles festzusetzen.<sup>550</sup> Der politisch heikle Vergleich mit anderen Fällen ist für die Bestimmung der Summe leider unumgänglich.

Das Bundesgericht sprach Joseph Spring (einem deutschen Juden, der 1942 aus Deutschland geflohen, an der Schweizer Grenze abgewiesen und 1943 durch Schweizer Grenzbeamte der Gestapo ausgeliefert worden war) am 21. Januar 2000 eine Parteikostenentschädigung in Höhe von CHF 100'000 zu, mit der es den aussergewöhnlichen Umständen und der menschlichen

---

<sup>547</sup> ABO YOUSSEF, S. 175.

<sup>548</sup> Zu diesem Erfordernis CATHERINE REITER/STEFAN WEHRENBURG, Das vererbte Trauma im Recht, in: AJP 4/2023, S. 464 f., m.w.H., basierend auf CATHERINE REITER, Transgenerational Trauma in Post-Apartheid South Africa, Masterarbeit, Geneva Academy 2022.

<sup>549</sup> Dazu mehr in Kapitel 3.6.

<sup>550</sup> ABO YOUSSEF, S. 162.

Tragik nicht nur in Worten Rechnung trug.<sup>551</sup> Dies begründete das Bundesgericht mit den aussergewöhnlichen Umständen des Falles, den heiklen Fragen und der rechtlich komplexen Materie.<sup>552</sup> Dabei ist anzumerken, dass das damals anwendbare Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege nur eine Parteientschädigung von bis zu CHF 30'000 vorsah und der Kläger genau CHF 100'000 Genugtuung verlangt hatte.<sup>553</sup> Das Bundesgericht anerkannte diesen Betrag also als angemessenen Betrag für den Ausgleich des individuellen immateriellen Schadens im Fall Joseph Spring. Dieser Fall blieb keine Ausnahme. Auf Basis des genannten Entscheids konnten zwei Geschwister, deren Eltern in einem Konzentrationslager des Nazi-Regimes ums Leben gekommen waren,<sup>554</sup> eine aussergerichtliche Einigung mit derselben finanziellen Konsequenz (CHF 100'000 pro Person) abschliessen.<sup>555</sup> Mein Mandat anerkennt, dass seine immaterielle Unbill nicht mit der dieser Opfer vergleichbar ist. Deshalb fordert er den Betrag von CHF 20'000.

Seine zivilrechtlichen Forderungen sind nicht verjährt, da die Verfolgungsverjährung der zur Anzeige gebrachten Delikte nicht eingetreten ist (Art. 60 Abs. 2 Satz 1 OR).

#### (D) Einziehung der Gewinne resp. Ersatzforderung (Art. 70 f. StGB)

Die grossen Profiteure der Versklavung waren nicht nur die Eigentümer:innen von Plantagen und die Sklavenhändler:innen, sondern auch die Investoren.<sup>556</sup> Die Orte erzielten mit ihren sklavereirelevanten Kapitalanlagen erhebliche Gewinne.<sup>557</sup> (Auch diese liegen im Fall der US Virgin Islands im Vergleich zu den Gewinnen, die man in anderen betroffenen Regionen erzielte, über dem Durchschnitt: Grossbritannien generierte Ende des 18. Jahrhunderts vier Fünftel des

<sup>551</sup> BGE 126 II 145, E. 5 bb.

<sup>552</sup> Ibid.

<sup>553</sup> Ibid. In der Literatur wird die Argumentation des Bundesgerichts deshalb mit Ausdrücken wie «Finte» und «abenteuerlich» versehen (STEFAN SCHÜRER, Staatliche Vergangenheitsbewältigung zwischen später Wiedergutmachung und Politik mit der Geschichte, Rechtliche Aspekte der offiziellen Aufarbeitung von der Entschädigung der «Kinder der Landstrasse» bis zur Rehabilitierung der Spanienkämpfer, in: ZBl 110/2009, S. 660).

<sup>554</sup> MINDER, S. 419 N 692.

<sup>555</sup> STEFAN SCHÜRER, Die Verfassung im Zeichen historischer Gerechtigkeit, Diss. Zürich 2008, S. 156, m.w.H.

<sup>556</sup> SCOTT STAWSKI, Denmark's Veiled Role in Slavery in the Americas: The Impact of the Danish West Indies on the Transatlantic Slave Trade, Master Harvard University, 2018, S. 34 f., 63 und 82 ff., abrufbar unter <<https://dash.harvard.edu/server/api/core/bitstreams/aba6920e-f28e-431a-8384-b011ddfcf3de/content>> (zuletzt besucht am 24.03.26), betreffend die Danish West India Company: «The objective of the [...] Company was to create revenue and profit for the stockholders of the company through the establishment and growth of the Danish triangular trade route.»

<sup>557</sup> Kapitel 3.3. ff.

gesamten Kolonialeinkommens mit den sog. Zuckerkolonien,<sup>558</sup> zu denen auch die heutigen US Virgin Islands gehörten. Und auch Dänemark profitierte substantziell von der Zuckerproduktion durch die Versklavten in der Karibik.<sup>559</sup> Die Gewinne, die während der Tatzeit erzielt wurden und die zu schätzen sind (Art. 70 Abs. 5 StGB) (vgl. dazu auch Kapitel 3.), wurden nach der Tatzeit, d.h. nach 1839, erneut über fast zwei Jahrhunderte hinweg angelegt. Ab 1840 ist davon auszugehen, dass mit den ursprünglich erzielten Gewinnen eine inflationsbereinigte reale Rendite in CHF von rund viereinhalb Prozent jährlich erzielt wurde.<sup>560</sup> Diese Gewinne sind zur Sicherstellung der Reparationen für alle Opfer einzuziehen (Art. 70 StGB). Da eine Vermischung dieser Gewinne mit anderen Geldern dergestalt stattgefunden haben dürfte, dass sich die erzielten Gewinne nicht mehr zweifelsfrei identifizieren lassen («paper trail»), ist eventualiter eine Ersatzforderung anzusetzen (Art. 71 Abs. 1 StGB).<sup>561</sup> Die Vermögenswerte sind mittels Beschlagnahme nach Art. 263 Abs. 1 lit. d–e StPO zu sichern.

---

<sup>558</sup> O'BRIEN, S. 108.

<sup>559</sup> MARIANNE STECHER-HANSEN, Chapter 4 Colonialist Legacy and Public Commemoration: Denmark and the West Indies, in: *Memory Studies in the Nordic Countries: A Handbook*, Gunnþórunn Guðmundsdóttir/Ulla Savolainen (Hrsg.), Leiden 2025, S. 74.

<sup>560</sup> Vgl. hierzu etwa HANNAH DUDECK, Welche Rendite Aktien seit 1900 erzielt haben, 27.02.2020, abrufbar unter <<https://www.dasinvestment.com/credit-suisse-studie-welche-rendite-aktien-seit-1900-gebracht-haben/>> (zuletzt besucht am 16.08.26); EDWARD F. MCQUARRIE, Stocks for the Long Run? Setting the Record Straight, 30.05.24, abrufbar unter <<https://rpc.cfainstitute.org/blogs/enterprising-investor/2024/stocks-for-the-long-run-setting-the-record-straight>> (zuletzt besucht am 16.08.26).

<sup>561</sup> NADJA CAPUS/STEFAN MBIYAVANGA, Die Einziehung von Vermögenswerten in Fällen transnationaler Unternehmensbestechung (1/2 : I. - II.), in: ZStrR 144/2026 S. 18, m.w.H.

## 5. Abschliessende Bemerkungen

Die Beachtung des aus dem Legalitätsprinzip fliessenden Grundsatzes in dubio pro duriore (Art. 5 Abs. 1 BV; Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO) fordert vorliegend die Einleitung einer Untersuchung. Es liegen keine Gründe vor, die mit Sicherheit oder zumindest mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Freispruch oder einer ähnlichen Entscheidung der zuständigen Gerichtsbehörde führen würden,<sup>562</sup> zumal sich die Schweizer Justiz bis heute nicht in dieser Form mit der historischen Versklavung befasst hat. Derart schwere Straftaten sind zu untersuchen.<sup>563</sup> Die tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlungen sind von erheblicher und konkreter Natur<sup>564</sup> und die Rechtsfragen sind einem Gericht zu unterbreiten.

Mein Mandant geht davon aus, dass Sie das Recht und die Praxis dazu von Amtes wegen anwenden und Ihre Untersuchung bei hinreichendem Anfangsverdacht (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO) auf juristische Personen des Privatrechts ausdehnen, die als Gehilfen der Versklavung seiner Vorfahren respektive als Rechtsnachfolger solcher Gehilfen infrage kommen.<sup>565</sup> Der diesbezüglich relevante Sachverhalt ist für meinen Mandanten unmöglich zu erstellen, da es ihm an Zwangsgewalt mangelt (vgl. zu seinen eigenständigen Bemühungen die Beilagen 12, 15 und 16). Archive von juristischen Personen des Privatrechts sind zügig zu sichern (Art. 263 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 StPO).

Der internationale Strafgerichtshof hat die Opfereigenschaft von Personen mit vererbten Traumata, d.h. von gewissen Nachfahren von Opfern von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, im Grundsatz anerkannt.<sup>566</sup> Das muss auch für die Nachfahren vormals Versklavter gelten, die von ökonomischen und möglichen weiteren transgenerationalen Auswirkungen (z.B. PTSS) betroffen sind bzw. sein könnten. Von der relevanten Rechtsprechung des internationalen Strafgerichtshofs kann die Bundesanwaltschaft im Fall von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und damit auch im Fall der historischen Versklavung nicht mit Berufung auf die StPO abweichen.

<sup>562</sup> Vgl. BGE 138 IV 86, E. 4.1.1 f., m.w.H. Der Fall wirft zahlreiche Fragen zum Sachverhalt und zum Recht auf (a.a.O., E. 4.3).

<sup>563</sup> BGE 138 IV 86, E. 4.1.2, m.w.H.

<sup>564</sup> Siehe etwa BGer, 7B\_798/2019, 27.08.2019, E. 3.2, m.w.H.; BGer, 6B\_897/2015, 07.03.2016, E. 2.1, m.w.H.

<sup>565</sup> Es wird in diesem Zusammenhang auf das Gutachten des Historikers HANS FÄSSLER verwiesen.

<sup>566</sup> ICC, ICC-01/04-02/06, Prosecutor v. Bosco Ntaganda, 18.12.2020, Observations on the Appointed Experts' Reports and further submissions on reparations on behalf of the Former Child Soldiers, § 53; ABO YOUSSEF, S. 164. Der int. Strafgerichtshof verlangt von ihnen keinen Nachweis der Betroffenheit persönlicher Interessen für den Antrag auf Wiedergutmachung (a.a.O., S. 165).

Die StPO ist im Lichte des Völkerrechts und damit der Rechtsprechung des internationalen Strafgerichtshofs auszulegen. Die Opfereigenschaft meines Mandanten ist anzunehmen (in dubio pro victima). Meinem Mandanten und anderen Opfern muss ein effektives Rechtsmittel (Art. 13 EMRK) zur Verfügung stehen, sollten Sie entscheiden, der Aufforderung zur Untersuchung dieser Straftaten keine Folge zu leisten.

Besten Dank für Ihre Bemühungen.

Hochachtungsvoll,



Prof. Dr. iur. C. Reiter, LL.M., MTJ  
Rechtsanwältin

## Beilagenverzeichnis

| Nr. | Beschreibung                                                                                                        |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1   | Vollmacht von Shelley Moorhead vom 13.03.26                                                                         |
| 2   | Photo Führerschein von Shelley Moorhead                                                                             |
| 3   | Gutachten des Historikers lic. phil. I Hans Fässler vom 18.03.26                                                    |
| 4   | Dossier von Shelley Moorhead vom 17.03.26                                                                           |
| 5   | IACHR Takes Historic Step on USVI Human Rights Petition,<br>Medienmitteilung Shelley Moorhead vom 26.07.25          |
| 6   | ACRRA Petitions US Government, Accusing Human Rights Violations in<br>the USVI, in: The Source St. Thomas, 24.08.25 |
| 7   | Denmark Rejects Legal Responsibility Tied to Former Rule of Virgin<br>Islands, in: The Source St. Croix, 22.12.25   |
| 8   | Virgin Islanders' Rights Are Not a Bargaining Chip, 12.01.26<br>(Medienmitteilung von Shelley Moorhead)             |
| 9   | Op-Ed: Virgin Islanders' Rights Are Not a Bargaining Chip, in: The Source<br>St. Thomas, 12.01.26                   |
| 10  | Fifty degrees difference, the same fate, in: De Groene Amsterdammer,<br>26.03.26                                    |
| 11  | Schreiben von Shelley Moorhead an Klaas Knot (De Nederlandsche Bank)<br>vom 09.02.24                                |
| 12  | E-Mail-Austausch betreffend Unterlagen vom 18.02.24 bis 07.03.24                                                    |
| 13  | E-Mail von Shelley Moorhead an Sergio P. Ermotti (UBS) vom 22.02.24                                                 |
| 14  | Pressemitteilung Shelley Moorhead vom 22.02.24                                                                      |
| 15  | E-Mail-Austausch mit Christian Leitz (UBS) vom 25.02.24 bis 13.05.24                                                |
| 16  | E-Mail von Shelley Moorhead an Christian Leitz (UBS) vom 13.05.24                                                   |
| 17  | Schreiben von Shelley Moorhead an Corinne Mauch (Stadt Zürich) vom<br>30.10.25                                      |
| 18  | Schreiben von Lotte Machon (Dänemark) an Shelley Moorhead vom<br>10.12.25                                           |

- 19 Schreiben von Shelley Moorhead an Lotte Machon (Dänemark) vom 10.12.25
- 20 Schreiben von Shelley Moorhead an Corinne Mauch (Stadt Zürich) vom 12.12.25
- 21 Schreiben von Jacqueline Fehr (Kanton Zürich) an Shelley Moorhead vom 18.12.25
- 22 Schreiben von Shelley Moorhead an Richard Straub (UBS) vom 20.12.25
- 23 Schreiben von Shelley Moorhead an Jacqueline Fehr (Kanton Zürich) vom 20.12.25
- 24 Schreiben von Shelley Moorhead an Jeff Landry (Gouverneur Louisiana U.S.A.) vom 28.12.25
- 25 Schreiben von Shelley Moorhead an Dänemark (Dept. of Legal Affairs) vom 22.01.26
- 26 Schreiben von Shelley Moorhead an Søren Gade (Sprecher Parlament Dänemark) vom 22.01.26
- 27 E-Mail von Patrick Spangenberg (Dänische Botschaft in den U.S.A.) an Shelley Moorhead ohne Datum
- 28 Ausdruck Inputs von ACRRRA an OHCHR ohne Datum
- 29 E-Mail-Eingabe Shelley Moorhead an den Permanent Court of Arbitration vom 28.03.25 mit Beilage
- 30 E-Mail von Shelley Moorhead an den Permanent Court of Arbitration vom 30.03.25 mit Beilage
- 31 Schreiben von Shelley Moorhead an den Permanent Court of Arbitration vom 19.01.26
- 32 Schreiben von Shelley Moorhead an den Permanent Court of Arbitration vom 22.01.26
- 33 Eingabe Shelley Moorhead an die Inter-American Commission on Human Rights vom 11.04.26 (Petition mit Beilagen)
- 34 Eingabe Shelley Moorhead an die Inter-American Commission on Human Rights vom 11.04.26 (Precautionary Measure mit Beilagen)
- 35 Unterlagen betreffend Proposed Friendly Settlement Agreement (IACHR) (div. Daten)